

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

645. Sitzung

Bonn, Freitag, den 10. Juli 1992

Inhalt:

Zur Tagesordnung	365 A	3. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992) (Drucksache 452/92)	376 A
1. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (Drucksache 368/92)	365 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	403* A
Peter Zumkley (Hamburg)	365 B		
Dr. Paul Wilhelm (Bayern)	366 B	4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Drucksache 453/92)	376 A
Dr. Erich Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft	366 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG	403* B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	367 D	5. Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz) (Drucksache 454/92, zu Drucksache 454/92)	376 A
2. Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/ werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) (Drucksache 451/92, zu Drucksache 451/92)	367 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG	403* B
Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen)	367 D	6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes (Drucksache 455/92)	376 A
Peter Caesar (Rheinland-Pfalz)	368 D	Karl Schneider (Rheinland-Pfalz)	376 A
Sabine Uhl (Bremen)	370 C	Ignaz Kiechle, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	377 B
Dr. Christine Bergmann (Berlin)	371 C	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses — Der Bundesrat hält das Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG für zustimmungsbedürftig	378 A/B
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)	372 D		
Dr. Mathilde Berghofer-Weichner (Bayern)	373 D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschließung — Die Gesetzentwürfe Berlins und Hessens in Drucksachen 650/90 und 336/91 werden für erledigt erklärt	375 C/D		

7-I

7. Erstes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (Drucksache 456/92)	376 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	403* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	403* B		
8. Gesetz zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften (2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz) (Drucksache 457/92)	378 B	14. Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktengesetz — BauPG) (Drucksache 433/92)	376 A
Peter Zumkley (Hamburg)	405* D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	403* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	378 B		
9. Zweites Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes (Drucksache 449/92)	376 A	15. Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa (Drucksache 460/92)	381 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	403* B	Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt)	381 D
10. Gesetz zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag (Drucksache 458/92)	378 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	382 C
Franz Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	406* B	16. Gesetz zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) (Drucksache 461/92, zu Drucksache 461/92)	376 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	378 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	403* A
11. Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften — Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz (2. VermRÄndG) (Drucksache 459/92, zu Drucksache 459/92)	378 C	17. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) (Drucksache 462/92)	376 A
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)	378 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	403* A
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz	379 D	18. Entwurf eines KOV-Strukturgesetzes 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Sachsen-Anhalt — (Drucksache 389/91, Drucksache 448/92)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	381 A	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an die Ausschüsse	365 A
12. Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG) gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG (Drucksache 431/92, zu Drucksache 431/92)	381 A	19. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsallasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsallastenfinanzierungsgesetz — RüstAltFG) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — (Drucksache 188/92)	382 C
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz	381 B, 406* D	Jürgen Trittin (Niedersachsen)	382 C, 408* B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	381 C		
13. Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter (Drucksache 432/92)	376 A		
Joseph Fischer (Hessen)	405* C		

	Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung	383 A	Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern — (Drucksache 349/92) . . .	388 B
20.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 434/92) . . .	383 A	Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	388 C
	Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	383 A	26. Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines Konversionsfonds — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 196/92)	388 C
21.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 142/92)	383 B	Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)	388 C
	Dr. Norbert Meisner (Berlin)	383 B	Dr. Erich Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft	390 C
	Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	384 A	Jürgen Trittin (Niedersachsen)	409* B
22.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Berlin, des Freistaates Sachsen sowie der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 442/92)	384 B	Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Form	392 A
	Dr. Hans Geisler (Sachsen)	384 B	27. Entschließung des Bundesrates zur Entwicklungspolitik; Bekämpfung von Fluchtursachen — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 318/92)	392 A
	Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit	385 C, 387 A	Jürgen Trittin (Niedersachsen)	392 A
	Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen)	386 B	Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Form	393 B
	Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)	387 C	28. Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung der Flüchtlingskonzeption der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 538/91)	393 B
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	388 A	Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)	393 B
23.	Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der Krankenpflege (Pflege-Personalverordnung) — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 435/92)	388 A	Franz Kroppenstedt, Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	410* A
	Beschluß: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	388 A	Beschluß: Annahme der Entschließung	394 D
24.	Entschließung des Bundesrates zum Ein-satz von Methadon in der Substitutions-behandlung — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 297/92)	388 B	29. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften (Drucksache 363/92)	395 A
	Beschluß: Billigung der Entschließung	388 B	Jürgen Trittin (Niedersachsen)	412* B
25.	Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der Anlagenzulassung im Immissionsschutzrecht — Antrag der		Dr. Helmut Scholz, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	413* B
			Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	395 C
			30. Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz — FPStatG) (Drucksache 364/92)	395 C
			Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	395 D

- | | |
|---|---|
| <p>31. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Krebsregister-sicherungsgesetz) (Drucksache 366/92) 395 D</p> <p style="padding-left: 2em;">Peter Zumkley (Hamburg) 413* C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 396 A</p> | <p>kontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern</p> <p>Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Modalitäten für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in Zollfreilagern und -freizonen</p> <p>Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern vorläufig ausgewählten Grenzübergangsstellen — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 345/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 403* D</p> |
| <p>32. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Viertes Mietrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 350/92) 396 A</p> <p style="padding-left: 2em;">Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen) 396 A</p> <p style="padding-left: 2em;">Peter Zumkley (Hamburg) 397 D, 414* A</p> <p style="padding-left: 2em;">Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 397 D, 414* C</p> <p style="padding-left: 2em;">Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 415* C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 398 D</p> | <p>37. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 379/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 403* D</p> |
| <p>33. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Drucksache 365/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 403* C</p> | <p>38. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 411/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 403* D</p> |
| <p>34. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (Drucksache 367/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 403* D</p> | <p>39. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 378/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 403* D</p> |
| <p>35. Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 199/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 403* D</p> | <p>40. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 372/92) 399 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 399 B</p> |
| <p>36. Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Kriterien für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft</p> <p>Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Ausstattung und der Funktionen der Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für die Veterinär-</p> | <p>41. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 351/92) 399 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 399 B</p> |

<p>42. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 306/92) 399 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 399 C</p>	<p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>
<p>43. Sechste Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen (Drucksache 373/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>	<p>50. Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994 (Drucksache 374/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>
<p>44. Dritte Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung (Drucksache 381/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>	<p>51. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene (Drucksache 370/92) . . . 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>
<p>45. Erste Verordnung zur Änderung der Ölsaatenstützungsverordnung (Drucksache 382/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 403* D</p>	<p>52. Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die RIAS BERLIN-Kommission (Drucksache 286/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 405* A</p>
<p>46. Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 — LaAV 2/92) (Drucksache 383/92) 399 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 399 D</p>	<p>53. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (1. BAföG — ZuschlagsVÄndV) (Drucksache 369/92) . . . 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>
<p>47. Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung (Drucksache 405/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>	<p>54. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Memmingen (Drucksache 385/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>
<p>48. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimmitwirkungsV) (Drucksache 268/92) 399 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 400 A</p>	<p>55. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz (Verkehrssicherstellungsgesetz — Zuständigkeitsverordnung — VSGZustV) (Drucksache 352/92) 400 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 400 B</p>
<p>49. Zweite Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 348/92) 376 A</p>	<p>56. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr (Drucksache 384/92) 376 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 404* B</p>
	<p>57. Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verord-</p>

nung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr (Drucksache 419/92)		a) (betr. Ratsgruppe Industrie) (Drucksache 386/92)	
in Verbindung mit		b) (betr. Ausschuß zur Raumentwicklung) (Drucksache 344/92)	
58. Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr (Drucksache 420/92)	400 B	Beschluß zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 386/1/92 . . .	405* B
Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern)	416* C	Beschluß zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 344/1/92 . . .	405* B
Beschluß zu 57 und 58: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	400 C	65. Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung — gemäß § 5 Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung — (Drucksache 418/92)	376 A
59. Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 375/92)	376 A	Beschluß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 418/92	405* B
Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	403* D	66. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 439/92)	376 A
60. Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 361/92)	376 A	Beschluß : Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . .	405* B
Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	404* B	67. Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes (Drucksache 466/92, zu Drucksache 466/92)	376 A
61. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 362/92)	376 A	Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG — Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 182/92 (Beschluß) — wird in der Sache für erledigt erklärt	403* B
Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	404* B	68. Zweite Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten (Zweite Grundmietenverordnung — 2. GrundMV) (Drucksache 437/92)	400 C
62. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr (Drucksache 376/92)	376 A	Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung	400 D
Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	404* B	69. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter (Betriebskostenumlage-Änderungsverordnung — Betr KostUÄndV) (Drucksache 438/92) . . .	376 A
63. Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 377/92)	376 A	Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	404* B
Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	404* B	70. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften — gemäß § 12 Abs. 3 GO BR — (Drucksache 469/92)	365 B
64. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften — gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG i.V.m. Abschnitt III der Bundesländer-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 —	376 A	Beschluß : Minister Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) wird gewählt . . .	365 B
		71. Personelle Veränderungen im Infrastrukturrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation — gemäß § 32 Abs. 3 und 7 Postverfassungsgesetz	

— Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 467/92)	400 D	nungsantrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 803/91)	394 D
Beschluß: Minister Hermann Schaufler (Baden-Württemberg) wird vorgeschlagen	400 D	Jürgen Trittin (Niedersachsen) . . .	410* D
72. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn — gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Bundesbahngesetz — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 468/92)	401 A	Mitteilung: Fortsetzung der Ausschüßberatungen	395 A
Beschluß: Minister Hermann Schaufler (Baden-Württemberg) wird vorgeschlagen	401 A	74. Personalien im Sekretariat des Bundesrates	401 A
73. Entschließung des Bundesrates für einen verbesserten Schutz vor Luftverunreinigungen in Innenräumen — Antrag des Landes Niedersachsen — Geschäftsord-		Beschluß: Zustimmung zu der erbetenen Ernennung	401 C
		Nächste Sitzung	401 C
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	401 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	401 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Mini-
ster der Justiz des Saarlandes — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, Staatsministe-
rin der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Dr. Paul Wilhelm, Staatssekretär im Staatsmini-
sterium für Bundes- und Europaangelegenhei-
ten

Berlin:

Dr. Christine Bergmann, Bürgermeisterin und
Senatorin für Arbeit und Frauen

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten, Bevollmächtigter des Lan-
des Berlin beim Bund

Dr. Norbert Meisner, Senator für Wirtschaft und
Technologie

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz,
Bevollmächtigter des Landes Brandenburg
beim Bund

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Außenhandel und Senator für Bundes-
angelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien
Hansestadt Bremen beim Bund

Sabine Uhl, Senatorin für Arbeit und Frauen

Hamburg:

Peter Zumkley, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Klaus Gollert, Sozialminister

Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes-
und Europaangelegenheiten

Niedersachsen:

Jürgen Trittin, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten, Bevollmächtigter des Lan-
des Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Dr. Herbert Schnoor, Innenminister

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Ilse Brusis, Ministerin für Bauen und Wohnen

Ilse Ridder-Melchers, Ministerin für die Gleich-
stellung von Frau und Mann

Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Peter Caesar, Minister der Justiz

Karl Schneider, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Christiane Krajewski, Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt, Staatsminister der Finanzen

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Werner Münch, Ministerpräsident

Hans-Jürgen Kaesler, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz

Ignaz Kiechle, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Erich Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Cornelia Yzer, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Frauen und Jugend

Jürgen Echternach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Franz Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Helmut Scholz, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Wighard Härdtl, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

(A)

(C)

645. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1992

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Berndt Seite: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 645. Sitzung des Bundesrates.

Wir beginnen unsere Beratungen mit der Feststellung der **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 73 Punkten vor.

(B) Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um einen Punkt 74 — Personalien im Sekretariat des Bundesrates — zu ergänzen. Außerdem werden die Tagesordnungspunkte 70 und 73 vorgezogen, und zwar kommt Tagesordnungspunkt 70 vor Tagesordnungspunkt 1 und Tagesordnungspunkt 73 nach Tagesordnungspunkt 28 zum Aufruf. Punkt 18 wird abgesetzt und an die Ausschüsse zurückverwiesen. Die Punkte 57 und 58 werden gemeinsam aufgerufen.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 70:**

Wahl des **Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 469/92).

Es wird vorgeschlagen, Minister Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften zu wählen. Wer stimmt diesem Wahlvorschlag zu? — Danke. Das ist die Mehrheit.

Herr Minister **Dr. Vetter** ist damit **gewählt**.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR-Abkommen) (Drucksache 368/92)

Wird das Wort gewünscht? — Ja, Senator Zumkley (Hamburg).

Peter Zumkley (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Etwas über zwei Jahre ist es her, daß sich der Bundesrat in seiner Entschließung mit der weiteren **Zusammenarbeit zwischen EG- und EFTA-Staaten** im Blick auf die Schaffung eines großen Europäischen Wirtschaftsraumes befaßt hat. Ich freue

mich darüber — ich glaube, nicht ich alleine —, daß die Verhandlungen inzwischen abgeschlossen werden konnten und uns heute der Entwurf des Ratifizierungsgesetzes vorliegt. Es handelt sich um einen außerordentlich wichtigen Schritt für Europa insgesamt, aber auch für viele Teilregionen, die auf eine gute Zusammenarbeit mit der EFTA besonders angewiesen sind. Hierzu gehört nicht zuletzt auch Hamburg.

Die Schaffung eines großen Europäischen Wirtschaftsraumes von 380 Millionen Menschen wird **neue Wachstumsimpulse** für die EG und die EFTA bringen. Sie wird darüber hinaus den Menschen noch breitere Möglichkeiten für ihre berufliche und private Lebensgestaltung geben. (D)

Gerade auch für die ostdeutschen Länder sehe ich Chancen durch den Europäischen Wirtschaftsraum. Das relativ große Interesse skandinavischer Unternehmen, in den neuen Ländern zu investieren, kann sich noch verstärken, wenn diese Unternehmen die gleichen Ausgangsbedingungen haben wie westdeutsche, französische oder britische Firmen.

Es hieße allerdings die Reichweite des EWR-Abkommens zu verkennen, wollte man sie nur auf die gegenseitige Marktöffnung reduzieren.

Es geht, meine Damen und Herren, auch um die Erweiterung und Vertiefung auf vielen Gebieten, wobei insbesondere die **Umweltpolitik**, die **Sozialpolitik** und die **Forschungsförderung** zu nennen sind. Die EFTA-Staaten können an entsprechenden Programmen und Aktionen der Gemeinschaft gleichberechtigt teilnehmen, wofür sie auch entsprechende finanzielle Beiträge leisten.

Es wird sicherlich für viele deutsche Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die sich an EG-Projekten beteiligen wollen, interessant sein, wenn sie bei der Suche nach Kooperationspartnern auch Adressen in Österreich oder Schweden in die Wahl ziehen können.

Ein weiteres wichtiges Thema, das bereits die Bundesratsentschließung von 1990 deutlich hervorgehoben hat, ist die **Verkehrspolitik**. Bei den Verhandlungen mit Österreich und der Schweiz haben vor

Peter Zumkley (Hamburg)

- (A) allem der zumutbare Umfang und die Kanalisierung des Schwerlasttransitverkehrs zwischen Deutschland und Italien eine entscheidende Rolle gespielt.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch in den Randregionen der Gemeinschaft selbst der zunehmende Warenaustausch die Verkehrsinfrastruktur vor große Belastungen stellt. Hamburg hat immer wieder auf den besonderen Bedarf Norddeutschlands an gut ausgebauten Straßen- und Schienenwegen von und nach Skandinavien hingewiesen. Die EG-Kommission hat die **Skandinavien-Verbindung** — zur Straße und zur Schiene — als eines der **vorrangigen Projekte** der europäischen Verkehrsinfrastruktur anerkannt.

Aufgabe der Bundesregierung ist es, die entsprechenden Prioritäten bei den Anschlußverbindungen auf deutscher Seite zu setzen. Mit der Entscheidung zur **Elektrifizierung der Hauptisenbahnstrecken in Schleswig-Holstein** ist ein wichtiger erster Schritt gemacht worden; weitere müssen folgen.

Gerade in den norddeutschen Küstenländern, aber auch am Alpenrand gibt der Europäische Wirtschaftsraum manchen Regionen die Möglichkeit, aus ihrer bisherigen Randlage an der Außengrenze der EG herauszutreten und sich in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung neu zu orientieren.

- (B) Abschließend ein Wort zu der Empfehlung des EG-Ausschusses, mit der auf die **Lindauer Vereinbarung** und die Notwendigkeit der Zustimmung aller Länder vor der Ratifizierung hingewiesen wird. Es dürfte sich in vorliegendem Fall nur um eine Formsache handeln. Die **Ständige Vertragskommission** hat vor zwei Tagen bereits Zustimmung zu dem Abkommen empfohlen.

Ich gehe davon aus, daß die Zustimmung aller Länder zügig herbeigeführt wird, da Bund und Länder ein gemeinsames Interesse daran haben, daß der Europäische Wirtschaftsraum mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes am 1. Januar 1993 Realität werden kann. — Vielen Dank.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön!

Das Wort hat Staatssekretär Dr. Wilhelm (Bayern).

Dr. Paul Wilhelm (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Bayern begrüßt das vorliegende Abkommen. Der Bundesrat hat sich bereits am 6. April 1990 für die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten ausgesprochen, um auf der Basis eines **angemessenen Interessenausgleichs** und **voller Gegenseitigkeit** eine möglichst weitgehende Teilhabe sämtlicher EFTA-Staaten an den Freiheiten des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Der am 1. Mai dieses Jahres unterzeichnete Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum, der uns heute im ersten Durchgang vorliegt, wird das nun verwirklichen. Gleichzeitig trägt er maßgeblich dazu bei, die EFTA-Staaten mit Beitrittswunsch an die Gemeinschaft heranzuführen.

Ziel dieses Assoziierungsabkommens ist es, eine beständige und **ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen** der insgesamt 19 Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingun-

gen zu schaffen, um so einen homogenen Wirtschaftsraum einzurichten.

Die den EWR-Vertrag begleitende **Kompromißvereinbarung zum Alpen transit** erleichtert umweltverträglich die Überwindung der bislang die Gemeinschaft zerschneidenden Alpengrenze. Vor allem Bayern begrüßt dies selbstredend sehr.

Meine Damen und Herren, zu der ökonomischen tritt die politische Komponente: Die **Annäherung der EFTA-Staaten** an die Gemeinschaft stellt ein starkes **politisches Signal** dar, das den geplanten Vollbeitritt einiger dieser Länder einläutet. Sie ist zugleich praktische Vorbereitung auf den Binnenmarkt und damit gleichsam ein „Trainingscamp“ für unsere neuen Partner.

Lassen Sie mich abschließend noch einen Gesichtspunkt herausstellen! Die Tatsache, daß gerade im geographischen Zentrum des Europäischen Wirtschaftsraumes mit der **Schweiz** und **Österreich** zwei stark **föderalistisch strukturierte Staaten** den neuen großen Binnenmarkt bereichern werden, hat für Bayern und die deutschen Länder insgesamt Signalwirkung. Man kann sich von der Erweiterung des Binnenmarktes somit auch eine Stärkung unseres Leitgedankens vom „Europa der Regionen“ versprechen.

Ich bitte Sie, wie Herr Kollege Zumkley ebenfalls, der Empfehlung des EG-Ausschusses zuzustimmen. — Danke schön.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Riedl (Bundesministerium für Wirtschaft).

Dr. Erich Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Präsident, darf ich zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß eine in der letzten Sitzung des Bundesrates aus einem Dialog zwischen Herrn Minister Fischer und mir entstandene Anregung fast verwirklicht wurde: in diesem wunderschönen Bundesratssaal nicht mehr bei künstlichem Licht zu arbeiten. Herr Minister Joschka Fischer war der Meinung, wir sollten Energie sparen. Wenn es uns auch noch gelingt, die überflüssigen Lampen an der Decke auszumachen, dann wäre ein Petition von Herrn Minister Fischer, Energiesparen am eigenen Leib zu verspüren, erfüllt worden. Ich hoffe, wir erleben es noch.

(Heiterkeit — Joseph Fischer [Hessen]: Dann sieht uns aber niemand mehr!)

— Aber, Herr Minister Fischer, Sie sind doch auch ohne Scheinwerferlicht ein telegener Typus!

(Erneute Heiterkeit)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stellt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten auf eine neue Grundlage. Das Abkommen schafft zwischen EG- und EFTA-Staaten weitgehend **Freizügigkeit für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital** auf der Grundlage voller Gegenseitigkeit. Dem dient insbesondere die im Abkommen vereinbarte **Übernahme**

Parl. Staatssekretär Dr. Erich Riedl

- (A) von 1 400 Rechtsakten, der Masse des Sekundärrechts der EG, **durch die EFTA-Staaten.**

Noch vor Aufnahme der offiziellen Verhandlungen im Juni 1990 hat der Bundesrat in seiner Entschlie-ßung vom 6. April 1990 der Bundesregierung seine konkreten Erwartungen an den Europäischen Wirtschaftsraum mit auf den Weg gegeben. Mit Genugtuung — ich darf auch sagen: mit Freude — können wir heute feststellen, daß das EWR-Abkommen, wie es am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet worden ist, diesen Erwartungen des Bundesrates Rechnung trägt.

So hat z. B. der Bundesrat in seiner Entschlie-ßung seinerzeit gefordert, es sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um auf der Basis eines angemessenen Interessenausgleichs und voller Gegenseitigkeit eine möglichst weitgehende Teilhabe sämtlicher EFTA-Staaten an den Freiheiten des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Ich glaube zu Recht feststellen zu können, daß dies das zentrale Ergebnis der Verhandlungen ist. Das EWR-Abkommen zeigt, daß die EG keine Festung ist. Die EFTA-Staaten sind uns historisch, politisch und wirtschaftlich besonders nahe — Herr Staatssekretär Dr. Wilhelm hat dies soeben auch dargestellt —; einige von ihnen sind unsere engsten Nachbarn. Die **Zusammenarbeit im EWR** hat deshalb für uns auch eine große **regionalpolitische Bedeutung.**

- (B) Der Bundesrat hat auch Wert darauf gelegt, daß die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten den EG-internen Entscheidungsprozeß nicht behindern darf. Auch diesem Anliegen ist Rechnung getragen. Auf der anderen Seite stellt das Abkommen sicher, daß bei Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts die neuen EG-Regelungen auch im Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

Ich darf die **wirtschaftlichen** und **politischen Vorteile** des Europäischen Wirtschaftsraums kurz zusammenfassen. Wie im Falle des EG-Binnenmarktes wird der entstehende „EWR-Binnenmarkt“ mit insgesamt 380 Millionen Einwohnern **zusätzliche Wachstums-spielräume** eröffnen. Zugleich ergeben sich auch für den einzelnen Bürger zusätzliche Möglichkeiten, z. B. bei der Wahl des Ortes seiner Ausbildung oder seiner beruflichen Tätigkeit, beim Immobilienerwerb und bei der Kapitalanlage.

Da die EFTA-Staaten bereits im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums große Teile des Gemeinschaftsrechts in ihr nationales Recht übernehmen, werden **Beitrittsverhandlungen mit den EFTA-Staaten**, die einen Beitritt wünschen, wesentlich **erleichtert**; das Abkommen überbrückt natürlich zugleich auch den Zeitraum bis zur Mitgliedschaft.

In dieser Phase grundlegender Veränderungen in Europa stärkt der Europäische Wirtschaftsraum die westeuropäischen Volkswirtschaften nicht nur im Hinblick auf den Wettbewerb mit anderen Teilen der Welt, sondern vor allem auch hinsichtlich der Herausforderungen, denen sich Gemeinschaft und EFTA-Staaten in Mittel- und Osteuropa gegenübersehen. Der Europäische Wirtschaftsraum ist deshalb ein

wichtiger Pfeiler der künftigen europäischen Architektur. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wegen der Bedeutung des EWR-Abkommens sollten wir alles daransetzen, daß die Bundesrepublik Deutschland das Abkommen so rechtzeitig ratifiziert, daß es am 1. Januar 1993 in Kraft treten kann. Voraussetzung hierfür ist neben der Verabschiedung des vorliegenden Vertragsgesetzes die **Anpassung des deutschen Rechts an die Erfordernisse des EWR-Abkommens.** Die Bundesregierung bereitet hierzu derzeit ein sogenanntes Mantelgesetz vor.

Auch die Länder, mit denen die Bundesregierung während der Verhandlungen ständigen Kontakt gepflogen hat, sind gebeten, in den Bereichen, die ihre ausschließliche Gesetzgebungskompetenz betreffen, ihre Vorschriften rechtzeitig anzupassen.

Außerdem — es ist fast schon in Vergessenheit geraten, daß es ein solches Abkommen gibt — ist die **Zustimmung der Länder** gemäß Lindauer Abkommen von 1957 **erforderlich.** In unserem gemeinsamen Interesse hoffe ich, daß die Voraussetzungen für die rechtzeitige Ratifizierung bald vorliegen werden.

Ich darf mich, auch angesichts mancher harter Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern in der letzten Zeit, gerade im Hinblick auf die guten Ergebnisse, die wir in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern erzielt haben, Herr Präsident, beim Bundesrat für die gute Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit sehr herzlich bedanken.

- Präsident Dr. Berndt Seite:** Danke, Herr Staatssekretär! — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Die Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften liegen Ihnen in Drucksache 368/1/92 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Danke, das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 2:

Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (**Schwangeren- und Familienhilfegesetz**) (Drucksache 451/92, zu Drucksache 451/92)

Ich rufe Frau Ministerin Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen) auf.

Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der gesamtdeutsche Gesetzgeber hat die Aufgabe, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den **Schutz vorgeburtlichen Lebens** und die **verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen** vor allem **durch rechtlich gesicherte Ansprüche** für Frauen, insbesondere **auf Beratung und soziale Hilfen**, besser gewährleistet, als dies

Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen)

- (A) in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. So die Festlegungen im Einigungsvertrag.

Die Frauenministerinnen der Länder haben sich darüber hinaus von Beginn des Einigungsprozesses an mit dafür eingesetzt, daß die historische Chance genutzt wird, endlich zu einer Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zu gelangen, die auch der Würde der Frau Rechnung trägt. Nicht zuletzt die Verfahren in Memmingen und der Vorfall an der deutsch-niederländischen Grenze haben deutlich gemacht, was Frauen im Schwangerschaftskonflikt zugemutet wird, wenn sie einer Strafverfolgung ausgesetzt sind.

Werdendes Lebens kann nur mit den Frauen und nicht gegen sie geschützt werden!

Es wäre aus meiner Sicht konsequent gewesen, aus diesem Grunde einen Gesetzentwurf zu verabschieden, der auf eine Reglementierung der Beratung und eine Regelung im Strafgesetzbuch verzichtet, statt dessen auf die **Selbstverantwortung der Frau** vertraut und gleichzeitig ein sozial flankierendes Netz knüpft, das die Lebensbedingungen von Familien und Kindern nachhaltig verbessert.

Genauso lautet ein Beschluß der **Konferenz der Ländergleichstellungsministerinnen und -senatorinnen** vom Herbst 1991. Ein solcher Gesetzesbeschluß war nicht zu erreichen.

- (B) Mit dem vorliegenden Schwangeren- und Familienhilfegesetz ist dann aber in dieser weltanschaulich und verfassungsrechtlich höchst umstrittenen Frage ein **Kompromiß** gefunden worden, in dem sich viele wiederfinden können. Mir persönlich ist es dabei wichtig, daß die letzte Entscheidung in einem Schwangerschaftskonflikt dorthin gegeben wird, wo sie hingehört: in die Hände der Frauen.

Es ist ebenso wichtig, daß die sozialen Maßnahmen ein ernstzunehmender Schritt zu einer **familien-, frauen- und kinderfreundlichen Gesellschaft** sind.

Vor allem im Bereich der Kinderbetreuung werden Maßstäbe gesetzt, die über das geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz hinausgehen und insbesondere den alten Bundesländern neue Prioritäten aufgeben. Damit wird dem Prinzip „**Hilfe statt Strafe**“ gefolgt, das sich im internationalen Vergleich auch im Hinblick auf das Ziel des Lebensschutzes längst als effizienter erwiesen hat als das Strafrecht.

Ich meine, es ist außerdem ein positiver Beitrag zur politischen Kultur in diesem Lande, daß im Bundestag eine **Mehrheitsentscheidung über Parteigrenzen hinweg** getroffen wurde, die zugleich auch die Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung widerspiegelt.

Ich habe kein Verständnis, wenn gegen diese Mehrheitsentscheidung nun wieder der Gang nach Karlsruhe angekündigt wird, obgleich die Debatte von denjenigen, die zu entscheiden hatten, mit größter Ernsthaftigkeit geführt wurde. Wie glaubwürdig ist der Gesetzgeber, wenn er seine eigenen Spielregeln nicht respektiert?

Hoffnungen, das Schwangeren- und Familienhilfegesetz würde zwar den Bundestag passieren, aus Kostengründen aber im Bundesrat scheitern, wie sie von einigen Unionsvertretern geäußert wurden, sind

verfehlt. Über die Notwendigkeit der sozialen Maßnahmen waren sich alle Parteien einig. Daran dürfte eine Neuregelung nicht scheitern.

Allerdings hatten zunächst alle Gesetzentwürfe im Bundestag den Bund aus der **Finanzierungsverantwortung** im wesentlichen herausgehalten und die Hauptlasten der Finanzierung auf Länder und Kommunen übertragen.

So ist es zwar bei der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag nicht gleichzeitig zu einer Regelung über die Finanzierung gekommen. Allerdings wurde in den Abschlußbericht des Sonderausschusses an den Bundestag aufgenommen, daß — ich zitiere wörtlich —

die insbesondere bei den Ländern und Kommunen anfallenden Kosten, hier vor allem die Kosten der Kinderbetreuung, anteilmäßig entsprechend ihrer Einnahmesituation von Bund, Ländern und Kommunen getragen werden.

Dies drückt den eindeutigen Willen des Gesetzgebers aus und bindet die Bundesregierung bei der Umsetzung des Parlamentsbeschlusses.

Aus dieser Finanzierungsverantwortung hat sich die Bundesregierung bislang völlig herausgehalten. Stellvertretend für das Land Nordrhein-Westfalen und seine Gemeinden fordere ich diese Finanzierungsverantwortung hier ausdrücklich ein.

Mit einem einmaligen Familiengeld und Stiftungsmitteln darf sich der Bund nicht davonstellen, solange Rechtsansprüche zu sichern sind, die ein Leben mit Kindern langfristig ermöglichen.

Aus diesem Grunde werbe ich auch für den **Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen**, der einen Gesetzentwurf ankündigt, mit dem die finanziellen Folgen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes auf alle Ebenen angemessen verteilt werden. Zugleich wird unter Ziffer 1 dieses Entschließungsantrages unmißverständlich die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf erklärt.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz erfüllt wesentliche Forderungen der Frauen nach einer eigenverantwortlichen Entscheidung, und es ist ein verfassungsrechtlich möglicher Weg. Deshalb hoffe ich auch hier heute im Bundesrat auf eine breite Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf und zu dem Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Frau Ministerin! Das Wort hat Herr Staatsminister Caesar (Rheinland-Pfalz).

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bemühungen des Gesetzgebers, das Recht des Schwangerschaftsabbruchs im vereinten Deutschland einheitlich zu regeln, sind in die entscheidende Phase getreten. Der Bundestag hat am 25. Juni 1992 mit dem vorliegenden Gesetz eine Regelung beschlossen, welche man schlagwortartig als „**Fristenlösung mit Beratungspflicht**“ bezeichnen kann. Dieses Modell soll die Indikationslösung in den alten Bundesländern und die Fristenlösung in der früheren DDR ablösen.

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz)

- (A) Die gesetzgebenden Körperschaften kommen damit einem **Auftrag des Einigungsvertrages** nach, wie soeben bereits gesagt — und zwar entgegen mancherlei Erwartungen fristgerecht. Die neue Regelung soll — so der Vertrag — den Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung der Konfliktsituation schwangerer Frauen besser gewährleisten als das derzeit in Ost und West noch geltende Recht.

Dieser Auftrag wird mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf erfüllt. Namens der Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüße ich daher die Neuregelung.

Die Reform des § 218 des Strafgesetzbuches achtet das Rechtsgut des vorgeburtlichen Lebens. Den Befürwortern der Fristenlösung mit Beratungspflicht geht es nicht darum, den von unseren religiösen und ethischen Empfindungen und vom Grundgesetz her gebotenen **Schutz des ungeborenen Lebens** abzubauen. Es geht vielmehr darum, diesen Schutz **effektiv zu gestalten**. Der Effektivität dient aber — das lehrt uns die Erfahrung — das Strafrecht nur in geringem Maße. Ganz können wir darauf nicht verzichten. Aus diesem Grund sind Regelungen im Strafgesetzbuch weiterhin notwendig.

Wesentlich wichtiger ist es jedoch, die schwangere Frau umfassend zu beraten, sie über ihre Situation, über die psychischen sowie physischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs und die verfügbaren Hilfen zu informieren, ihr auf diese Weise zu helfen, mit ihrer Konfliktsituation fertig zu werden. Aus diesem

- (B) Grunde ist es richtig, diese, am Schutz des Lebens orientierte, Beratung zur Pflicht zu machen.

Notwendig sind schließlich die im Gesetzesbeschluß vorgesehenen **umfassenden sozialen Hilfestellungen** — von den Verbesserungen des Erziehungsgeldes bis hin zum Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren.

Die Regelungen entsprechen dem bestehenden rheinland-pfälzischen Gesetzesauftrag, der von der Landesregierung auch in einer äußerst schwierigen Haushaltslage tatkräftig und zielstrebig verfolgt wird. **Rheinland-Pfalz** hat in dem schon 1991 verabschiedeten **Kindergartengesetz** festgeschrieben, daß für alle Drei- bis Sechsjährigen eine ganztägige Betreuung sichergestellt ist. Rheinland-Pfalz hat auch insoweit eine Vorreiterrolle, als dieser Anspruch zum 1. August 1993 verwirklicht werden muß, also drei Jahre früher als nach dem Bundesgesetz — und das, ich betone es, in dieser haushaltsmäßig schwierigen Situation.

Ziel der Reform ist es, eine **kinderfreundlichere Umwelt zu schaffen**, in der immer weniger Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Denn ein Grundsatz sollte selbstverständlich sein: Jeder Schwangerschaftsabbruch ist ein Abbruch zuviel. Auch den Befürwortern der Fristenlösung mit Beratungspflicht geht es keineswegs um ein vermeintliches „Recht auf Schwangerschaftsabbruch“.

Niemand kommt jedoch an der Erkenntnis vorbei, daß bei der Entscheidung, ob eine Schwangerschaft ausgetragen werden soll, eine völlig einmalige und unvergleichbare Konfliktsituation entstehen kann. Zwei **widerstreitende Rechtsgüter** in einer Person sind

abzuwägen: nämlich das Recht des ungeborenen (C) Lebens und die Rechtsgüter der Frau, insbesondere ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre körperliche Unversehrtheit. Diese Rechtsgüter können — das lehrt die Lebenswirklichkeit zur Genüge — in einen tatsächlich oder auch nur vermeintlich unauflösbaren Widerstreit geraten.

Mit den Mitteln des Strafrechts würde diese Konfliktsituation nur zunehmend verschärft werden. Das Gegenteil des gewünschten Ziels würde eintreten. Unter dem Druck der Strafandrohung würde die Frau nur in eine noch größere Bedrängnis geraten — und möglicherweise in die Illegalität getrieben. Das können wir nicht wollen und auch nicht verantworten.

Für eine erfolgreiche Beratung ist es sicherlich wünschenswert, das **familiäre Umfeld einzubeziehen**, vor allem den Partner. Erzwingen kann man dies aber nicht.

Wenn die Frau sodann für sich persönlich nach erfolgter Beratung, nach Information über alle denkbaren Hilfen selbstverantwortlich zu dem Ergebnis kommt, den Schwangerschaftsabbruch durchführen zu müssen, darf sie nach meiner Überzeugung nicht bestraft werden. Dies kann auch vom Verfassungsgericht nicht erzwungen werden. Denn die **Neuregelung ist verfassungskonform**; das neue Recht wird einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung in Karlsruhe standhalten. Hier stelle ich mich ausdrücklich in Widerspruch zur Auffassung Bayerns.

Die Rahmenbedingungen für eine verfassungskonforme Regelung setzt nach wie vor die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975. (D) Danach steht das werdende Leben als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung. Den Staat trifft eine **aktive Schutzpflicht**, auch gegenüber der Mutter.

Der **Lebensschutz der Leibesfrucht** genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft **Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren**. Es ist grundsätzlich geboten, den Schwangerschaftsabbruch rechtlich zu mißbilligen. Die Rechtsordnung darf nicht das Selbstbestimmungsrecht der Frau zur alleinigen Richtschnur machen. Das alles ist richtig.

Die Pflicht, sich umfassend beraten zu lassen, gewährleistet, daß die Rechte des werdenden Lebens das notwendige Gewicht bei der Entscheidung der Schwangeren über einen Abbruch erhalten. Das Gesetz schränkt insoweit das alleinige Selbstbestimmungsrecht der Frau in dem verfassungsrechtlich geforderten Maße zugunsten des werdenden Lebens ein.

Aber: Nach der Beratung trifft sie die letzte selbstverantwortete, aber eben zugunsten des werdenden Lebens beeinflusste Entscheidung. Der Gesetzesbeschluß geht zutreffend davon aus, daß der **Schutz des werdenden Lebens nur mit der Frau, nicht aber gegen sie zu erreichen** ist. Die Fristenlösung mit Beratungspflicht wird durch ein Mehr an Freiheit besser den Schutz des werdenden Lebens gewährleisten als die jetzige überaus komplizierte Indikationslösung. Sie ist klarer, verständlicher, ehrlicher gegenüber den Frauen. Nach alledem kann ich die dem

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz)

- (A) bayerischen Landesantrag zugrundeliegende Wertung, der Entwurf sei verfassungswidrig, nicht teilen. Ich bitte daher, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Einen eher **verfassungspolitischen Aspekt**, der in der bisherigen Diskussion noch nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervorgetreten ist, möchte ich hier nicht unerwähnt lassen: Durch den Beitritt der fünf neuen Bundesländer, durch 16 Millionen Deutsche, ist eine veränderte gesellschaftspolitische Situation entstanden, und zwar durch Menschen, die 40 Jahre lang mit einer reinen Fristenlösung gelebt haben, die in diesem Bewußtsein aufgewachsen sind. Sicherlich können wir das Recht der früheren DDR so nicht akzeptieren — das wollen wir auch alle nicht. Die Existenz dieser Regelung im **Bewußtsein der Frauen in der früheren DDR** müssen wir aber **beachten**. Wir können und dürfen dieses Bewußtsein nicht innerhalb kürzester Zeit nach dem Beitritt „umdrehen“ und in eine Indikationslösung umformen.

Wie ich eingangs schon ausgeführt habe, ist die Konfliktsituation der Frau, die ungewollt schwanger geworden ist, nicht vergleichbar — insbesondere nicht mit Regelungen zum Beginn oder zum Ende des menschlichen Lebens. Vergleiche mit den Vorschriften über den Schutz der Embryonen oder mit der Diskussion um eine Erweiterung der Sterbehilfe sind daher fehlsam. Mit derartigen Vergleichen darf nicht operiert werden. Wie soll denn dort eine derart intensive, unauflösbare Kollision von Rechtsgütern entstehen, wie ich es hier darzustellen versucht habe?

- (B) In diesem Zusammenhang noch ein Wort an die Vertreter der **katholischen Kirche**: Ich respektiere die kompromißlose Ablehnung jeglichen Schwangerschaftsabbruchs auf der Grundlage ihrer Glaubenslehre. Schwer hinnehmbar erscheint mir jedoch die Weigerung, jegliche andere Auffassung zu dieser schwierigen Frage ebenfalls zu respektieren. Die Unbeweglichkeit, die Härte, ja, die **Unerbittlichkeit**, mit der die katholische Kirche ihre Position vertritt, erschreckt mich persönlich immer wieder. Wo ist hier die **christliche Nächstenliebe**, die Bereitschaft, schwierige Konflikte zu lösen? Ich sehe nur das Beharren auf einem Prinzip. Kann man damit den Menschen, den Frauen und den Kindern helfen? Ich meine: nein.

Was mich noch mehr erschreckt, ist der **radikale Ton**, in dem einige maßgebliche Vertreter der katholischen Kirche ihre außerordentlich harte Position schon seit längerem nach außen tragen. Vergleiche mit den schrecklichen Vernichtungsaktionen, den Massenmorden der Nazis, Vergleiche mit dem Sterben an der Mauer lassen einen verstummen. Dies ist keine Basis für eine freie Diskussion. Diese Vertreter der katholischen Kirche — es sind gottlob nicht alle; einige bemühen sich durchaus um einen mäßigen Ton — müssen sich die Frage gefallen lassen, ob sie sich mit dieser Sprache nicht als ernstzunehmende Partner aus der politischen Diskussion um den Schutz des werdenden Lebens verabschieden.

Zusammenfassend bin ich davon überzeugt, daß hier ein **tragfähiger, parteiübergreifender Kompromiß** gefunden worden ist, ein Kompromiß, der weitgehend auf Überlegungen und Überzeugungen der F.D.P. beruht, der natürlich das unendlich schwierige

Konfliktfeld nicht löst — denn eine wirkliche Lösung kann es nicht geben. Die Regelung enthält aber einen vertretbaren Kompromiß, mit dem alle Beteiligten politisch leben können.

Ich meine, wir haben uns in den letzten Monaten mit großem Ernst um eine **gerechte und angemessene Lösung** dieser außerordentlich schwierigen Frage bemüht. Keiner hat sich die Entscheidung leichtgemacht. Unsere gegenseitigen Standpunkte sollten wir daher respektieren. — Vielen Dank.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Frau Senatorin Uhl (Bremen).

Sabine Uhl (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Die Neuregelung des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch hat wie kein anderes frauenpolitisches Thema die gesellschafts- und rechtspolitische Debatte seit der Wende in der ehemaligen DDR bestimmt. In der Gesellschaft, den Medien, der Politik wurden Auseinandersetzungen teilweise mit einer Heftigkeit geführt, die an einen mit Worten ausgetragenen **Glaubenskrieg** erinnern und an vielen Stellen Toleranz und Demokratieverständnissen vermischen ließen — bis hin zu persönlichen Verunglimpfungen.

Um so mehr freue ich mich darüber, daß mit der Entscheidung des Bundestages für das Schwangeren- und Familienhilfegesetz nun ein tragfähiger Kompromiß zustande gekommen ist.

In Zeiten, in denen der Politik immer häufiger mangelnde Glaubwürdigkeit und Handlungsunfähigkeit vorgeworfen wird, dokumentiert dieses Ergebnis auch die **Stärke parlamentarischer Demokratie**. Politikerinnen und Politiker quer durch alle Parteien haben die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs eben gerade nicht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überlassen, wie noch vor wenigen Monaten zu befürchten stand.

Als Frauenpolitikerin und Vertreterin des Landes Bremen unterstützte ich die Mehrheitsentscheidung des Bundestages. Sie beinhaltet wesentliche, seit langem geforderte **frauen- und familienpolitische Verbesserungen** und erkennt endlich das Recht der Frau an, über die Fortsetzung einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden.

Dies ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Indikationsregelung, nach der die ärztlichen Bewertungen maßgebend für die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch waren. Die Erkenntnis hat sich durchgesetzt — darauf wurde soeben bereits hingewiesen —, daß der Schutz des werdenden Lebens nur mit der Mutter und nicht gegen sie erreicht werden kann.

Ich halte es für unerträglich, daß die unterlegenen Befürworter einer verschärften Indikationsregelung nicht willens sind, diese Tatsache zu akzeptieren. Ich finde es unerträglich, daß sie erneut den Weg zum Bundesverfassungsgericht anstreben und dabei mit dem unbedingten Vorrang des Schutzes des „ungeborenen Lebens“ argumentieren, zu dessen Durchsetzung das Strafrecht das Mittel sein soll. Dahinter

Sabine Uhl (Bremen)

(A) verbirgt sich eine **radikale Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts der Frau**.

Geschützt werden soll nicht das ungeborene Leben, sondern das **Idealbild einer Frau**, das gekennzeichnet ist durch Opferbereitschaft, Hingabe an die Familie und selbstverständliche Mutterliebe. Ihre Vertreter knüpfen an romantische Vorstellungen aus dem 19. Jahrhundert an, die nie der Wirklichkeit entsprochen haben.

Ich betone: Strafrecht als ein Mittel zur Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen taugt nicht. Ungeachtet der Strafbarkeit, der Klassen- und Schichtzugehörigkeit und der kulturellen, sozialen und ökonomischen Entwicklung haben Frauen über die Jahrhunderte hinweg nichtgewollte Kinder abgetrieben. Die **Abtreibungszahlen**, gemessen an der Bevölkerungszahl, waren **in der alten Bundesrepublik und in der ehemaligen DDR gleich hoch** — trotz unterschiedlicher Regelungen.

Dennoch werden Fragen der Geburtenregelung auch weiterhin im Strafgesetzbuch zu finden sein. Insofern bleibt der vom Bundestag verabschiedete **Gruppenantrag** für mich ein **Kompromiß** — ein Kompromiß auch insofern, als das Recht der Frauen auf eine **eigenständige Gewissensentscheidung** im Schwangerschaftskonflikt durch die im Gesetz vorgeschriebene Beratungspflicht nicht konsequent anerkannt wird.

(B) Es wird davon ausgegangen, daß Frauen nicht in der Lage sein könnten, eine verantwortungsbewußte Entscheidung zu treffen. Gerade für die Frauen aus den neuen Ländern, für die seit 1972 die Fristenregelung galt, ist diese Unterstellung nur schwer hinnehmbar — haben sie doch verantwortlich für ihr Leben und für das zukünftige von Kindern gehandelt.

Die Einrichtung von Beratungsstellen und deren Tätigkeiten dürfen nicht zur Schaffung von Gewissensprüfungsinstanzen führen. Wenn dies sichergestellt ist, werden die Beratungsangebote für die Frauen eine wirkliche Hilfe sein.

Mit dem Gesetz konnten aber auch **elementare frauenpolitische Verbesserungen**, insbesondere zur Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben, fortgeschrieben werden, die ich uneingeschränkt begrüße.

Der bis 1996 zu realisierende **Rechtsanspruch** von Kindern auf einen **Kindergartenplatz** und der bedarfsgerechte **Ausbau des Betreuungsangebotes für Schul- und Kleinkinder** schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen. Die Leistungen für Berufsrückkehrerinnen nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden verbessert. Zukünftig wird schwangeren Frauen absoluter **Vorrang bei der Zuweisung sozial gebundenen Wohnraums** eingeräumt — um nur die wichtigsten sozial- und frauenpolitischen, damit auch familienpolitischen Maßnahmen zu nennen.

Zugleich entstehen dadurch für die Länder und Kommunen **immense finanzielle Belastungen**. Die Notwendigkeit der Umverteilung dieser Kosten auf alle Ebenen — einschließlich des Bundes — ist offensichtlich.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz kann (C) nur in seiner Gesamtheit Bestand haben. Der Bundesgesetzgeber hat daher zu Recht zum Ausdruck gebracht, daß sich auch der **Bund an den Kosten zu beteiligen** habe.

Wir haben die Frauen allzulange mit den Aufgaben der Kinderbetreuung und der Schwierigkeit, Erwerbsarbeit mit Familienarbeit zu vereinbaren, allein gelassen. Nicht nur zum Schutz des ungeborenen Lebens, sondern auch um der schon geborenen Kinder und der Mütter, die sie versorgen, willen begrüße ich die sozialen Maßnahmen, die dieses Gesetz vorsieht.

Ich begrüße, daß wir heute im Bundesrat zu einer Abstimmung über diesen Gesetzesbeschluß kommen. — Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Berndt Seite: Vielen Dank, Frau Senatorin! Das Wort hat nun Frau Bürgermeisterin Dr. Bergmann (Berlin).

Dr. Christine Bergmann (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich denke, wir sind uns alle darin einig, daß wir heute keine Neuauflage der in der Substanz hervorragenden Diskussion im Bundestag vom 25. Juni betreiben wollen. Die Argumente sind ausgetauscht, die Spielräume abgesteckt, ein Kompromiß ist gefunden. Ich möchte auch an dieser Stelle noch einmal den Frauen herzlich danken, denen es gelungen ist, über die verhärteten Grundlinien hinweg Brücken zu schlagen und zu einem Kompromiß zu finden, mit dem wir, so denke ich, einverstanden sein können.

(D) Natürlich sage ich das mit einem weinenden und einem lachenden Auge. Denn als Frauen aus der ehemaligen DDR waren wir — um dies noch einmal deutlich hervorzuheben — „Besseres“ gewohnt. In der DDR hat uns niemand abgesprochen, daß eine Frau selbständig über eine Schwangerschaft zu entscheiden in der Lage ist. Es hat niemand angezweifelt, daß diese Selbstbestimmung mit einem **Höchstmaß an Verantwortlichkeit** einhergeht. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz — dies will ich nochmals hervorheben — steht trotz der Einschränkung durch die Pflichtberatung für ein selbstbestimmtes Handeln der Frau.

Gleichwohl — damit komme ich kurz zu vier Punkten, die ich als „Frau aus den neuen Bundesländern“ oder aus einem „gemischten Bundesland“ der Diskussion beifügen will — hat die Debatte meiner Meinung nach durch eine unsachliche und polemische Bezugnahme auf die Situation in der ehemaligen DDR gelitten.

Ein **Vorurteil** schlug den Frauen aus der ehemaligen DDR immer wieder als unbelegter Vorwurf entgegen. Es wurde behauptet, in der DDR sei der **Schwangerschaftsabbruch** ein probates **Mittel zur Geburtenkontrolle** gewesen. Leider haben auch einige meiner ostdeutschen Kolleginnen dieses Vorurteil mit geschürt. Nur: Alle Fakten belegen das Gegenteil. Warum also machen wir uns freiwillig blind?

Auch in der DDR gab es die Pille, die Spirale, das Kondom. In Berlin liegen uns die Ergebnisse aus einer noch vor der Wende begonnenen Studie zur Gebur-

Dr. Christlne Bergmann (Berlin)

- (A) tenpolitik in Ost- und Westdeutschland vor. Daraus ist eindeutig zu ersehen, daß, gemessen an der Bevölkerungszahl, in der Bundesrepublik genausooft abgetrieben wurde wie in der ehemaligen DDR. Im Ostteil Berlins, das im übrigen die höchste Abbruchquote der ehemaligen DDR aufwies, entfielen in den Jahren 1978 bis 1989 auf eine Abtreibung zwischen 1,9 und 2,6 Lebendgeburten. Zum Vergleich: In Westberlin waren es 1989 1,9 Lebendgeburten.

Ich wehre mich also gegen den impliziten Vorwurf, als hätten die Menschen in der ehemaligen DDR dem menschlichen Leben weniger Wertschätzung entgegengebracht, als dies die Leute im Westen taten. Wir sollten damit aufhören, das Vorurteil weiter zu schüren, als hätte tatsächlich die Möglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch einen leichtfertigen Umgang mit dem Leben eines werdenden Menschen zur Folge.

- Dazu kommt — damit komme ich zu meinem zweiten Punkt —: Eine **Strafandrohung verhindert keine einzige Abtreibung**. Sie kennen diesen Satz, und Sie kennen auch die gängigen Erwiderungen. Aber warum schauen wir nicht endlich auf die Zahlen und nehmen ein für allemal zur Kenntnis, daß das Argument seine Berechtigung hat. Wenn schon die Erfahrungen im eigenen Land aufschlußreich sein können, so ist es ein Blick über die Grenzen allemal. Das katholische **Irland** hat das Verbot der Abtreibung in seiner Verfassung festgeschrieben und mit der Androhung von lebenslangem Freiheitsentzug belegt. In diesem Land finden laut Schätzungen jedoch die meisten Abbrüche insgesamt statt. Als Gegenbeispiel mögen die **Niederlande** genügen. Hier können die Frauen bis zur 12. Woche ohne Indikation abtreiben. Dennoch ist in diesem Land, bei unseren Nachbarn, die Abbruchquote niedriger als in der Bundesrepublik und in vergleichbaren Ländern.
- (B)

Bedrückend ist für mich die Tatsache, daß sich auch ein Teil unserer osteuropäischen Nachbarn diesen Fakten zu verschließen droht. In **Polen** droht ein Gesetz, das das Selbstbestimmungsrecht der Frau so weit einschränkt, daß sie nur noch bei Vergewaltigungen oder Lebensgefahr abtreiben darf. Hier — so meine ich — muß der Westen im besten Sinne **Aufklärungsarbeiten betreiben**. Hier können gesellschaftliche Kompromisse wie der in unserem Gruppenantrag vorgelegte beispielhaft sein.

Dies gilt umso mehr — dies mein dritter Punkt —, als in der Diskussion um die Neuregelung des § 218 nicht nur über das Wohl von Frau und Kind debattiert wurde. Es geht hier auch und nicht zuletzt um die **Aufgabe von Frauen in dieser Gesellschaft**.

Auch hier sind wir an einem kritischen Punkt. Ich denke nur an die Empfehlung der **Kultusministerkonferenz** aus der vergangenen Woche, daß Eltern — gemeint sind damit natürlich primär Frauen — verstärkt zur nachschulischen Betreuung herangezogen werden sollen. Die Strukturbedingungen müssen sich ändern, damit Frauen der Spagat zwischen Kindern und Beruf leichtergemacht wird. Allein der frappe Einbruch der **Geburtenrate in den neuen Bundesländern** ist wohl Signal genug, um die enge Verknüpfung zwischen sozialer und materieller Unsicherheit für Familien und der Geburtenrate zu bele-

gen. Im Ostteil Berlins z. B. hat sich die Zahl der Geburten von 1990 bis 1991 um nahezu 50% reduziert. Frauen haben mit ungeheurer Schnelligkeit und Sensibilität auf die neuen Lebensumstände reagiert.

Und die Politik? — Mit den im vorliegenden Gesetz verankerten sozialen Hilfen setzen wir hier politisch die richtigen Weichen. Natürlich sind mit den sozialen Hilfen finanzielle Belastungen verknüpft, die von den Ländern allein nicht zu tragen sind. Aber ich bin zuversichtlich, daß sich im Zusammenspiel zwischen Bund, Ländern und Kommunen der Rechtsanspruch auf eine **angemessene Kinderbetreuung** als Neuerung, die ich im übrigen auch der Ostpräsenz in der Diskussion zuschreibe, wird realisieren lassen.

Lassen Sie mich mit einem vierten Punkt schließen! Wenn die Fristenregelung mit Beratungspflicht im Januar 1993 in Kraft treten wird, kann gesagt werden, daß uns hier nicht nur ein Kompromiß in der Sache geglückt ist, sondern auch einer in der parlamentarischen Form und Praxis. Die Art und Weise, wie einige wenige Frauen und Männer es geschafft haben, **über Parteigrenzen hinweg** vernünftig zu diskutieren und einen Brückenpfeiler nach dem anderen in ein versteinertes Gelände einzuschlagen, ist gerade für mich als Ostfrau beispielgebend. So haben wir uns Demokratie eigentlich immer vorstellen wollen.

Deshalb macht es mich besonders wütend und auch betroffen, daß, nachdem ein solcher wirklich **demokratischer Schritt** gelungen ist, dieses sofort als „Sündenfall“ deklariert wird und der Bundeskanzler versichert, so etwas dürfe nun aber nicht wieder vorkommen und nicht die Praxis werden. Ich glaube indes, gerade für die Menschen in den neuen Ländern liegt in diesem Aushandeln und auch in der freien Entscheidung des einzelnen der Kern ihrer Vorstellung von einer demokratischen politischen Kultur.

Berlin wird dem nun ausgehandelten Kompromiß, dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz, vorbehaltlos zustimmen können. Ich denke, daß das nicht uninteressant ist; denn wir befinden uns auch in einer Koalition und haben ebenfalls diesen vernünftigen Kompromiß gefunden. Das stimmt uns immer optimistisch.

Im Interesse der Frauen appelliere ich an Sie alle, diesen Kompromiß ebenfalls zu unterstützen. — Danke.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Frau Bürgermeisterin!

Das Wort hat Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch für einige weitere Minuten in Anspruch nehme.

Das vom Bundestag beschlossene Schwangeren- und Familienhilfegesetz nimmt bei der deutsch-deutschen Rechtsangleichung eine Sonderstellung ein. Der Einigungsvertrag bestimmte, daß bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs bundesdeutsches Recht nicht einfach auf die ostdeutschen Länder erstreckt wird, wie das in vielen anderen Berei-

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)

- (A) chen der Fall ist — nicht überall mit großem Erfolg. Vielmehr wird hier dem Gesetzgeber aufgegeben — das ist exemplarisch —, eine Regelung zu finden, die besser als die bestehenden Gesetze dazu geeignet ist, werdendes Leben zu schützen und den Lebensbedürfnissen der Frauen gerecht zu werden. Darin lag auch das Eingeständnis, daß die **Indikationsregelung durch die Praxis längst ausgehöhlt** und durch den Wandel der Wertvorstellungen in unserer Gesellschaft überholt ist.

Es verdient hohe Anerkennung, daß sich Frauen aus fast allen Bundestagsfraktionen zusammengefunden haben, um gemeinsam eine tragfähige Lösung für dieses existentielle Problem zu finden. Den sogenannten **Gruppenantrag**, den sie in mühevoller Arbeit formuliert haben, kann man ohne Übertreibung einen „**historischen Kompromiß**“ nennen. Seit langem verfestigte Fronten unserer Parteiendemokratie sind dabei aufgebrochen und überwunden worden. Das ist nur eine Nebenwirkung, aber doch ein Vorgang von politischer Bedeutung, den wir nicht geringschätzen sollten.

Viele westdeutsche Frauen werden das neue Gesetz — davon bin ich überzeugt — als eine klare Verbesserung ihrer Rechtsposition empfinden. Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch steht nun ihnen allein zu und nicht mehr den Ärzten, die bisher eine Indikation festzustellen hatten. Die Frauen sind auch nicht mehr zu einer gerichtlich nachprüfbaren Darlegung ihrer Notlage gezwungen.

- (B) (Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Für die große Mehrheit der ostdeutschen Frauen stellt sich das neue Gesetz jedoch keineswegs als eine Verbesserung dar. Ich bin Frau Senatorin Bergmann dafür dankbar, daß sie das uns allen aus ihrer ganzen Erfahrung heraus anschaulich vor Augen geführt hat. Für die **ostdeutschen Frauen** ist der **Schwangerschaftsabbruch** — anders als in der ehemaligen DDR — **wieder grundsätzlich strafbar**. § 218 ist nicht, wie sie und andere es gefordert haben, aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen worden. Außerdem müssen sie sich künftig der **Pflichtberatung** unterziehen, die es so früher nicht gab. Bei dem noch sehr dünnen Netz von Beratungsstellen in den ostdeutschen Ländern werden sie dieser Pflicht oft nur mit großer Mühe genügen können.

Viele ostdeutsche Frauen werden auch kein Verständnis dafür haben, daß ihre **Entscheidungsfähigkeit**, wenn sie schwanger werden, durch das neue Gesetz **ingeschränkt** wird. Die Formulierung in Artikel 13 — § 219 Abs. 1 —, daß nämlich die Beratung „die Schwangere in die Lage versetzen (soll), eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen“, denke ich, wird als verletzend und herabsetzend empfunden werden. Die ostdeutschen Frauen werden uns mit Recht vorhalten, daß sie — wie andere auch — ohne Hilfe durch Dritte zu verantwortungsbewußten Entscheidungen fähig sind.

Die Brandenburgische Regierung hat sich bereits in ihrer ersten Regierungserklärung vom 6. Dezember 1990 für eine Fristenregelung ausgesprochen. Dieses

Ziel ist erreicht worden, und wir begrüßen das mit (C) Erleichterung.

Andererseits wollten wir eine **Regelung außerhalb des Strafrechts und keine Beratungspflicht**. Das ist nicht erreicht worden, und wir bedauern das. Von den beiden Hauptvarianten — Indikationsregelung oder Fristenregelung — ist aber das vom Bundestag jetzt beschlossene Gesetz eindeutig der bessere Weg, und darum wird Brandenburg dem Gesetz seine Zustimmung geben.

Das mit der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs verbundene **Sozialpaket** ist ein **wichtiger Schritt hin zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft**, die wir so heute noch nicht haben. Es wird nach unserer Überzeugung zu einer wirksamen Verbesserung der Lebenssituation von Schwangeren und Alleinerziehenden beitragen, auch wenn viele berechtigte Wünsche noch nicht erfüllt werden konnten.

Für die Kommunen und Länder sind damit allerdings sehr **hohe Kosten** verbunden. Bei der angespannten Haushaltslage auf allen Ebenen mag das manchem im Westen als eine Belastung erscheinen, die wir uns heute noch gar nicht leisten können. Aber auch die schwergeplagten Finanzminister können nicht darüber hinwegsehen, daß in beiden Teilen Deutschlands immer mehr Frauen am Erwerbsleben teilnehmen. Sie wollen und haben einen Anspruch darauf, daß Familie und Beruf miteinander vereinbar sein können. Ohne eine ausreichende Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen ist das nahezu unmöglich. Insofern stellt der **Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte**, zumindest für (D) Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, eine seit langem überfällige Entscheidung dar.

Wenn heute Frauen in Ostdeutschland Beruf und Familie nicht miteinander vereinbaren können, so liegt das weniger daran, daß keine Betreuungseinrichtungen für Kinder vorhanden wären. Es sind gottlob nicht alle „abgewickelt“ worden. Es liegt daran, daß viele Frauen ihren Arbeitsplatz verloren haben, und zwar mehr Frauen als Männer. Das darf nun aber nicht zum Verlust von weiteren Kindertagesstätten führen. Denn dann würde die Grundlage für eine Berufstätigkeit vieler Frauen in der Zukunft zerstört.

Wir hoffen, daß uns das Schwangeren- und Familienhilfegesetz helfen wird, weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot an solchen Einrichtungen zu gewährleisten. Auch das hat uns darin bestärkt, dem Gesetz unsere Zustimmung zu geben. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Dr. Bräutigam.

Als nächster hat Frau Staatsministerin Dr. Berghofer-Weichner (Bayern) das Wort.

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Rahmen der Beratungen des Deutschen Bundestages habe ich die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung zum materiellen Inhalt des Gesetzes dargelegt. Heute beschränke ich mich deshalb allein auf die verfas-

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner (Bayern)

(A) **sungsrechtliche Beurteilung, die zu einer Ablehnung des Gesetzes führen muß.**

Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, eine der zentralen Vorschriften unserer Verfassung, besagt, daß die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist. Hierdurch wird etwas an und für sich Selbstverständliches im Grundgesetz besonders hervorgehoben, nämlich daß sich der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen innerhalb des von der Verfassung gezogenen materiellen und formellen Rahmens zu halten hat. Gleichzeitig wird deutlich, daß eine gesetzgeberische Entscheidung nicht allein deswegen, weil sie nach möglicherweise langwierigen Beratungen von einer Mehrheit der Mitglieder des Bundestages so getroffen wurde, vor der Verfassung auch Bestand haben muß.

Herr Minister Caesar, gestatten Sie mir einen Widerspruch. Sie haben dieses Gesetz als Kompromiß bezeichnet, mit dem alle leben könnten. Das ist gerade nicht der Fall. Viele Kinder müssen wegen dieses Kompromisses sterben, und es können eben nicht alle leben.

Das vorliegende Schwangeren- und Familienhilfegesetz verletzt deshalb die verfassungsmäßige Ordnung; es verstößt gegen elementare Grundsätze des Grundgesetzes, soweit es eine Fristenregelung für den Schwangerschaftsabbruch vorsieht.

(B) **Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat, wie Sie wissen — Herr Minister Caesar hat es zwar schon zitiert; aber ich glaube, man kann es nicht oft genug zitieren —, bereits im Jahr 1975 eine Fristenregelung für verfassungswidrig erklärt — übrigens eine Fristenregelung, die auch seinerzeit mit einer Beratungspflicht verbunden war. Die damalige Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist nach wie vor zwingend. Sie lautet, kurz gesagt, wie folgt:**

Menschliches Leben beginnt nicht erst mit der Geburt, sondern bereits mit der Zeugung. Es steht von Anfang an unter dem Schutz der Grundrechte auf Leben und Menschenwürde. Mit diesem Schutzanspruch korrespondiert eine **Schutzpflicht des Staates**. Wenn der Schutzanspruch des Kindes in einem Spannungsverhältnis zum Selbstbestimmungsrecht der Frau steht, muß das **Lebensrecht grundsätzlich Vorrang** haben. Das Strafrecht kann nur dann ausnahmsweise zurücktreten, wenn von der Frau die Fortsetzung der Schwangerschaft mit den Mitteln des Rechts nicht verlangt werden kann, weil sie sich in einer schweren Notlage befindet. Fehlt es an einer schweren Konfliktlage, kann allein der Wunsch der Frau nach Abtreibung das Lebensrecht nicht zurückdrängen. — So weit das Bundesverfassungsgericht.

Die Fristenregelung hebt diese zentrale Einschränkung, die das Grundgesetz vorgibt, auf und stellt die Fortsetzung der Schwangerschaft bedingungslos zur Disposition der Frau, und zwar auch dann, wenn sich diese nicht in einer Notlage befindet. Gerade dann kann auch eine noch so engagierte Beratung kaum nützen.

Hierin liegt ein **unauflösbarer Widerspruch zu den Grundrechten auf Leben und Menschenwürde**. Die

grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs, wie sie das Bundesverfassungsgericht verlangt, sieht das vorliegende Gesetz nicht vor. Diese Forderung wird durch das Gesetz vielmehr ins Gegenteil verkehrt und durch eine ausdrückliche Billigung der Vernichtung menschlichen Lebens ersetzt.

Meine Damen und Herren, der Gesetzgeber hat die Aufgabe und die Verpflichtung, in Konfliktfällen Recht von Unrecht zu scheiden. Er kann dabei nicht willkürlich vorgehen und nach rein politischem Gutdünken Handlungen für rechtmäßig erklären, die nach den Vorgaben unserer Verfassung Unrecht sind.

Der Gesetzgeber hat sicherlich beim Einsatz des Strafrechts einen gewissen **rechtspolitischen Handlungsspielraum**. Im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens kann der Gesetzgeber das Lebensrecht des Kindes, dem grundsätzlich Vorrang zukommt, jedoch nur dann ausnahmsweise dem „Selbstbestimmungsrecht“ der Frau unterordnen, wenn diese ihre Entscheidung gegen das Kind in einer schwerwiegenden Konfliktlage trifft. Dem Gesetzgeber eröffnet sich erst dann eine Abwägungssituation, wenn auf der einen Waagschale das Lebensrecht des Kindes, auf der anderen eine ausweglos scheinende Notlage der Frau liegt.

Mit der Verfassung nicht vereinbar ist es dagegen, den Lebensschutz des Kindes auch dann zurücktreten zu lassen, wenn auf seiten der Frau keine Situation vorliegt, die die Fortsetzung der Schwangerschaft als ihr nicht zumutbar erscheinen läßt. In diesen Fällen fehlt jeder Grund, den Eingriff von Rechts wegen zuzulassen. § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes verstößt gegen dieses Verfassungsprinzip, indem er auf jede Art von Konfliktlage als Voraussetzung für eine Abtreibung verzichtet.

Das Gesetz erklärt jede Abtreibung innerhalb der ersten zwölf Wochen für rechtmäßig, nicht lediglich für straflos. Ist schon die völlige Herausnahme der Tötung eines ungeborenen Kindes aus dem Schutzsystem des Strafrechts verfassungswidrig, so geht diese **Umwertung von Unrecht zu Recht** doch noch einen qualitativ bedeutsamen Schritt weiter. Die Verfassungswidrigkeit einer Regelung, nach der die Tötung eines ungeborenen Kindes auch dann Rechtes sein soll, wenn sich die Frau nicht in einer Konfliktlage befindet, erscheint uns offenkundig.

Dies kann für den Fall exemplarisch belegt werden, daß die Frau den Abbruch allein deshalb wünscht, weil ihr das Geschlecht des Kindes nicht paßt. Frauenärzte haben bei einer Umfrage berichtet, daß sie durchaus bereits mit dem Wunsch nach einer **Abtreibung nur wegen des unerwünschten Geschlechts des Kindes** konfrontiert wurden. Nach dem Gesetz wären — wie früher in China und in manchen antiken Kulturen, die wir deshalb heute der Inhumanität zeihen und verabscheuen — auch Abtreibungen aus derart menschenverachtenden Motiven nicht nur straflos, sondern sogar rechtmäßig — das Kind hätte seine so motivierte Tötung sozusagen von Rechts wegen — hinzunehmen. Diese **Pervertierung von Recht und Unrecht** würde nicht nur jedem Rechts- und

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner (Bayern)

- (A) Wertebewußtsein Hohn sprechen, sondern menschliches Leben der privaten Moral überantworten.

In derartigen Fällen kann nicht nur die gebotene rechtliche Mißbilligung der Tötung, sondern auch ein effizienter Schutz des Ungeborenen nur durch das Strafrecht erreicht werden. Denn daß das Angebot sozialer Hilfen in Fällen, in denen gerade keine soziale Notlage vorliegt, ins Leere geht, ist offenkundig. Außerdem kann das Lebensrecht eines ungeborenen Kindes wohl nicht davon abhängen, wie gut oder schlecht staatliche Sozialpolitik ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es geht hier nicht um die viel zitierte Selbstbestimmung der Frau. Zum einen stellt die **Entscheidung** der Schwangeren, **abzutreiben**, eine **Drittbestimmung über das Lebensrecht des Kindes** dar. Zum anderen wird die Legalisierung eines jeden Abbruchs ohne Rücksicht auf die Gründe oder Motive dazu führen, daß schwangere Frauen vom Erzeuger des Kindes, von ihren Eltern, vom Arbeitgeber oder von anderen unter Druck gesetzt werden, diesen erlaubten und von der Kasse finanzierten Eingriff doch vornehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn sie das vielleicht zunächst gar nicht ernsthaft wollten. Nichteheliche Väter z. B. sparen dadurch immer viel Geld und die Auseinandersetzung mit ihrer etwaigen Ehefrau. Die Frauen verlieren den Schutz, den eine Indikationenregelung nicht nur dem Kind, sondern auch ihnen dadurch gibt, daß sie eine deutliche Grenze zwischen Recht und Unrecht markiert und im Interesse des hohen Rechtsgutes, um das es geht, das Unrecht pönalisiert.

- (B) Die Bayerische Staatsregierung hält daher die in diesem Gesetz enthaltene **Fristenregelung** für **verfassungswidrig**. Da es zwischen Tod und Leben keinen Kompromiß geben kann, verzichtet sie auf einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Sie beantragt, daß der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung verweigert. Sollte dies nicht geschehen, wird **Bayern** umgehend **das Bundesverfassungsgericht anrufen**, um zu verhindern, daß dieses Gesetz in Kraft tritt. Es tritt nämlich sofort nach der Ausfertigung und nicht etwa erst am 1. Januar 1993 in Kraft, wenn es ausgefertigt ist.

Ich bitte Sie um Unterstützung des bayerischen Antrages.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Staatsministerin! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen deshalb zur Abstimmung.

Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 451/1/92, ein Antrag Bayerns in der Drucksache 451/2/92 und ein Antrag Hessens in der Drucksache 451/3/92 vor. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Bayern hat beantragt, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Über diesen Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung bei der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben beantragt, über die Erteilung der Zustimmung zu dem Gesetz

durch Aufruf der Länder abzustimmen. — Ich bitte, die Länder aufzurufen. (C)

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Enthaltung
Bayern	Nein
Berlin	Zustimmung
Brandenburg	Zustimmung
Bremen	Zustimmung
Hamburg	Zustimmung
Hessen	Zustimmung
Mecklenburg-Vorpommern	Enthaltung
Niedersachsen	Zustimmung
Nordrhein-Westfalen	Zustimmung
Rheinland-Pfalz	Zustimmung
Saarland	Zustimmung
Sachsen	Zustimmung
Sachsen-Anhalt	Zustimmung
Schleswig-Holstein	Zustimmung
Thüringen	Enthaltung

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Die Zustimmung war die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir haben noch über die von den Ausschüssen bzw. von Hessen empfohlene Entschließung zu befinden.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Antrag Hessens in Drucksache 451/3/92. Hierzu ist getrennte Abstimmung erbeten worden. (D)

Ich rufe daher zunächst auf: Ziffer 1, Satz 1 in folgender Fassung: „Der Bundesrat stimmt dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Schwangersen- und Familienhilfegesetz zu.“ Es ist lediglich das Wort „begrüßen“ entfallen. Im übrigen ist der Antrag mit Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen identisch. — Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr die restlichen Ziffern im Antrag Hessens auf, bei deren Annahme die Abstimmung über die Entschließung beendet ist. Bei Ablehnung wird weiter über die Ziffern 3 bis 12 der Ausschlußempfehlungen abgestimmt.

Wer also für die Ziffern 2 bis 4 des hessischen Antrags ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Dies ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung so angenommen**.

Zum Thema „Schwangerschaftsrecht“ liegen dem Bundesrat noch zwei **Initiativen** der Länder **Berlin** bzw. **Hessen** in den Drucksachen 650/90 und 336/91 vor, die nach übereinstimmender Meinung der Ausschüsse für Familie und Senioren, für Frauen und Jugend und für Gesundheit wie auch der antragstellenden Länder **für erledigt erklärt** werden sollten. — Wenn Sie ebenfalls dieser Meinung sind, sollten wir entsprechend beschließen. — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck**

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) 7/92 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3 bis 5, 7, 9, 13, 14, 16, 17, 33 bis 39, 43 bis 45, 47, 49 bis 54, 56, 59 bis 67 und 69.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.— Das ist die **Mehrheit**.

Nach der soeben erfolgten Zustimmung zu Tagesordnungspunkt 67 — Änderung Wohngeldsondergesetz und Wohngeldgesetz — kann ich feststellen, daß sich der **Entwurf des Bundesrates** für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes — **Drucksache 182/92 (Beschluß)** — in der Sache **erledigt** hat.

Zu **Tagesordnungspunkt 13** hat Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen) eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Wir kommen zu **Punkt 6** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft** und des Fördergesetzes (Drucksache 455/92).

Um das Wort hat Herr **Staatsminister Schneider** (Rheinland-Pfalz) gebeten.

- (B) **Karl Schneider** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 wurde als Ausgleich für die damalige Rückführung der Umsatzsteuerkürzung um 2 % der sogenannte **soziostrukturelle Einkommensausgleich** eingeführt.

Heute haben wir darüber zu entscheiden, welcher Ausgleich für die zweite Rückführung der Umsatzsteuerkürzung um 3 % ab dem 1. Januar 1992 geschaffen wird.

Über die Umsetzung des vorgesehenen zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleichs sowie die Änderung des Fördergesetzes für die neuen Bundesländer ist bereits im ersten Durchgang des Bundesrates zwischen Bundesregierung und Bundesrat sehr kontrovers diskutiert worden. Strittig war und ist nicht die Notwendigkeit einer **Anschlußlösung für die verringerte Mehrwertsteuer**. Der Bund und alle Landesregierungen haben bisher keinen Zweifel daran gelassen, daß eine Anschlußlösung kommen muß, um die ohnehin schwierige Lage vieler landwirtschaftlicher Betriebe nicht noch weiter zu verschärfen.

Strittig bleibt nach wie vor die Frage der **Finanzierungszuständigkeit für die neuen Einkommenshilfen**. Mein niedersächsischer Kollege **Funk** hat hierzu im Bundesrat am 15. Mai dieses Jahres die Haltung der Ländermehrheit eingehend dargelegt. Ich erinnere nochmals an den Beschluß der **Ministerpräsidentenkonferenz** vom 19. Mai 1988, in dem eindeutig festgestellt wurde, daß — ich zitiere — „aus der bisherigen Beteiligung der Bundesländer an der 5%igen Mehrwertsteuerpauschale kein Präjudiz für eine Finanzbe-

teiligung der Länder an direkten Einkommenshilfen abgeleitet werden kann“. Die Ministerpräsidenten haben damals einvernehmlich festgestellt, daß es sich bei der beschlossenen **Mitfinanzierung** am soziostrukturellen Einkommensausgleich um eine **einmalige Ausnahme** handeln muß. Aus der damaligen Zusage können deshalb keine weiteren Verpflichtungen zur Finanzierung von Einkommenshilfen abgeleitet werden.

Diese Haltung haben die Ministerpräsidenten am 4. Dezember 1991 und am 12. März 1992 bestätigt, indem sie einvernehmlich festgestellt haben, daß die jetzt diskutierte **Anschlußregelung** eine **Maßnahme der sozialen Sicherung der Landwirte** ist und zudem auch als **Ausgleich für Währungsänderungen** in die ausschließliche Finanzierungszuständigkeit des Bundes fällt. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

Wenn wir heute dem Bundestagsbeschluß zustimmen, wären die Länder aus politischen Gründen faktisch gezwungen, mitzufinanzieren. Wir würden damit, meine Damen und Herren, endgültig ein Präjudiz für die **Mitfinanzierung der Länder von direkten Einkommenshilfen** schaffen.

Schließlich — das muß man sich immer wieder vor Augen führen — geht es bei der heutigen Entscheidung nicht nur um 1992. Denn die Bundesregierung redet bereits über eine weitere Anschlußregelung ab 1993. Sie hat dafür sogar schon Mittel im Bundeshaushalt eingeplant. Auch bei der EG-Kommission und dem Ministerrat wird nach den jüngsten Reformbeschlüssen eine **weitere Förderung nach 1992 nicht mehr ausgeschlossen**.

Wenn wir also heute zustimmen, sagen wir automatisch auch ja zur Mitfinanzierung in den Folgejahren. Dies wäre, meine Damen und Herren, nicht zuletzt auch aus Haushaltsgründen aus der Sicht der Länder fatal. Denn eine Mitfinanzierung würde — nicht nur in unserem Bundesland Rheinland-Pfalz — so viele Mittel binden, daß nahezu kein finanzieller Spielraum mehr für eine regionale Landesagrarpolitik bleiben würde, ganz zu schweigen von dem nicht zu deckenden Bedarf an Mitteln, der zur Bewältigung des von Brüssel mit den jüngsten Beschlüssen diktierten bürokratischen Aufwands nötig wird.

Ich möchte daher an die Länder, die sich im Vorfeld zu einer Mitfinanzierung bereit erklärt haben, appellieren: Überdenken Sie Ihre Entscheidung nicht nur angesichts der eindeutigen Haltung der Ministerpräsidenten, sondern auch wegen der Folgewirkungen, nicht zuletzt im Interesse der Landwirte unserer Länder und der notwendigen Möglichkeiten, die die Länder weiterhin behalten müssen, um regionale Agrarpolitik betreiben zu können! Die **Länder** sind für diese Zahlungen eindeutig **nicht zuständig**, und sie sollten — eigentlich müßte es überflüssig sein, dies zu sagen — die Haltung ihrer eigenen Ministerpräsidenten auch im Bundesrat vertreten.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung wird daher der Empfehlung des Agrar- und des Finanzausschusses folgen und für die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel stimmen, die rechtlich

*) Anlage 1

**) Anlage 2

Karl Schneider (Rheinland-Pfalz)

- (A) und politisch gebotene **volle Bundesfinanzierung** im Gesetz **sicherzustellen**.

Lassen Sie mich aber auch noch einige Bemerkungen zu dem Vorwurf machen, durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde die Auszahlung der vorgesehenen Hilfen für die Landwirtschaft unverzüglich verzögert. Mit diesem Vorwurf hat sich Bundesminister Kiechle am 2. Juli an alle Landwirtschaftsminister der Länder gewandt und darum gebeten, im Hinblick auf eine schnelle Auszahlung der Hilfen auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten.

Zunächst möchte ich feststellen, daß der Auszahlungstermin allein kein Grund sein kann, sich über grundsätzliche und schwerwiegende Bedenken gegen den Bundestagsbeschluß hinwegzusetzen. Diese Bedenken müssen im Vermittlungsausschuß behandelt werden. Zudem, Herr Bundesminister Kiechle, halte ich die Argumente für nicht stichhaltig. In allen alten Bundesländern laufen zur Zeit die Antragsverfahren für den soziostrukturellen Einkommensausgleich.

Selbst bei einem Inkrafttreten im Juli dieses Jahres wäre eine Auszahlung vor November/Dezember dieses Jahres — entsprechend den Auszahlungsterminen der Vorjahre — kaum möglich, da nach der Antragsfrist die maschinelle Zahlbarmachung erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Das war auch bisher immer so.

- (B) Wenn der von der Bundesregierung im Agrarschuß am 30. Juni 1992 erläuterte Zeitplan eingehalten wird und das Gesetz Mitte Oktober in Kraft tritt, kann, völlig unabhängig vom Vermittlungsausschungsverfahren, 1992 in den alten Bundesländern wie in den Vorjahren ausgezahlt werden.

Für die neuen Bundesländer steht heute der **Verordnungstext über die zusätzlichen Anpassungshilfen als Punkt 56 ebenfalls auf der Tagesordnung**. Der Agrar- und der Finanzausschuß haben mit großer Mehrheit empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. Wenn der Bundesrat dieser Empfehlung folgt — darum möchte ich Sie bitten —, liegt es bei der Bundesregierung, die Verordnung umgehend in Kraft zu setzen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, daß auch in den neuen Bundesländern frühzeitig mit der Antragstellung begonnen werden kann.

Ich bitte Sie deshalb sehr nachdrücklich darum, den Empfehlungen des Agrar- und des Finanzausschusses zu folgen und den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat jetzt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr Kiechle.

Ignaz Kiechle, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zum **Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste** haben unsere Bauern bis Ende vergangenen Jahres den **3%igen Ausgleich über die Umsatzsteuer** erhalten. Wir sind uns alle darin einig, daß angesichts der schwierigen Einkommenssituation vieler landwirtschaftlicher Betriebe eine **völler volumenmäßige Fort-**

- führung** dieser Maßnahmen im Jahr 1992 **erforderlich** ist. (C)

Die Bundesregierung hat sich daher in Brüssel mit allem Nachdruck für eine Anschlußregelung eingesetzt und — wie Ihnen bekannt ist — die Zustimmung des EG-Ministerrates für eine — ich wiederhole: dem Volumen nach unveränderte — Fortführung erreichen können.

Angesichts dieses Erfolges ist es um so bedauerlicher, daß in der Frage der Finanzierung noch keine Einigung zwischen Bund und Ländern erzielt werden konnte.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni das heute zur Beratung anstehende Gesetz beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Landwirten zumindest die vorgesehenen Bundesmittel zu sichern und den Ländern die Möglichkeit zu geben, die **Bundesmittel aufzustocken**. Es liegt nun in der Verantwortung der Länder, ob die Landwirte in diesem Jahr das volle Beihilfenvolumen erhalten und ob sie die Hilfen möglichst schnell bekommen.

Angesichts der schwierigen Umstellungs- und Anpassungsphase unserer Landwirtschaft möchte ich Sie heute nochmals ausdrücklich bitten: Betiligen Sie sich wie bisher an der Finanzierung der von uns allen übereinstimmend als notwendig angesehenen Hilfen! Nutzen Sie bitte die Möglichkeit, die Ihnen die Europäische Gemeinschaft ausdrücklich zuerkannt hat, und bezahlen Sie die zusätzlichen 60 DM je Hektar!

- (D) Im Bundesrat erwägen zu meinem Bedauern mehrere Länder die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Dies hätte zur Folge, daß die Landwirte weiterhin im unklaren darüber gelassen würden, mit welchen Beträgen sie in diesem Jahr rechnen können. Die Frage ist sicherlich erlaubt, ob dies den Bauern nach der monatelangen Diskussion über diese Finanzierung noch zugemutet werden kann. Bedenken Sie weiterhin, daß eine **Anrufung des Vermittlungsausschusses die Auszahlung erheblich verzögern** würde. Der Vermittlungsausschuß wird sich schweertun, alternative Regelungen zu finden, die die negativen Folgen einer Verzögerung auch nur annähernd rechtfertigen können.

Ich appelliere deshalb eindringlich an Sie: Übernehmen Sie bitte ein Stück Verantwortung für unsere Bauern in schwierigen Zeiten! Vermeiden Sie bitte jede Verzögerung! Angesichts der Einkommenssituation in der Landwirtschaft und insbesondere aufgrund der **erheblichen Dürreschäden gerade in den norddeutschen Ländern** brauchen die Bauern Hilfe. Für Wortgefechte haben sie bei ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation zu Recht kein Verständnis.

Daher meine nachdrückliche Bitte: Verzichten Sie auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, und lassen Sie das Gesetz passieren! Machen Sie dadurch den Weg frei, damit die Bundes- und Landesmittel kurzfristig ausgezahlt werden können! Ich wende mich besonders an die Bundesratsmitglieder aus den SPD-geführten Ländern: Zeigen Sie — ich wiederhole noch einmal — bitte mit Taten, daß Ihre eigenen **langjährigen Forderungen nach mehr direkten Einkommensübertragungen** ernst gemeint sind! Nur so

Bundesminister Ignaz Kiechle

- (A) ist die Landwirtschaft von der Zuverlässigkeit staatlicher Transferzahlungen zu überzeugen.

Ich hoffe, daß sich letztendlich alle Länder an dieser einkommenspolitisch wichtigen Maßnahme für das Jahr 1992 beteiligen werden. — Ich danke Ihnen schön.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Bundesminister Kiechle! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 455/2/92 ersichtlich. Da der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfehlen, ist zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir nunmehr über die Anrufungsgründe ab.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Dies ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus diesen Gründen **beschlossen**.

- (B) Der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen im übrigen festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat festgestellt, daß **das Gesetz** gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wir kommen zu **Punkt 8** der Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung des **passiven Wahlrechts für Ausländer** bei den **Sozialversicherungswahlen** und zur Änderung weiterer Vorschriften (**2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz**) (Drucksache 457/92).

Wortmeldungen sehe ich nicht. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Senator Zumkley** (Hamburg) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen**.

Ich rufe **Punkt 10** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung**

*) Anlage 3

nach dem Einigungsvertrag (Drucksache (C) 458/92).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatssekretär Kroppenstedt** (Bundesministerium des Innern) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist eine Minderheit.

(Widerspruch)

— Dann bitte ich darum, die Prozedur zu wiederholen. Ich bitte alle diejenigen, die dem Gesetz zustimmen möchten, die Hand kräftig zu erheben. — Dies hat genützt. Es ist die Mehrheit.

(Heiterkeit)

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 11** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften — **Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz** (2. VermRÄndG) (Drucksache 459/92, zu Drucksache 459/92).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf, über den wir heute abstimmen, wird etwas beschönigend „Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz“ genannt. Zutreffender hätte er „Zweites Hemmnissebeseitigungsgesetz“ genannt werden müssen; denn es war dringend notwendig, das **Erste Hemmnissebeseitigungsgesetz** vom Frühjahr 1991 zu revidieren, das keineswegs die Erwartungen erfüllt hat, die mit seinem Inkrafttreten verbunden waren. (D)

Leider sind unsere damaligen Befürchtungen in vollem Umfang in Erfüllung gegangen: „Vorfahrtregelung“ und „Super-Vorfahrtregelung“ für Investitionen haben praktisch keine Wirkung gezeigt. Wir haben vielmehr in vielen Gemeinden einen Zustand erreicht, der als **Investitionsstillstand** bezeichnet werden muß. Im sozialen Bereich empfinden die Ostdeutschen die gesetzlichen Regelungen als gegen sich gerichtet.

(Vorsitz: Präsident Dr. Berndt Seite)

Dies alles hat mit dem **von Anfang an falschen Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“** zu tun, auch wenn es inzwischen durch die vielen Ausnahmeregelungen bis zur Unkenntlichkeit verzerrt ist.

Dieses Prinzip ist definitiv gescheitert, meine Damen und Herren. Es ist deshalb auch falsch zu behaupten, daß der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ näher am Grundgesetz sei. Ein **sozialer Ausgleich** zwischen den Deutschen (Ost) und den Deutschen (West) ist **mit diesem Prinzip nicht zu**

*) Anlage 4

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)

- (A) erreichen. Im Lichte der Grundrechte aller Deutschen wäre die Umkehrung geboten gewesen.

Die Arbeiten, die in den zurückliegenden Monaten an dem Gesetz geleistet worden sind, dienen allein dazu, die kapitalen Fehlentscheidungen zu reparieren. Ich kann es nicht anders bezeichnen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind — das will ich gerne anerkennen — **erhebliche Fortschritte erzielt** worden: Brandenburg war daran — ebenso wie Nordrhein-Westfalen — beteiligt. Ich begrüße es, daß die Anträge auf Rückgabe bzw. Entschädigung bis Ende 1992 befristet werden. Ich begrüße auch die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen im neuen **Investitionsvorranggesetz**, und ich erwarte, daß der weitgehende **Ausschluß von Rückgabeanprüchen bei Investitionsvorhaben** den Aufschwung in den neuen Ländern beschleunigen wird. Im sozialen Bereich ist die **Stichtagsregelung** für den redlichen Erwerb **deutlich verbessert** worden, auch wenn sich der Bundestag nicht zur Streichung des Stichtages, wie von uns gefordert, hat durchringen können. Redlicher Erwerb von Häusern und Grundstücken ist jetzt auch nach dem 18. Oktober 1989 möglich. Damit sind wir der „**Gemeinsamen Erklärung**“ vom 15. Juni 1990, die Bestandteil des Einigungsvertrages ist, ein Stück nähergekommen.

- (B) Geschützt werden nun auch Erwerber von Häusern und Grundstücken, die vor dem 19. Oktober 1989 einen schriftlichen Antrag gestellt oder den Erwerb aktenkundig angemahnt haben; ferner jene Erwerber, die als Gewerbetreibende aufgrund des Gesetzes vom 7. März 1990 gekauft oder die vor dem 19. Oktober 1989 in wesentlichem Umfang **wert erhöhende und substanzerhaltende Investitionen** vorgenommen haben.

Die Aufnahme des zuletzt genannten Kriteriums in den Tatbestand des § 4 Abs. 2 Vermögensgesetz ist allerdings nicht unproblematisch. Die Nachweisbarkeit der Investitionen kann die Ämter für offene Vermögensfragen vor erhebliche praktische Schwierigkeiten stellen.

Es wäre besser gewesen, den Ämtern in diesem Schwerpunktbereich ihrer Tätigkeit diese Last nicht aufzubürden. Wir hätten uns eine einfachere Lösung gewünscht, haben dazu auch Vorschläge gemacht, und dies wäre bei etwas mehr Verständnis für die Verhältnisse in der ehemaligen DDR auch möglich gewesen. Bei der jetzt gegebenen Lage wird man **den Ämtern Hilfen für eine möglichst unkomplizierte, wirklichkeitsnahe Anwendung** dieser Bestimmung an die Hand geben müssen.

Ich kenne die Bemühungen, das Gesetz „schlanker“ zu machen und seine Handhabbarkeit zu verbessern. Diese Bemühungen konnten aber nur zum Teil erfolgreich sein. Es ist deshalb dringend geboten, daß alle diejenigen, die mit dem Gesetz nun arbeiten müssen, unterstützt werden. Es darf nicht wieder so sein, daß alle Mängel und Schwächen des Gesetzes den Ämtern für offene Vermögensfragen angelastet werden, indem man die Motivation der dort Tätigen anzweifelt.

Bei der Umsetzung dieser schwierigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Ost-Länder nicht allein-

gelassen werden. Hier sind die **Solidarität und Hilfe des Bundes gefordert**. Das gilt auch für die personelle Verstärkung der Ämter. Die Umsetzung dieses Gesetzes wird wieder scheitern, wenn es nicht bald gelingt, die **Ämter mit genügend qualifiziertem Personal auszustatten**. (C)

Ich möchte es mir ersparen, meine Damen und Herren, noch einmal im einzelnen zu begründen, wie wichtig die unverzügliche Vorlage eines **Entschädigungsgesetzes** ist. Ohne die Verabschiedung dieses Gesetzes ist eine schnelle Regelung der offenen Vermögensfragen unmöglich. Dabei kann ich schon jetzt sagen, daß es so, wie sich die „**Gerster-Kommission**“ die Lösung der Probleme vorstellt, kaum gehen wird. Das Entschädigungsgesetz muß zu einem **gerechten Interessenausgleich zwischen alten und neuen Eigentümern im Westen und im Osten** führen.

Oberstes Ziel jeder Entschädigungsregelung darf nicht die Haushaltsneutralität sein; Ziel muß der **Rechtsfrieden** sein. Die Lösung der Probleme darf nicht den Finanzpolitikern allein überlassen werden. Um nur einen Punkt herauszugreifen: Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Entschädigung entfallen kann, wenn ein früherer Eigentümer auf die Rückgabe verzichtet. Die Alt-Eigentümer werden dadurch geradezu gezwungen, auch dann auf der Rückgabe zu bestehen, wenn sie selbst an Haus und Grundstück wenig interessiert sind. Über die weiteren, aus der Presse bekanntgewordenen Einzelheiten der Vorschläge der „Gerster-Kommission“ werden wir noch intensiv und kritisch diskutieren müssen, und wir werden uns daran beteiligen. (D)

Meine Damen und Herren, trotz mancher Bedenken wird Brandenburg dem Gesetzesbeschluß zustimmen. Es geht uns auch darum, daß die **Moratoriumsregelungen** so schnell wie möglich in Kraft treten, die den Menschen, die aufgrund unsicherer rechtlicher Verhältnisse ein Wohngrundstück nutzen, **Besitzschutz einräumen**. Dabei denke ich in erster Linie an diejenigen, die seinerzeit einen Überlassungsvertrag abgeschlossen haben. Um hier aber endgültig für Sicherheit zu sorgen, muß das von der Bundesregierung angekündigte **Gesetz zur Bereinigung des Sachenrechts** so schnell wie möglich vorgelegt werden.

Wir werden sehr genau beobachten, ob sich das Gesetz nun in der Praxis bewähren wird. Wir werden unseren Teil dazu leisten. Ich fordere die Bundesregierung dazu auf, die Umsetzung im Auge zu behalten. Spätestens im nächsten Jahr werden wir Bilanz ziehen und prüfen, ob es gelungen ist, in die Klärung der offenen Vermögensfragen die Dynamik zu bringen, die wir uns alle erhoffen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister!

Das Wort hat die Bundesministerin der Justiz Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz stellt einen weiteren Schritt auf dem schwierigen Weg dar, die Verhältnisse in den neuen Ländern in Ordnung zu bringen. Das umfangreiche Gesetzespa-

Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

- (A) ket, das in außerordentlich kurzer Zeit zur Beschlußreife gebracht wurde, ist das Ergebnis einer enormen gemeinsamen Kraftanstrengung.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle zunächst allen denjenigen danken, die daran mitgewirkt haben, insbesondere den Vertretern der neuen Bundesländer. Mein Dank gilt den Beamten der Landesjustizministerien und der Landesvertretungen der alten, aber vor allem der neuen Länder. Ohne deren engagierte Mitarbeit wäre es nicht möglich gewesen, das Vorhaben in dem knappen zeitlichen Rahmen, der uns gesetzt war, abzuschließen. Zu danken habe ich Ihnen besonders auch dafür, daß Sie alle unsere Arbeiten trotz durchaus kritischer Distanz zu einzelnen Aspekten von Anbeginn an intensiv, konstruktiv und mit einer im Ergebnis durchweg produktiven **Kompro-mißbereitschaft** begleitet haben.

Die Thematik dieses Gesetzes ist sehr weit gespannt. Neben der in der öffentlichen Diskussion ganz im Vordergrund stehenden Frage der **Erleichterung von Investitionen** und der **Beschleunigung der Rückübertragung** waren eine große Zahl von komplizierten und in ihren Folgen weitreichenden Regelungen auszuarbeiten. Ungeklärte Fragen der Privatrechtsordnung in den neuen Ländern wurden geordnet. Diese Themen sind insgesamt für die Lebensverhältnisse der Menschen in den neuen Ländern von zum Teil elementarer, lebenswichtiger Bedeutung.

Das Gesetz spiegelt die ganze Palette der Probleme, die wir in den neuen Ländern vorfinden und deren rasche Regelung uns allen aufgetragen ist. Wir haben dort neben dem Thema „Investitionserleichterung“ eben auch mit einer Unzahl von rechtlichen Schief-lagen und in der Rechtsordnung nicht abgestützten Lebenssachverhalten umzugehen. Ich denke besonders an die Probleme der **Bodenreform** oder die **ungeklärten Nutzungsverhältnisse** oder die Fragen der **Vermögenszuordnung**. Diese Probleme haben wir vorgelassen. Es ist nun unsere Aufgabe, sie zu lösen.

Die Verantwortung dafür tragen wir alle. So wichtig der Streit um die richtigen Lösungsansätze bei der Erarbeitung der Vorschläge war, so sehr kommt es jetzt darauf an, das gefundene Ergebnis gemeinsam und offensiv durchzusetzen.

Dieses Gesetz ist kein Werk der Konfrontation oder des Ja/Nein, sondern das Ergebnis intensiver Konsensbemühungen, die — das möchte ich ausdrücklich anerkennen — von allen Seiten offen und zielorientiert geführt wurden. Insofern tragen wir aber auch alle für das Ergebnis Verantwortung. Es wäre nicht gut, wenn wir wieder in das alte Rollenspiel zurückfielen: Die Verantwortung für die ganzen Probleme tragen die einen, und die anderen hätten es besser und richtiger gemacht. Ich darf nochmals betonen: Einen Großteil der Probleme haben wir vorgelassen. Patentrezepte für Lösungen hat niemand.

Ich bin froh darüber, daß bei dem Gespräch, das vor einigen Wochen im Justizministerium stattgefunden hat, unabhängig von den Ausgangsstandpunkten, Konsens darüber erzielt wurde, daß der Streit um die **Umkehr des Prinzips „Rückgabe vor Entschädigung“ nicht im Mittelpunkt** steht. Damit war uns aufgege-

ben, die notwendigen und gangbaren Instrumente zu schaffen oder fortzuentwickeln, um Investitionen zu erleichtern. Aus meiner Sicht ist der hier eingeschlagene Weg, **für konkrete Investitionsvorhaben die Rückübertragung zurückzudrängen**, ohne Alternative. Wir haben bei der Ausarbeitung der rechtlichen Instrumente, die den Investitionsvorrang absichern, in einem sehr intensiven Dialog über Denkansätze und Vorschläge, die insbesondere von den Ländern Brandenburg, Hamburg und Thüringen entwickelt worden waren, den bisherigen **Investitionsvorrang** deutlich und auf neuen Wegen **gestärkt**. Die wichtigen, auf Vorschläge des Bundesrates zurückgehenden **Neuerungen** sind: die flächenweise **Aussetzung der Verfügungssperre** für Vorhaben in Vorhaben- und Entschließungsplänen, Investitionsvorrang im öffentlichen Bieterverfahren und für Großvorhaben durch Gesamtverfügung.

Kurz noch einige wesentliche Punkte, die wir mit diesem Gesetz regeln wollen:

Die **Stichtagsregelung**, d. h. die Regelung, daß nach dem Stichtag 18. Oktober 1989 erworbenes Vermögen nicht restitutionsfest werden konnte, ist — gerade nach ausführlicher Diskussion mit den Vertretern der neuen Länder — **aufgelockert** worden. Die **staatliche Verwaltung** wird durch Gesetz zum 1. Januar 1993 **aufgehoben**. Die **Möglichkeiten der einvernehmlichen Rückgabe** werden **erweitert** und durch das **Instrument des Investitionsantrags des Alteiligentümers** — ich nenne es „investive Rückgabe“ — **verstärkt**.

Im Investitionsbereich sind wichtige Punkte, daß wir die unübersichtlich gewordenen Investitionsvorrangsregelungen in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt haben, die **Investitionszwecke erweitert**, das **Verfahren gestrafft** und die soeben schon erwähnten drei **besonderen Verfahrensarten eingeführt** haben.

Ich glaube, daß wir den „Werkzeugkasten“ der Behörden mit den richtigen Instrumenten gefüllt haben, um deutliche Erleichterungen und schnellere Entscheidungen zu ermöglichen.

Wir brauchen dieses Gesetz rasch; denn ein großer Teil dieser für die Menschen in den neuen Ländern wichtigen Regelungen — ich denke gerade auch an das Moratorium — kann seine Wirkung nur entfalten, wenn das Gesetz schnell in Kraft tritt. Dafür brauchen wir Ihre Zustimmung. Ich hoffe, daß sie breit ausfällt; denn nur ein **möglichst breiter Konsens**, insbesondere auch ein Konsens mit den Regierungen der neuen Länder, **gewährleistet die schnelle und effiziente Anwendung**. Dieser Punkt ist mir besonders wichtig: Es kommt auf eine energische Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens durch alle an, die daran beteiligt sind, insbesondere durch die Verwaltungen in den neuen Ländern.

Das Justizministerium wird alles in seiner Macht Stehende tun, um die Umsetzung durch Arbeitshilfen und andere Unterstützungsmaßnahmen gerade auch vor Ort zu begleiten.

Wir sollten uns aber auch heute schon klarmachen, daß dieses Gesetz nur einen Teil der vor uns liegenden Arbeiten darstellt. Wir werden — das wird uns auch

Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

(A) durch eine Entschließung des Bundestages aufgeben — bald bei dem **Entschädigungsgesetz** und der **Sachenrechtsbereinigung** zu Ergebnissen gelangen müssen. Ich wünsche mir für beide Gesetzesvorhaben, vor allem für das in meinem Hause betreute Sachenrechtsbereinigungsgesetz, daß wir in der gleichen konstruktiven Weise, wie es hier geschehen ist, an den erforderlichen Lösungen arbeiten. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Frau Bundesministerin!

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (**Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz** — 1. SED-UnBerG) (Drucksache 431/92, zu Drucksache 431/92).

Das Wort hat die Bundesministerin der Justiz Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

(B) **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur einige wenige Worte zu diesem Gesetzesvorhaben sagen und dann den Wortlaut meiner **Rede zu Protokoll*** geben.

Uns alle eint ein Ziel: den **Opfern des SED-Regimes** zu **helfen**. Die Menschen müssen für 40 Jahre, in denen sie vielfältiges Unrecht erlitten haben, eine **Wiedergutmachung** erfahren. Das ist eine der schwierigsten Aufgaben, vor denen ein Staat stehen kann. Sie wissen so gut wie ich, daß es eine völlige Wiedergutmachung jeden Unrechts nicht geben kann. Ich glaube, wir sind uns auch darin einig, daß in dem Gesetz vorgesehene Maßnahmen nur ein Zeichen, vielleicht auch nur ein Symbol, sein können.

Dieses Gesetz ist wichtig. Die zuständigen Gerichte warten darauf, da nach der gegenwärtigen Rechtslage ganze Personengruppen von einer Rehabilitierung ausgeschlossen sind.

Ich weiß, daß Sie u. a. wegen der Regelung zur **Kostenteilung** Bedenken haben. Ich darf an Sie appellieren, sich darüber noch einmal Gedanken zu machen und sich zu überlegen, ob Sie nicht doch einen Weg finden, diesem Gesetz zuzustimmen, damit es möglichst schnell in Kraft treten kann. — Vielen Dank.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Frau Bundesministerin! — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 5

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 431/1/92 und zwei Länderanträge in Drucksachen 431/2 und 3/92.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die einzelnen Gründe der Anrufung:

Wir haben in der Vorbesprechung entschieden, daß der 6-Länder-Antrag in Drucksache 431/3/92 der weitergehende sei. Über ihn ist dann zuerst abzustimmen. Bei seiner Annahme sind die Empfehlung der Ausschüsse und der 4-Länder-Antrag in Drucksache 431/2/92 erledigt.

Wer stimmt dem 6-Länder-Antrag in Drucksache 431/3/92 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit der soeben angenommenen Begründung zu verlangen**.

Tagesordnungspunkt 15:

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 9. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Bulgarien** über **freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa** (Drucksache 460/92)

Das Wort hat Minister Kaesler (Sachsen-Anhalt):

Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vertrag, über den wir heute reden, setzt die **traditionell freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien** fort. Er schafft angesichts des historischen Wandels in Europa eine umfassende und zukunftsweisende neue Grundlage für eine spürbare Vertiefung der Zusammenarbeit auf allen wesentlichen Gebieten.

Der Vertrag stellt die Beziehungen beider Länder in die Reihe der Abkommen, die Deutschland bereits mit Polen im Juni 1991 und inzwischen auch mit Ungarn, der ČSFR und mit Rumänien geschlossen hat.

Meine Damen und Herren, warum befaßt sich gerade Sachsen-Anhalt mit dem deutsch-bulgarischen Freundschaftsvertrag? — Der Freundschaftsvertrag ist der politische Rahmen für die weitere Vertiefung der engen Beziehungen, die Sachsen-Anhalt zu Bulgarien pflegt. Entscheidend ist für uns:

Erstens. **Bulgarien** hat sich zu einem wichtigen **Stabilitätsfaktor auf dem Balkan** entwickelt. Demokratie und Marktwirtschaft sind hier auf einem guten Weg. Die **Aufnahme Bulgariens in den Europarat** macht den großen demokratischen Wandel dieses Landes deutlich. Dies ist für uns von großer Bedeutung gerade mit Blick auf die ausufernde bedrohliche Lage im ehemaligen Jugoslawien.

Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt)

- (A) Zweitens. Sachsen-Anhalt hat an die früheren Beziehungen zu Bulgarien angeknüpft und sie auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Deshalb war es für uns wichtig, daß der deutsch-bulgarische Freundschaftsvertrag möglichst rasch abgeschlossen werden konnte.

Bulgarien und die Europäische Gemeinschaft haben vor wenigen Wochen die Assoziierungsverhandlungen aufgenommen. Bulgarien und die anderen Länder Mittel- und Osteuropas brauchen die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist notwendig für ihre wirtschaftliche und politische Stabilisierung.

Der europäische Markt muß sich auch für Bulgarien öffnen. Deshalb braucht Bulgarien — ich sage das hier mit allem Nachdruck — die Unterstützung Deutschlands in den Assoziierungsverhandlungen. Wir müssen auch das Unsrige tun, wenn wir den Erfolg der Reformpolitik in Osteuropa wollen.

Stabilität und Frieden in ganz Europa verlangen in unserem eigenen Interesse, daß wir die wirtschaftlichen und politischen Reformen in Osteuropa nicht nur mit Rat, sondern auch mit Tat wirksam unterstützen.

Der Freundschaftsvertrag bietet den geeigneten Rahmen, durch ein Höchstmaß an Zusammenarbeit Bulgarien zu helfen, die schwierige Umgestaltungsphase zu bewältigen.

- (B) Meine Damen und Herren, die jahrzehntelangen Verflechtungen der Firmen in unserem Land mit bulgarischen Unternehmen wie auch mit den Unternehmen in den übrigen Ländern Ost- und Südosteuropas haben gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten geschaffen. So haben sich bulgarische Firmen auf technologische Zulieferungen unserer Unternehmen eingestellt. Jetzt kommt es darauf an, daß wir unsere Lieferungen fortsetzen. Nur so können wir die Arbeitsplätze in Bulgarien, aber auch bei uns sichern. Für den Übergang von der Kommandowirtschaft auf die Soziale Marktwirtschaft ist dies gerade für Bulgarien unerlässlich.

Deshalb fordere ich die Bundesregierung dazu auf, den Rahmen der HERMES-Kreditbürgschaften für Bulgarien zu verbessern. Der gegenwärtige knappe Darlehensplafond und das kurze Zahlungsziel von 180 Tagen reichen nicht aus, um die bilateralen Handelsmöglichkeiten mit Bulgarien voll auszuschöpfen.

Sachsen-Anhalt hat als erstes der Bundesländer im Mai dieses Jahres eine Vereinbarung über den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen und die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern getroffen. Daraufhin fanden im Juni in Magdeburg die ersten deutsch-bulgarischen Wirtschafts- und Kulturtag statt.

Meine Damen und Herren, von uns allen hängt es ab, wie schnell Bulgarien den Weg in die Europäische Gemeinschaft findet. Alle Bundesländer sind dazu aufgefordert, hierbei mitzuhelfen. Bulgarien blickt mit großer Hoffnung auf Deutschland. Wir müssen diesem

Land helfen und den Freundschaftsvertrag mit Leben erfüllen. — Ich danke Ihnen. (C)

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke! — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 19 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz — RüstAltFG) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — (Drucksache 188/92).

Das Wort hat Minister Trittin (Niedersachsen).

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte diese Rede eigentlich zu Protokoll *) geben.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Berndt Seite: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 188/1/92, ein Länderantrag in Drucksache 188/2/92. (D)

Wir beginnen mit der Ausschußdrucksache 188/1/92, und zwar mit der Vertragsempfehlung unter Ziffer 1. Wer ist dafür? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen in Drucksache 188/2/92! — Mehrheit.

Weiter mit der Ausschußdrucksache 188/1/92:

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

*) Anlage 6

Präsident Dr. Berndt Seite

- (A) Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf nach Maßgabe der vorausgegangenen Beschlußfassung einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **in der zuvor festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Das Büro des federführenden Finanzausschusses sollte ermächtigt werden, redaktionelle **Unstimmigkeiten** zu **beseitigen** sowie zwingend notwendige **Folgeänderungen** bzw. -ergänzungen in der Gesetzesbegründung und im Vorblatt **vorzunehmen.** — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen.**

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 434/92).

Wer wünscht das Wort? — Keine Wortmeldungen!

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

(B)

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bürgerlichen Gesetzbuches** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 142/92).

Das Wort hat Senator Dr. Meisner (Berlin).

Dr. Norbert Meisner (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Kündigung des Geschäftsraumes führt bei vielen Gewerbetreibenden — gerade bei kleinen und mittelständischen Betrieben — zu einer erheblichen Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Der Geschäftsraummieter ist in der kurzen Zeitspanne von derzeit drei Monaten zwischen der Kündigung und dem Verlassen der Geschäftsräume aufgrund des angespannten Marktes für Geschäftsräume nicht in der Lage, an anderer Stelle geeignete Ersatzräume anzumieten. Die derzeitige gesetzliche Kündigungsfrist hat sich als zu kurz erwiesen. Sie soll auf sechs Monate und bei einer Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren auf zwölf Monate verlängert werden.

Ich möchte mich für die Unterstützung, die der Gesetzesantrag — nach zunächst kontroverser Beratung — in den Ausschüssen erfahren hat, bedanken.

Die **Verlängerung der Kündigungsfrist** schafft hier **mehr Rechtssicherheit**, und sie erhöht die Chancen der Geschäftsraummieter, im Falle einer Kündigung die wirtschaftliche Existenz des Betriebes zu erhalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Gesetzesantrag zur Änderung des § 565 BGB ist nur ein Teil der Berliner „Gewerbemieten-Initiative“. Neben der Verlängerung der Kündigungsfristen sollte nach unserer Auffassung die Position des Geschäftsraummieters auch durch einen **Schutz vor unberechtigten Kündigungen** und **überzogenen Mieterhöhungen** verbessert werden. Berlin hat daher einen solchen Entwurf erarbeitet. Dieser Gesetzesantrag konnte in den Ausschüssen noch nicht abschließend beraten werden. Ich möchte aber heute die Gelegenheit nutzen, einige Mißverständnisse auszuräumen, die nach meinem Eindruck die Diskussion dieses Gesetzentwurfs begleitet haben.

Von Kritikern der Gesetzesinitiative wird eingewandt, das **Geschäftsraum-Mietengesetz** wirke investitionshemmend. Dazu darf ich zunächst bemerken: Auch der Senat von Berlin ist der Auffassung, daß es vorrangiges Ziel einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftspolitik sein muß, private Investitionen zur Erhöhung des Angebots von Geschäftsraumflächen zu unterstützen. Das beste Mittel zur Senkung der Geschäftsraummiets ist die Vermehrung des Geschäftsraums.

Nur: Schon aufgrund der Planungs- und Bauzeiten wird sich das Angebot an Geschäftsräumen in Berlin und in anderen ostdeutschen Großstädten nicht kurzfristig verbessern lassen. Darum sieht der Gesetzentwurf vor, daß **bei neu geschaffenem** und umfassend **modernisiertem Geschäftsraum** die **Miete** auch in Zukunft **frei vereinbar** sein soll. Es bleibt somit nach wie vor lukrativ, in den Bau von Geschäftsraum zu investieren, gerade auch bei Modernisierung und Instandsetzung. Das ist besonders in den neuen Bundesländern wichtig.

Weiterhin: Das Geschäftsraum-Mietengesetz zielt nicht auf den Erlaß von Schutzvorschriften mit Geltung für das ganze Bundesgebiet. Das Gesetz ist als bundesrechtliche Ermächtigung für die Landesregierungen konzipiert und wird nur in Ballungsräumen Anwendung finden, in denen es an Geschäftsraum zu angemessenen Bedingungen fehlt.

Drittens. Das Gesetz soll nicht für alle Ewigkeit gelten, sondern in einer Übergangsperiode in Ostdeutschland kleine Gewerbetreibende schützen.

Meine Damen und Herren, wir beobachten in Berlin und in den neuen Bundesländern einen besorgniserregenden **Anstieg der Gewerbemieten**. Sie haben im Ostteil Berlins in kürzester Zeit das Niveau Westberlins erreicht und überboten. Für die ostdeutschen Großstädte — für Dresden, Leipzig, Magdeburg und Rostock — gilt ähnliches.

Diese Entwicklung wird zunehmend zu einem weiteren ernstem **Hemmnis für den wirtschaftlichen Aufbau**. Denn: Das hohe Mietniveau wirkt sich hindernd auf Existenzgründungen aus und wirkt der Erhaltung und dem Aufbau eines leistungsstarken Mittelstandes entgegen. Meine Damen und Herren, ich habe gesagt: Erhaltung.

Ich glaube, wir alle dürfen nicht hinnehmen, daß Geschäftsleute, die als kleine Gewerbetreibende die DDR überstanden haben, jetzt aufgrund der Gewer-

(C)

(D)

Dr. Norbert Meisner (Berlin)

- (A) bemietenexplosion ihre wirtschaftliche Existenz verlieren.

Ich hatte im Juni Gelegenheit, im Rahmen einer „Großstadtkonferenz“ mit den Wirtschaftsdezernenten der zwölf größten ostdeutschen Städte die Gewerberaumproblematik zu erörtern. Die Vertreter der anderen Großstädte teilten unsere Einschätzung und begrüßten den Erlaß von speziellen Schutzvorschriften für Gewerbemieten, wie sie unser Gesetzentwurf vorsieht.

Wir haben, wenn der deutsche Bundesrat heute einer Verbesserung des Kündigungsschutzes zustimmt, bis zur Beratung des Geschäftsraum-Mietengesetzes noch etwas Zeit. Ich bitte die Kollegen in Ostdeutschland, noch einmal ihr besonderes Augenmerk auf die Situation in ihren großen Städten zu lenken. Die Kollegen im Westen bitte ich, eine gesetzliche Regelung, von der Sie überzeugt sind, daß sie diese bei sich nicht brauchen, für eine Übergangszeit in Ostdeutschland zuzulassen. — Vielen Dank.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön! — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 142/1/92 vor.

Über die Empfehlung unter Ziffer 2, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen, wird mit der Abstimmung über die Empfehlung unter Ziffer 1 mitentschieden.

- (B) Wer also der Empfehlung unter Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache folgen will, **den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes** — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 442/92).

Das Wort hat Staatsminister Dr. Geisler (Sachsen).

Dr. Hans Geisler (Sachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Initiative des Freistaates Sachsen zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes richtet die Aufmerksamkeit dieses Hohen Hauses auf eine politische Aufgabe von besonderer gesamtstaatlicher Bedeutung. Die **Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse** muß den Gesetzgeber vor allem dort herausfordern, wo die Menschen den Prozeß des Zusammenwachsens unmittelbar und im wahrsten Sinne des Wortes „hautnah“ erleben.

Die gründliche Verbesserung der **gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung** in den neuen Ländern duldet keinen Aufschub. Sie drängt vielmehr auf qualitativ deutliche Verbesserungen — in Einlösung von Artikel 33 des Einigungsvertrages, der die Gesetzgeber dazu anhält, „die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zügig und nachhaltig verbessert

und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepaßt wird“. Damit formuliert der Einigungsvertrag unmißverständlich einen Auftrag, den Bund und Länder auch künftig gemeinsam zu erfüllen haben.

Seit der Wende 1989 und vor allem im Gefolge der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion 1990 hat die Niveauangleichung in gesundheitlicher Versorgung bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Vielfältige Hilfen des Bundes, der Länder, der Partnergemeinden und vieler anderer sowie nicht zuletzt eigene Anstrengungen haben den Ausstattungsgrad unserer Krankenhäuser spürbar verbessert. Hinzu kamen die Programme des **Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“**, aus dessen Mitteln unverzüglich, unmittelbar und an Ort und Stelle sichtbar geholfen wurde. Gleichsam im Zeitraffer erlebten und erleben die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen die **Modernisierung des Gesundheitswesens**. Ich möchte an dieser Stelle ganz herzlich allen danken, die diese spürbaren Verbesserungen ermöglicht haben.

Um so bedrückender erscheint angesichts dieser an sich zuversichtlich stimmenden Zwischenbilanz der **katastrophale bauliche Zustand der meisten Krankenhäuser** als Folge 40jähriger kommunistischer Mißwirtschaft, die buchstäblich an der Substanz zehrte. Aus eigener Kraft sind die neuen Länder nicht imstande, diese gewaltige Erblast abzutragen, jedenfalls nicht und nicht einmal annähernd in Fristen, die für die Betroffenen — Patienten, Personal und Ärzte — noch akzeptabel wären.

Der Nachholbedarf im investiven Bereich des Krankenhauswesens sämtlicher neuen Ländern beläuft sich nach unseren Berechnungen auf 28,6 Milliarden DM, bezogen auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Blicke es bei den bisherigen — unzureichenden — Finanzierungsmöglichkeiten, blieben also die neuen Länder weitgehend auf sich allein gestellt, so bedürfte es einer Zeitspanne von 18 bis 20 Jahren, um im Bereich der Krankenhäuser einheitliche Lebensverhältnisse zwischen Ost und West herzustellen.

Wir können jedoch unsere Bevölkerung nach den vielfältigen Entbehrungen und Unzulänglichkeiten der vergangenen 45 Jahre nicht abermals eine ganze Generation lang vertrösten. Dies wäre menschlich unzumutbar, politisch unvertretbar und überdies auch wirtschaftlich nicht zu verantworten. Wir wollen auch keinen Medizintourismus.

Wir brauchen in den östlichen Bundesländern **bedarfsgerechte und leistungsfähige Krankenhäuser**, um menschenwürdige Verhältnisse zu schaffen und eine optimale medizinische Versorgung zu gewährleisten. Im übrigen ist eine moderne stationäre Versorgung unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Bestrebungen nach Wirtschaftlichkeit und die Bemühungen um Kostendämpfung nicht ins Leere laufen.

Es besteht in diesem Hause wohl Einvernehmen darüber, daß der immense investive Nachholbedarf im Krankenhauswesen der neuen Länder zügig zu befriedigen ist und daß der Bund dazu seinen Beitrag leisten muß. Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Krankenhausfinanzierung, den ich hiermit na-

Dr. Hans Geisler (Sachsen)

- (A) mens der Sächsischen Staatsregierung in den deutschen Bundesrat einbringe, trägt dem zwingenden Handlungsbedarf auf diesem sensiblen Gebiet der Gesundheitspolitik Rechnung.

Die sächsische Gesetzesinitiative weist **konkrete Wege** auf, wie das Problem des **investiven Nachholbedarfs** im Krankenhauswesen der neuen Länder in angemessener Zeit, bei ausgewogener, d. h. leistungsgerechter Belastung der Beteiligten, unter Rückgriff auf bewährte Instrumentarien und schließlich auf kalkulierbarer, gesicherter Grundlage gelöst werden kann.

Danach sollen innerhalb von zehn Jahren 11,1 Milliarden DM durch den Bund als verlorene Investitionszuschüsse, 10 Milliarden DM über den privaten Kapitalmarkt durch Steuervergünstigungen — entsprechend dem Berlin-Förderungsmodell — und 7,5 Milliarden DM als Einzelfördermittel der neuen Länder und Berlins aufgebracht werden.

Der Bund hat sich schon einmal — von 1972 bis 1984 — an der Finanzierung von Investitionen in Krankenhäusern beteiligt. Die ungleich größere Aufgabe, die sich heute stellt, und die ungleich schwächere Finanzkraft der neuen Länder erfordern eine erweiterte Neuauflage dieses Bundesengagements.

Gleichzeitig erschließt die Gesetzesinitiative aber Finanzierungsmöglichkeiten durch **Mobilisierung privaten Kapitals**, die den Bundeshaushalt entlasten und über entsprechende Steuermindererinnahmen von sämtlichen Gebietskörperschaften mitgetragen werden. Die vorliegende Gesetzesbegründung enthält das vollständige Zahlenwerk.

- (B) Die sächsische KHG-Novelle liefert das spezifische Instrumentarium, den investiven Nachholbedarf im Bereich der stationären Versorgung gezielt und auf Dauer zu befriedigen. Die Lasten sind klar beziffert und ausgewogen verteilt. Die nötige **Bundesbeteiligung** ist der Aufgabe entsprechend bemessen, und sie ist vor allem **befristet**. Aufgrund der gesetzlichen Regelung sind die einen nicht die regelmäßigen Bittsteller in eigener Sache, sondern alle Beteiligten sind Partner einer großen Gemeinschaftsaufgabe, die dieses Prädikat wirklich verdient.

Schließlich entspricht der Gesetzentwurf dem Charakter des **Gesundheitswesens** als eines wesentlichen **Wirtschaftsfaktors**. Dieser stellt sicher, daß die mit den gewaltigen Krankenhausinvestitionen verbundene Beschäftigung und die entsprechende Wertschöpfung weitestgehend in den neuen Ländern selbst erfolgen.

Die sächsische KHG-Initiative greift damit Grundgedanken des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ auf und ergänzt dieses sinnvoll. Gemeinsam getragen und einem modernen Gesundheitswesen verpflichtet — so sind Investitionen im Krankenhausbereich Zukunftsinvestitionen für die Menschen bei uns und in ganz Deutschland.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister! — Ich bitte um Nachsicht: Ich habe vergessen zu sagen, daß die Länder Berlin, Thüringen und Sachsen-Anhalt dem Antrag Sachsens beigetreten sind.

Das Wort hat der Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: (C) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe großes Verständnis für den Wunsch der neuen Länder, durch eine direkte Beteiligung des Bundes an den Krankenhausinvestitionen das Niveau der stationären Versorgung zu verbessern. Der Investitionsbedarf ist enorm; das wissen wir.

Aber lassen Sie mich auch deutlich sagen, Herr Kollege Geisler: Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrages enthält keine ausdrückliche Verpflichtung des Bundes, sich direkt am Abbau dieses investiven Nachholbedarfs zu beteiligen. Hier ist dem Gesetzgeber allgemein die Aufgabe übertragen worden — ich zitiere —, „die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepaßt wird“.

Ich möchte auch daran erinnern, daß der Einigungsvertrag die 1985 auf Wunsch der Länder eingeführte **ausschließliche Zuständigkeit der Länder für die Finanzierung der Krankenhausinvestitionen** beibehalten hat. Es kann nach meiner Auffassung nicht Aufgabe des Bundes sein, die 1985 abgeschaffte Mischfinanzierung wieder einzuführen, wie es der Gesetzentwurf des Freistaates Sachsen vorsieht. Die Bundesregierung kann und wird eine Mischfinanzierung im Krankenhausbereich nicht wiederbeleben.

Deshalb kann der vorliegende sächsische Gesetzentwurf von der Bundesregierung nicht unterstützt werden. Ich halte auch die im Entwurf des Freistaates Sachsen vorgesehene **Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern für unrealistisch:** 21,1 Milliarden DM Bundesmittel und 7,5 Milliarden DM Einzelfördermittel der Länder — das entspricht nicht der grundgesetzlichen Finanzierungsverantwortung. (D)

Die Bundesregierung hat ihren Beitrag zur Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung in den neuen Ländern in der Vergangenheit geleistet, und das wird sie auch in Zukunft tun.

Im Rahmen des **Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“** standen den Kommunen in den neuen Ländern bis Ende 1991 5 Milliarden DM für Investitionen zur Verfügung. Diese Mittel sollten vorwiegend für Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen verwendet werden. Dabei handelte es sich um ein Sofortprogramm zur Deckung insbesondere des akuten Sanierungsbedarfs. Ich bedauere es, daß die Kommunen von diesen Mitteln zugunsten der Krankenhäuser nur in sehr bescheidenem Ausmaß Gebrauch gemacht haben.

Auch das 15 Milliarden DM umfassende **Kommunale Kreditprogramm** mit dem Förderschwerpunkt „Krankenhäuser, Altenheime und Behinderteneinrichtungen“ konnte mit dieser Zielsetzung von den Kommunen und Ländern eingesetzt werden.

Daß sich die Bundesregierung sehr wohl ihrer Verantwortung bewußt ist, zeigen auch die beschlossenen Eckpunkte des **Gesundheitsstrukturgesetzes 1993**. Sie sehen einen weiteren Beitrag zum Abbau des investiven Nachholbedarfs im Krankenhausbereich der neuen Länder vor.

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) Ab 1993 sollen Krankenhäuser die Möglichkeit erhalten, neben Finanzierungsmitteln der Länder verstärkt auch **privates Kapital** einzusetzen und über den Pflegesatz zu finanzieren. Voraussetzung ist allerdings, daß sich insgesamt keine höheren Pflegesätze als bei voll geförderten Häusern ergeben. Darüber hinaus sollen **ab 1996 alle pflegesatzentlastenden Rationalisierungsinvestitionen durch die Krankenkassen finanziert** werden. Das wird zu einer erheblichen Entlastung ganz besonders der neuen Länder führen.

Ich füge — drittens — noch hinzu: In diesen Eckpunkten zum Gesundheitsstrukturgesetz 1993 ist vorgesehen, daß die **Instandhaltungspauschalen für die Krankenhäuser**, die bisher noch von den neuen Ländern finanziert werden, **ab 1994 durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen** werden.

Der bereits verabschiedete Entwurf des Haushaltsplanes 1993 und der Finanzplan bis 1996 haben eindeutig gezeigt, daß die Bundesregierung die Leistungen des Bundes für den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern ganz erheblich verstärkt. Im laufenden Jahr betragen die gesamten öffentlichen Leistungen für die neuen Bundesländer wie schon 1991 weit über 100 Milliarden DM. Der Bund steht mit seinem Beitrag dabei an der Spitze. Außerdem wurde durch das **Steueränderungsgesetz 1992** die Finanzausstattung der neuen Bundesländer für die Jahre 1992 bis 1994 um 33 Milliarden DM nochmals erheblich verbessert.

- (B) Ich finde, daß damit eine **klare Aufgabentrennung** erreicht werden kann. Die neuen Länder haben jetzt die Aufgabe, mit dieser gestärkten Finanzausstattung ihre originären Aufgaben zu erfüllen. Zusätzliche Mittelzuweisungen für Einzelbereiche sind nach meiner Auffassung nicht möglich. Auch eine Ausnahme zugunsten der Krankenhäuser ist derzeit nicht machbar.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Bundesminister!

Das Wort hat Staatsminister Professor Dr. Milbradt (Sachsen).

Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! An sich ist es unüblich, hier im Bundesrat auf Diskussionsbeiträge mit Gegen-Diskussionsbeiträgen zu antworten. Trotzdem möchte ich das tun, Herr Bundesminister Seehofer, weil ich den Eindruck habe, daß die Rede, die Ihnen aufgeschrieben worden ist, mit dem Sachverhalt in Ostdeutschland offensichtlich wenig zu tun hat.

Zum ersten: Wenn man den Gemeinden eine **Investitionspauschale** von 5 Milliarden DM gibt, diese 5 Milliarden DM für alle möglichen Zwecke zur Verfügung stellt und das auch in den entsprechenden Verlautbarungen der Bundesregierung sagt, kann man die 5 Milliarden DM jetzt nicht allein für die Verbesserung der Krankenhäuser in Anspruch nehmen.

Zum zweiten: Ich glaube, daß ein grundlegendes Mißverständnis oder eine Fehlinformation über die finanzielle Ausstattung der neuen Bundesländer vorherrscht. Herr Bundesminister Seehofer, nach den

Finanzplanungsdaten des Bundesfinanzministers nehmen trotz der zugegebenermaßen erfolgten Erhöhung der Mittel in den Beschlüssen z. B. zum Steueränderungsgesetz, absolut gesehen, die **Einnahmen der neuen Länder** ab. Sie nehmen nicht zu, sondern sie **nehmen ab!** Im nächsten Jahr haben wir neben der Erhöhung durch die Tarifverträge zusätzliche Investitionen mit geringeren Mitteln als 1992 zu bezahlen. Finanziell war bisher für die neuen Länder das Jahr 1991 das beste Jahr. Jedes Jahr wird schlechter zumindest nach den bisherigen Finanzdaten.

Wenn Sie meinen, der Bund zahle 100 Milliarden DM an den Osten, so muß ich dem energisch widersprechen, wenn dadurch der Anschein erweckt werden soll, die neuen Länder bekämen **100 Milliarden DM**. In diesen 100 Milliarden DM, die der Bundesfinanzminister immer vorrechnet, sind z. B. Leistungen, die er auch im Westen erbringt, sind Leistungen und Staatsaufgaben, die normal sind, enthalten. Dazu gehören die Verlagerung des Bundesgrenzschutzes, Aufgaben beim Zoll, die Berlin-Hilfe und ähnliche Aufgaben.

In den Kassen der neuen Länder und ihrer Gemeinden klingeln von den Beträgen, die Sie genannt haben, **allenfalls 20 bis 25 Milliarden DM**. Alles andere sind Aufgaben, die der Bund auch in Westdeutschland durchführt, Aufgaben, für die er auch in Ostdeutschland Steuern erhebt und für die er — zumindest war das die Begründung — auch Steuern erhöht hat. Zieht man den Saldo all dieser Maßnahmen, kommt man auf Beträge, die allenfalls zwischen 10 bis 20 Milliarden DM liegen. Alles andere ist „politische Lyrik“.

Ich meine, daß man bei einer solchen Ausgangssituation den neuen Ländern nicht immer wieder mit den Hilfen, die wir natürlich dankbar annehmen, kommen und diese Hilfen sozusagen zweimal ausgeben kann. Wir benötigen das Geld, das der Bund den neuen Ländern zur Verfügung stellt, dazu, die normalen **Staatsaufgaben zu finanzieren**.

Auch bei Einführung eines **Länderfinanzausgleichs** — hier appelliere ich auch an die westlichen Kollegen — werden wir doch allenfalls eine Einnahmesituation von 100 minus x erreichen, wobei x eine politische Größe der Anpassung im Finanzausgleich ist. Mit einem solchen Finanzvolumen ist es aber völlig undenkbar, den Nachholbedarf im investiven Bereich zu decken; denn wir können doch nicht mit weniger Geld als im Westen bei normaler Staatsaktivität und höheren Sozialausgaben mehr investieren! Das Kunststück, mit Mindereinnahmen Mehrbedarfe zu finanzieren, möchte ich als Finanzminister von Ihnen gern einmal vorgerechnet bekommen!

Insoweit meine ich, daß sich der Bund zur **Mitfinanzierung** — und das heißt auch: Mischfinanzierung — im Bereich der investiven Maßnahmen der neuen Länder bekennen muß. Alles andere führt dazu, daß auch in einem Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren ein Anpassungsprozeß zwischen West- und Ostdeutschland nicht möglich ist. Schlichte Zahlen lassen das schon erkennen. Denn wir kennen die investiven Nachholbedarfe, die mit den Zahlen, die Sie genannt haben, überhaupt nicht finanzierbar sind.

Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen)

- (A) Insoweit appelliere ich an die Bundesregierung, sich in Fragen der **Mischfinanzierung** offener zu zeigen. Man kann nicht die Entscheidung des Jahres 1985, die vor einem ganz anderen Hintergrund getroffen worden ist, nun gegenüber den neuen Ländern durchsetzen. Sie müssen akzeptieren, meine Damen und Herren, in der Bundesregierung, aber auch in den alten Ländern, daß normale gesamtdeutsche Politik nicht die Extrapolation bisheriger westdeutscher Politik sozusagen auf ein erweitertes Territorium und eine vergrößerte Bevölkerungszahl sein kann. Sie müssen vielmehr auf neue Aufgaben, auf neue Prioritäten im Osten auch mit neuer Politik reagieren und können uns nicht damit zufriedenstellen, auf Entscheidungen der alten Bundesrepublik zu verweisen.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister!

Das Wort hat noch einmal der Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer.

- Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit:** Herr Kollege, ich möchte jetzt keine allgemeine Diskussion über die Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern eröffnen, sondern nur noch einmal darauf hinweisen, daß die Dinge, die ich in meinem Verantwortungsbereich, nämlich innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung, tun kann, mit dem Gesundheitsstrukturgesetz 1993 auf den Weg gebracht werden. Sie stehen damit dem Grunde nach ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung. Dazu gehört die verstärkte **Einsetzung privaten Kapitals**, was bisher rechtlich nicht möglich ist, die verstärkte **Inanspruchnahme von Rationalisierungsinvestitionen** und — drittens — die **Zurverfügungstellung der Instandhaltungspauschalen durch die gesetzlichen Krankenkassen**, die bisher Sie als Freistaat Sachsen bezahlen.
- (B) Darüber hinaus haben wir sehr sorgfältig — das weiß Ihr Sozialminister — geprüft, ob man in den neuen Ländern einen Schritt hin zur **monistischen Finanzierung** tun kann, indem man nämlich aus dem Beitragssatz und über die Pflegesätze der Krankenhäuser nicht nur die Betriebskosten, sondern auch einen Teil der Investitionskosten bezahlt. Dabei wurden verschiedene Modelle durchgespielt, bis hin zur Bezuschussung des Kapitaldienstes. Alle Modelle mußten verworfen werden, weil sie mit einer spürbaren Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags verbunden wären. Eine **Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge** aber wäre für die Konjunktur, für das Wachstum **kontraproduktiv**. Ich bitte, das noch einmal zur Kenntnis zu nehmen.

Aus einem Wiederaufleben der Mischfinanzierung entstünde folgendes gewaltige Problem: Heute ergibt sich aus § 4 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ein Anspruch der Krankenhausträger in Ost wie in West darauf, daß ihnen die Selbstkosten auch im investiven Bereich ersetzt werden. Es gibt kein Land in der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser gesetzliche Anspruch erfüllt wurde. Alle haben sich nicht nach § 4 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, sondern nach dem finanziell Machbaren gerichtet.

Ein Aufleben der Mischfinanzierung bei der Krankenfinanzierung würde automatisch bedeuten, daß

dies nicht auf die neuen Länder beschränkt werden (C) könnte, weil auch die alten Bundesländer einen **Rechtsanspruch auf Selbstkostendeckung im Rahmen der Investitionsförderung** haben. Das müssen Sie als objektive Problematik einfach zur Kenntnis nehmen. Das wollte ich noch einmal als Erwiderung gesagt haben.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Bundesminister! — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Professor Biedenkopf, bitte!

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Bundesminister, wir können heute, wie Sie zu Recht gesagt haben, Finanzfragen zwischen Bund und Ländern sicherlich nicht erörtern. Ich habe mich nur aus einem einzigen Grund gemeldet: Ich habe aufgrund Ihrer ersten Äußerung und auch aufgrund Ihrer Äußerung jetzt die Sorge, daß wir die Neuartigkeit der Sachverhalte, die durch die deutsche Einheit entstanden sind, nicht ausreichend würdigen.

All das, was Sie über die Gesetzgebung und ihre Möglichkeiten gesagt haben, ist völlig zutreffend; das ist absolut richtig. Nur, Gesetze werden von uns gemacht, im Bundestag und im Bundesrat. Sie sind keine von außen an uns herangetragenen Sachzwänge. Das heißt, wenn wir mit einem völlig neuen Sachverhalt konfrontiert sind, dann können wir uns nicht auf die bisherige Gesetzeslage allein zur Begründung für die Unmöglichkeit berufen, den neuen Sachverhalten Rechnung zu tragen, sondern wir müssen dann die Frage prüfen, ob die **Gesetze** (D) diesen **neuen Sachverhalten angepaßt** werden müssen.

Mir ist das besonders aufgefallen bei Ihrem Verweis auf die **Abschaffung der Mischfinanzierung** im Jahr 1985. Daran läßt sich auch unser ganzes Dilemma in hervorragender Weise verdeutlichen:

Im Jahr 1985 waren die Infrastrukturen in Westdeutschland aufgebaut. Der Aufbau war im wesentlichen, was jedenfalls die Grundstrukturen und die Grundausstattung anbetraf, abgeschlossen. Es war deshalb sehr vernünftig zu sagen, daß sich der Bund aus dieser Aufgabe zurückziehen sollte und die Länder das allein weitermachen.

Nur, man kann diesen, gewissermaßen am Ende einer 30jährigen Aufbauphase stehenden Sachverhalt nicht ohne weiteres auf einen Sachverhalt projizieren, bei dem über 40 Jahre lang die Substanz verbraucht worden ist, ohne daß eine wesentliche Neuinvestition stattgefunden hat.

Ich möchte nur einfach an uns alle appellieren, daß wir nicht in den Fehler verfallen, die Gesetzeslage in der alten Bundesrepublik als — ich möchte einmal sagen — ein zwingendes Hindernis für die **Anpassung an völlig neue Bedingungen** ansehen.

Natürlich müssen wir mit den Gesetzen behutsam umgehen. Aber es wird in den nächsten Monaten von uns in vielfältiger Weise eine Überprüfung dieser Gesetzeslage erforderlich sein, um mit den neuen Herausforderungen fertig zu werden. Ich möchte diese Diskussion, die, glaube ich, sehr viel tiefer geht als die Debatte über das Krankenhausfinanzierungs-

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) gesetz, zum Anlaß genommen haben, um das zu sagen.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Ministerpräsident! — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuß** — federführend — und mitberatend dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Ausschuß für Kulturfragen** zu.

Tagesordnungspunkt 23:

Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der Krankenpflege (**Pflege-Personalverordnung**) — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 435/92).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 435/2/92 vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat unter Ziffer 1, die Beratung zu vertagen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

- (B) Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, **die Entschließung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **angenommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

Entschließung des Bundesrates zum **Einsatz von Melhadon in der Substitutionsbehandlung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 297/92).

Wer wünscht das Wort? — Keine Wortmeldungen!

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung der **Anlagenzulassung im Immissionschutzrecht** — Antrag der Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern — (Drucksache 349/92).

Wer wünscht das Wort? — Keine Wortmeldung!

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 349/1/92 und ein Antrag Hessens in Drucksache 349/2/92.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Wer stimmt dem zu? — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die **Annahme der Entschließung in der soeben festgelegten Fassung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, es ist so **beschlossen**.

Der hessische Antrag in Drucksache 349/2/92 ist damit erledigt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Einrichtung eines Konversionsfonds** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 196/92).

Das Wort hat Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Stillegung von Militärstandorten**, der **Abzug von Truppen** und der **Abbau von zivilen Arbeitsplätzen** bei den Streitkräften ist in vollem Gange. Charakteristisch dabei ist, daß diese Ereignisse vor allen Dingen in Gebieten stattfinden, die ohnehin eine schwache wirtschaftliche Struktur aufweisen. All denen, die sich jetzt an Zahlen und Prognosen gewöhnt und auf sie eingerichtet haben, möchte ich sagen: Wir werden die Zahlen bei den **US-Streitkräften** in Kürze gewaltig nach unten korrigieren müssen. Die Präsenz der US-Streitkräfte wird sich noch in diesem Jahrzehnt auf deutlich unter 100 000 in Deutschland einpendeln; es wird allgemein geschätzt: auf etwa **70 000 Soldaten**. Das hat dann entsprechende Folgen für die Standorte und Liegenschaften.

Ich möchte darauf hinweisen, daß auch die Bundeswehr vermutlich in Kürze ihre Planzahlen korrigieren wird. Es wird einen Auftrag geben, die Heeresstruktur 5, die voll ausgeplant war, die teilweise schon umgesetzt wird, wieder zu stoppen und daraus eine **neue Heeresstruktur 6** zu machen, die ganz konkrete und **weitreichende Folgen für Bundeswehrstandorte** haben wird. In beiden Fällen, bei den Stationierungstreitkräften und auch bei eigenen Streitkräften, wird die Entwicklung also noch dramatischer werden, als sie für die betroffenen Länder bereits ist.

Diese Länder haben in einem erheblichen Kraftakt — ich kann hier für Rheinland-Pfalz sprechen — durch erste entscheidende Maßnahmen das Ihrige getan. Wir haben in meinem Land ein „**Landes-Überbrückungsprogramm Konversion**“ mit einem Volumen von rund 150 Millionen DM im Jahr beschlossen, das unseren Haushalt, der ohnehin bis aufs äußerste strapaziert ist, ganz erheblich zusätzlich belastet. Für andere vom Truppenabzug betroffene Länder gilt ähnliches.

Wenn das Ganze dann auch ordnungspolitisch streitig behandelt wird, dann möchte ich deutlich sagen:

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) Das sehr beliebte Wort von der **Subsidiarität** kann wohl nicht bedeuten, daß die Länder mit den Folgen des Truppenabzugs und der Abrüstung allein gelassen werden. Das wäre ein falsches Verständnis von Subsidiarität.

Die Länder — jedes einzelne Land kann das mit vielen Beispielen belegen — sind nicht dazu in der Lage, die Konversionsfolgen allein zu bewältigen. Diese Entwicklung ist so tiefgreifend, daß sie mit anderen Strukturkrisen vergleichbar ist, die uns in den Jahrzehnten der bundesrepublikanischen Geschichte ebenfalls beschäftigt haben. Ich will nicht den Vergleich mit dem Aufbau Ost bringen, weil dieser ohne Zweifel falsch wäre. Aber andere Strukturkrisen in der Geschichte der Bundesrepublik — Stahl, Kohle — sind damit vergleichbar.

Von wem erwarten wir nun Solidarität und **Hilfe**? Die betroffenen Länder erwarten sie von den **übrigen Ländern, vom Bund und von der Europäischen Gemeinschaft**. Was kann die Europäische Gemeinschaft, um bei dem am weitesten entfernten Adressaten zu beginnen, tun?

Wir sind froh und dankbar, daß die anderen Länder im Bundesrat im Juni mit uns gemeinsam einen Antrag verabschiedet haben, der die Forderung an die Europäische Gemeinschaft richtet, im sogenannten **Delors-II-Paket Gemeinschaftsinitiativen** auch außerhalb der bisherigen Zielgebiete auf den Weg zu bringen, die die Konversionsfolgen besonders berücksichtigen und nach denen auch Brüssel Mittel für Konversion bereitstellt.

- (B) Es gibt gute Signale aus Straßburg und Brüssel, daß wir, wenn sich auch die Bundesregierung diese Forderung zu eigen macht und auf der Ebene des Europäischen Rates um Partner wirbt, dafür tatsächlich Unterstützung bekommen werden. Im Europäischen Parlament gibt es bereits deutliche Zeichen, daß diese Forderung von vielen Ländern mitgetragen wird und daß erste Initiativen aus dem Haushaltsrecht des Europäischen Parlaments bereits in Gang gekommen sind.

Wir haben den Eindruck — ich denke, daß Sie, Herr Staatssekretär Riedl, der richtige Adressat für diese Bemerkung sind, und zwar qua Ressort und auch qua Person —, daß die Bundesregierung diese **EG-weite Dimension der Folgen** noch nicht deutlich genug erkannt hat, daß sie sogar dort, wo es um die ordnungspolitische Bewertung der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft geht, den Kurs der Länder und des Bundesrates mit dem Hinweis darauf zu konterkarieren versucht, daß Delors II und alle Versuche, die Zuständigkeiten der Gemeinschaft im strukturpolitischen Sinne auszuweiten, letzten Endes den Nettozahler Deutschland belasten und daß sich vor allen Dingen die Europäische Gemeinschaft nicht um Dinge kümmern soll, um die sich der Bund nicht kümmert.

Das ist — ich werde noch kurz darauf zurückkommen — eine abenteuerliche Argumentation: Der Bund verweigert ein Konversionsprogramm und sagt der Europäischen Gemeinschaft: „Es ist ordnungspolitisch bedenklich, daß sich die EG um Dinge kümmert, um die wir uns nicht kümmern.“ Also, darüber muß

man wirklich einmal einen Augenblick nachdenken. (C) Ich denke, das wird auch streitig bleiben und wird noch seine **Konsequenzen im Bund-Länder-Verhältnis** haben.

Unsere Forderung steht und wird erneut erhoben, daß der Bund ein **Bundskonversionsprogramm** auflegen muß. Die Länder können ein solches Programm nicht allein finanzieren. Die EG kann nur Initialzündungen geben. Selbst wenn es ein milliardenschweres Programm auf Gemeinschaftsebene würde, was durchaus realistisch ist — hier gibt es auch seitens der Kommission bereits erste Überlegungen —, könnte für die einzelnen Regionen natürlich immer nur ein relativ kleiner Anteil an Geldern und an Unterstützung herauskommen. Deswegen können wir **den Bund aus seiner grundsätzlichen Verantwortlichkeit** für die Bewältigung der Konversions- und der Abrüstungsfolgen sowie ihrer Finanzierung **nicht entlassen**.

Das ist auch spiegelbildlich eine Konsequenz aus der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes für Fragen der Verteidigung. Diese ist unbestritten; diese haben im übrigen auch die Länder nie bestritten, auch zu Zeiten nicht, als die Länder die Folgen zu tragen hatten.

Verteidigungslasten im unmittelbaren Sinne, Tiefflug, Blockieren von ganzen Regionen, die durch militärische Liegenschaften in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gehindert worden sind, und anderes mehr: Diese Arten von Verteidigungslasten haben die Länder jahrzehntelang klaglos hingenommen, auch mit dem Hinweis auf die Bundeszuständigkeit für Verteidigung, die nie bestritten wurde. Wenn jetzt die Abrüstung bewältigt werden muß, über die wir uns freuen, die wir uneingeschränkt begrüßen, dann kann der **Bund aus seiner Verantwortlichkeit** im umgekehrten Sinne für die **Finanzierung der Abrüstungsfolgen** ebenfalls nicht entlassen werden. (D)

Ich möchte auch von vornherein den Hinweis entkräften, daß Vereinbarungen im **Vermittlungsausschuß**, z. B. über die **Verteilung des Mehrwertsteueraufkommens auf Bund und Länder**, den Bund aus seiner Verpflichtung, ein Konversionsprogramm aufzulegen, entlassen, ihn davon entbunden hätten.

Zunächst: Diese Verpflichtung hat der Bund ausdrücklich akzeptiert und anerkannt, und zwar im Vermittlungsausschuß im Sommer 1991. Ich war selbst dabei, als Finanzminister Waigel erklärte: „Wir werden bis Herbst 1991 ein Konversionsprogramm des Bundes auflegen.“ Dieses kam aber nicht. Dann wurde bei dem **Steuerpaket 1992** seitens des Bundes gesagt: „Die Länder bekommen jetzt mehr, nämlich 37 % des Mehrwertsteueraufkommens. Jetzt gibt einmal schön Ruhe!“ Damit ist die Forderung, ein Konversionsprogramm seitens des Bundes auf den Weg zu bringen, dem Grunde nach — so sagen wohl die Juristen — erfüllt.

Meine Damen und Herren und lieber Herr Riedl, das kann so nicht akzeptiert werden, ganz besonders deswegen nicht, weil sich die 37 %, also der um 2 % erhöhte Mehrwertsteueranteil, der nur aus den 14 % errechnet wird, auf die Länder gleichmäßig verteilen, ganz unabhängig von ihrer Betroffenheit durch Abrüstung.

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) stungsfolgen und die Notwendigkeit, Konversionsmaßnahmen zu finanzieren. Eine solche allgemeine oder schrittweise Beseitigung der Schieflage der Finanzen zwischen Ländern und Bund, die seit langem mit guten Beweisen reklamiert wird, kann nicht dafür herhalten, um damit die Zusage des Bundes einzulösen, ein Konversionsprogramm aufzustellen, das einen ganz konkreten Adressaten hat und das auf einen ganz konkreten Fördertatbestand abstellt.

Hinzu kommt, daß eine Reihe von Ländern zeitgleich mit der Notwendigkeit von Konversionsmaßnahmen konfrontiert sind und **auf die Strukturhilfen verzichten** müssen. Für mein Land sind das jährlich rund 300 Millionen DM weniger. Das wirkt sich dann sehr konkret auf der regionalen Ebene, oft in denselben Regionen, in denen wir begonnen haben, etwas auf den Weg zu bringen, nämlich öffentliche Investitionen, kumulativ aus.

Es bleibt also nach Auffassung der Länder die **verfassungsmäßige Pflicht des Bundes, ein Konversionsprogramm aufzulegen**.

Ich will jetzt im einzelnen nichts über die verschiedenen **Modellrechnungen** sagen, z. B. über die Komponente „Gemeinschaftsaufgaben“, über die Komponente „Alliierte einerseits, Bundeswehrstreitkräfte“ andererseits. Das kann man dann im einzelnen besprechen, wenn sich der Bund endlich zu seiner Zusage bekennt und wir dann darüber verhandeln können, wie ein solches Konversionsprogramm aussehen kann.

- (B) Entscheidend ist, daß wir heute hoffentlich noch hören werden, daß die Bundesregierung in dieser Frage offener ist, als es vor einigen Wochen den Anschein hatte, und daß sie vor allen Dingen — ich wiederhole es — nicht unsere Bemühungen bei der Europäischen Gemeinschaft kaputtmacht, indem sie sagt: „Nach dem Prinzip der Zusätzlichkeit darf die EG nur solche Initiativen fördern, die sozusagen national bereits im Programm enthalten sind.“ Dann darf die EG zusätzlich etwas tun. Sie darf aber nicht anstelle der nationalen Regierungen in Aktion treten, um Regionen sozusagen an den jeweiligen nationalen Regierungen vorbei zu fördern und ihnen zu helfen, die Abrüstungsfolgen zu tragen.

Meine Damen und Herren, dieser Punkt, den ich soeben vertieft angesprochen habe, ist aber nur ein Punkt der **Bund-Länder-Beziehungen**, auch der derzeit gestörten Bund-Länder-Beziehungen; aber er ist ein wichtiger Punkt, ganz besonders für die betroffenen Länder. Wir sind deswegen dankbar dafür, daß Niedersachsen diesen heute verhandelten Punkt vor Monaten auf den Weg gebracht hat. Wir beteiligen uns selbstverständlich sehr stark an den konkreten Überlegungen darüber, wie ein solches Konversionsprogramm aussehen kann. Wir bitten Sie auch, unserem Änderungsantrag zuzustimmen, der die **übereinstimmende Meinung der Ministerpräsidenten zur Konversionsproblematik** wiedergibt. Wenn wir dieses, was die Ministerpräsidenten — und zwar aller Länder — vor Monaten einvernehmlich als Forderung an den Bund in punkto Konversion beschlossen haben, heute ausdrücklich bestätigen, dann ist dies, so hoffen wir, ein heilsamer Anstoß in die richtige Richtung, und der Bund wird sich dann möglicherweise

doch einmal bewegen, spätestens dann, wenn er die Länder wieder in besonderem Maße braucht.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatsminister!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft, Herr Dr. Riedl.

Dr. Erich Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst, Herr Minister Gerster, damit hier kein falscher Eindruck entsteht, **unterstreichen, betonen**, daß der Bund, insbesondere das von mir vertretene Bundesministerium für Wirtschaft — ich habe mich selbst persönlich um diese Dinge auch vor Ort gekümmert —, zu Gesprächen jederzeit bereit sind. Ich darf Ihnen ganz persönlich sagen: Ich weiß — nicht nur weil früher Rheinland-Pfalz zu großen Teilen auch zu Bayern gehört hat,

(Heiterkeit)

sondern weil ich dort auch eine Zeitlang meinen beruflichen Lebensweg vorbereitet habe —, daß der Abzug der amerikanischen Truppen aus der Westpfalz ein riesiges Problem ist.

Ich war allerdings, Herr Kollege Fischer, auch als Vertreter einer anderen politischen Richtung, als Sie sie vertreten, dabei, als **Massendemonstrationen gegen die Stationierung amerikanischer Truppen in der Pfalz** unter den Schlagworten „Ami go home“, „NATO raus!“ zu der Situation geführt haben, die wir heute unter ganz anderen Prämissen vorfinden. Ich freue mich natürlich sehr, Herr Minister Gerster, daß Sie wenigstens jetzt die Folgen dieser falschen Parolen, die auch in Ihrer Partei vertreten worden sind, einigermaßen zu lindern versuchen.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Aber die Abrüstung wollen wir doch gemeinsam!)

— Herr Kollege Gerster, ich fahre im übrigen auch privat gerne nach Rheinland-Pfalz. Ich bin sehr gern bereit, mit Ihnen einmal in aller Ruhe, in aller Nüchternheit und mit dem Willen zu helfen — das sage ich Ihnen ganz offen dazu — Dinge zu besprechen, die vor Ort tatsächlich sehr schwierig sind.

Aber im Augenblick stellt sich die Position des Bundes doch ein bißchen anders dar, als Sie sie gewertet haben. Denn seit über einem Jahr, Herr Minister Gerster, hat die Bundesregierung mit den Ländern über die **regionalpolitische Flankierung des Truppenabbaus** intensiv verhandelt. Im **Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1991** im Sommer letzten Jahres hat sie die Zusage gegeben, ein Konversionsprogramm einzurichten; das ist richtig. Sie hat dabei stets die Auffassung vertreten, daß die Maßnahmen zur Flankierung des Truppenabbaus auf Regionen mit Strukturproblemen konzentriert und vorrangig die bewährten strukturpolitischen Förderinstrumente eingesetzt werden sollten.

Die Bundesregierung hat deshalb den Ländern im letzten Jahr zum einen ein **Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“** gemäß Arti-

Parl. Staatssekretär Dr. Erich Riedl

- (A) kel 91 a Grundgesetz und zum anderen ein **Sonderprogramm „Städtebau“** gemäß Artikel 104 a Grundgesetz angeboten.

Jetzt kommt, was Sie vielleicht verschwiegen, aber jedenfalls hier vorzutragen unterlassen haben: daß sich auf seiten der Länder im Herbst letzten Jahres ein **Meinungsumschwung** vollzogen hat. Statt eines Strukturprogramms forderten nämlich die Länder vom Bund einen Konversionsfonds, dessen Mittel sie weitgehend nach eigenem Ermessen einsetzen wollten. Das ist auch in den Protokollen nachzulesen.

Im Kompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992 ist die Bundesregierung diesen Forderungen der Länder auch nachgekommen: Die Länder erhalten — das wissen Sie — durch einen **um zwei Prozentpunkte höheren Länderanteil am Mehrwertsteueraufkommen** 1993 und 1994 Mehreinnahmen von gut 9 Milliarden DM. Der Bund hat bei mehreren Gelegenheiten deutlich gemacht, daß es nun Sache der Länder sei, diese zusätzlichen Mittel auch zur Flankierung des Truppenabbaus einzusetzen. Auch der damalige Verhandlungsführer der Länder, der Ministerpräsident des Saarlandes, hat dies seinerzeit im Bundesrat, hier, auf diesem Podium, als Entgegenkommen der Bundesregierung bewertet. — Lob von dieser Seite ist immer besonders angenehm.

- (B) Außerdem unterstützt der Bund die Länder und Kommunen durch die **verbilligte Abgabe bisher militärisch genutzter Liegenschaften**, woraus Einnahmeausfälle in Höhe von schätzungsweise 1,6 Milliarden DM entstehen. Also, Herr Minister Gerster, die Länder werden nicht, wie Sie es dargestellt haben, vom Bund alleingelassen.

Trotz dieses Kompromisses vom Februar soll die Bundesregierung nun mit dieser Entschließung, die heute dem Bundesrat zur Abstimmung vorliegt, aufgefordert werden, weitere zusätzliche Mittel für Konversionszwecke zur Verfügung zu stellen.

Diese Initiative stammt von den durch den Truppenabbau zugegebenermaßen — wir wissen das alle — stark betroffenen Bundesländern. Rheinland-Pfalz und Niedersachsen sind nun einmal stark davon betroffen.

Die Antragsteller wollen mit dieser Initiative nachträglich das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens, das die vom Truppenabbau weniger betroffenen, finanzstärkeren Länder begünstigt, korrigieren, und der Bund soll diese Korrektur bezahlen. Nur: So haben wir nicht gewettet. Wir haben deshalb so nicht gewettet, weil sich der Bund gar nicht in der Lage sieht, diese Vorschläge auch zu finanzieren.

Herr Minister Gerster, ich muß im Namen der Bundesregierung hier sagen: Es bleibt bei dem, was wir vereinbart haben. Nach dem Kompromiß im Vermittlungsausschuß ist es Sache der Länder, ob und in welcher Form sie die im Februar vereinbarten zusätzlichen Mittel für die regionale Flankierung des Truppenabbaus einsetzen. **Die Länder tragen jetzt die Verantwortung für eine wirksame regional ausgerichtete Flankierung der Folgen des Truppenabbaus.**

Herr Präsident, gestatten Sie mir, zum Schluß auf (C) Bemerkungen noch kurz zu antworten, die das **Delors-II-Paket** betreffen!

Herr Minister Gerster, darüber müssen wir ebenfalls reden. Das kann man nicht mit Scheuklappen tun. Vielleicht gibt es auf Beamtenebene Tendenzen, die Ihre Auffassung stärken; ich weiß es nicht. Ich müßte mich erst danach erkundigen. Aber so, wie Sie es vorgetragen haben, sind wir vom Bundeswirtschaftsministeriums bereit, darüber mit Ihnen Gespräche zu führen.

Wenn es eine EG-weite Dimension der Berücksichtigung von Konversionsfolgen gibt, dann sollte sich Deutschland daraus nicht ausschalten. Darin stimme ich mit Ihnen überein. Deshalb möchte ich mit diesen Bemerkungen auch unterstreichen, daß es nicht Absicht der Bundesregierung ist, Bemühungen der Länder gegenüber der EG zu unterlaufen. Es wäre nicht einmal fein, wenn das der Fall wäre. In diesem Sinne sollten wir uns also auf der politischen Ebene unterhalten.

Herr Präsident, das war es, was ich für die Bundesregierung noch anführen wollte.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Staatssekretär!

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

- (D) Herr **Minister Trittin** (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 196/1/92. Zusätzlich liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 196/2/92 vor.

Ich möchte zunächst feststellen, ob — unabhängig von der Zustimmung oder Ablehnung einzelner Ziffern — die Konzeption unter Buchstabe A oder Buchstabe B eine Mehrheit findet.

Wer für die Konzeption unter Buchstabe A ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Empfehlungen unter Buchstabe B.

Ich rufe in der Konzeption A die Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen auf und bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Der Antrag von Rheinland-Pfalz und die Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen schließen sich aus.

Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 196/2/92 ab. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen.

Weiter mit den Ausschußempfehlungen, und zwar die Ziffern 3 bis 7 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

*) Anlage 7

Präsident Dr. Berndt Seite

- (A) Wer die Entschließung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zu fassen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung in der soeben festgelegten Form gefaßt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Entwicklungspolitik; Bekämpfung von Fluchtursachen** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 318/92).

Das Wort hat Minister Trittin (Niedersachsen).

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegenwärtig gibt es nach Schätzungen der Vereinten Nationen weltweit 100 Millionen Flüchtlinge. Diese Menschen fliehen aus ihrer Heimat vor Hunger, vor den Folgen oft armutsbedingter Umweltzerstörung, vor Menschenrechtsverletzungen und in zunehmendem Maße auch vor Krieg und Terror. Humanitäre Hilfsmaßnahmen können das Leid der Flüchtlinge zwar lindern; langfristig helfen sie jedoch weder den Menschen, die in ihrer Heimat leben wollen, noch beheben sie die Ursachen der Flucht.

- (B) Krieg und Verelendung lassen sich nur durch einen **Stopp etwa von Rüstungsexporten** und eine grundlegende **Umstrukturierung der Wirtschaftsbeziehungen der Industrienationen** zu den sogenannten Entwicklungsländern verhindern. Hierzu gehören neben einem notwendigen **Schuldenerlaß** auch **erhöhte finanzielle Aufwendungen für die Entwicklungshilfe**, die den Ländern eine eigenständige Entwicklung ermöglicht. Während vor allem die skandinavischen Länder bereits mehr als die international vereinbarten 0,7 % ihres Bruttosozialprodukts an Entwicklungshilfe zahlen, hat die Bundesregierung es bisher lediglich auf 0,4 % gebracht.

Dagegen hat die Bundesrepublik allerdings nach den neuesten Untersuchungen des SIPRI-Instituts 1991 bereits Platz 3 in der Weltrangliste der Waffenausporture erreicht. Wenn von Flucht und Fluchtursachen gesprochen wird, muß auch — wir haben das hier in verschiedenen Zusammenhängen schon getan — über **Rüstungsexportpolitik** gesprochen werden.

Deutsche Waffen werden in Kriegen und Bürgerkriegen rund um den Globus eingesetzt und tragen mit dazu bei, daß die Menschen fliehen. Ob bei der Verhängung des Ausnahmezustandes in **Peru**, beim Zusammenschießen einer Studentendemonstration in **Bangkok** oder dem Vorgehen türkischer Soldaten gegen die Kurden bei ihrem diesjährigen **Newroz-Fest** — um aktuelle Beispiele nur aus diesem Jahr zu nennen —: Man muß das Resümee ziehen: Deutsche Waffen, deutsches Geld morden mit in aller Welt.

Die Bundesregierung hat nicht nur einen erheblichen Nachholbedarf bei den Leistungen für die Entwicklungshilfe; gerade ihre legale — ich rede nicht von illegalen Exporten — Rüstungsexportpolitik dient nicht der Verhinderung von Fluchtbewegungen, sondern dürfte diese eher befördern. Dies sind übrigens zum Teil auch Fluchtbewegungen, die die Bundesrepublik erreichen; aber der größte Teil erreicht sie nicht.

(C) Ich will hier nicht auf mein Verständnis von Entwicklungshilfepolitik zu sprechen kommen, die etwa zur Beförderung der Exportchancen der deutschen Schiffbauindustrie den aus Anlaß des Massakers auf dem Platz des Himmlischen Friedens in **Peking** verhängten Kreditstopp wieder aufgehoben hat. Ich möchte vielmehr von den Beziehungen zwischen der Rüstungsexportpolitik der Bundesrepublik und den Hauptherkunftsländern der Flüchtlinge hier sprechen.

Sie wissen, daß zur Zeit ungefähr 40 % der Flüchtlinge aus dem ehemaligen **Jugoslawien** kommen. Ursache ist der **Bürgerkrieg** dort. In diesem Bürgerkrieg kommt eine von Messerschmidt-Bölkow-Blohm produzierte **Panzerfaust** mit dem verharmlosenden Namen „Armbrust“ vielfach zum Einsatz. Diese „Armbrust“ wurde **über das ferne Singapur** nach Jugoslawien **geliefert**. Welche Konsequenzen zog die Bundesregierung aus diesem Umstand? — Statt den Export nach Singapur besonders scharfen Restriktionen zu unterwerfen, wurden in diesem Frühjahr die Rüstungsexporte nach Singapur liberalisiert. Das Land wurde im Zuge der 17. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zusammen mit 19 weiteren Ländern von eben jener Länderliste H gestrichen, für die bis dahin angeblich — Sie merken, daß das nur angeblich war — besonders scharfe Bestimmungen für den Rüstungsexport galten.

(D) Man könnte dies nun für einen bedauerlichen Ausrutscher halten. Leider ist dem — wie ich feststellen muß — nicht so. Vielmehr verdichtet sich bei mir der Eindruck, daß insbesondere der neue Bundesaußenminister neben der Diskussion um den Militäreinsatz deutscher Soldaten zunehmend eben auch die **Militärpolitik** und die **Rüstungsexportpolitik als Mittel der Außenpolitik** erkennt und nutzt.

Wie anders ist es zu verstehen, daß nur wenige Tage nach dem Amtsantritt von Herrn Kinkel das vor Ostern verhängte **Moratorium für Waffenlieferungen an die Türkei aufgehoben** wurde? Dieses Moratorium ging auf das mit deutschem Militärgerät durchgeführte Massaker unter Kurden zum Newroz-Fest zurück. Die Türkei ist immer noch Herkunftsland Nummer drei, also das drittstärkste Herkunftsland von Flüchtlingen, die in die Bundesrepublik kommen. Ein großer Teil der Flüchtlinge, die aus der Türkei zu uns kommen, sind Kurden.

Die eifertige Versicherung, das nunmehr erneut an das türkische Militär gelieferte Material dürfe nur im Bündnisfall, nicht aber gegen die kurdische Bevölkerung eingesetzt werden, ist das Papier nicht wert, auf dem sie steht. In einem nichtöffentlichen Briefwechsel ließ es sich die türkische Regierung bekanntermaßen nicht nehmen, auf Ziffer 13 jenes NATO-Kommuniqués aus Rom hinzuweisen, nach der „Akte des Terrorismus“ bündnisgefährdend sein können. Diese Formulierung war für das türkische Militär allemal Rechtfertigung genug, um unter Verweis auf den angeblich terroristischen Charakter etwa der PKK Dörfer in Türkisch-Kurdistan zu entvölkern, Menschen von Todesschwadronen verschwinden zu lassen und ganze Siedlungen in Irakisch-Kurdistan zu bombardieren.

Jürgen Trittin (Niedersachsen)

- (A) Machen wir uns nichts vor: Sind solche Waffen einmal geliefert, kann kein Lieferant, auch nicht die deutsche Bundesregierung, ihren vertragsgerechten Einsatz kontrollieren oder verhindern! Wer **Fluchtursachen beseitigen** will, der muß **Rüstungsexporte**, insbesondere solche an menschenrechtsverletzende Regime und Militärs, **unterbinden**.

In dem heute hier zu verabschiedenden Antrag ist viel von Geld die Rede. Die beim **Umweltgipfel in Rio** wiederholte Ankündigung der Bundesregierung, die Entwicklungshilfemittel auf 0,7 % des Bruttosozialprodukts zu heben, darf nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden. Luxuriöser Konferenztourismus, auch wenn man dazu wieder im eigenen Land einlädt, hilft weder der Ersten noch der Dritten Welt.

Sicherlich, die Bekämpfung von Fluchtursachen kostet viel, sehr viel Geld. Ich wollte mit meinem heutigen Beitrag allerdings darauf verweisen, daß es häufig eben nicht nur des Geldes, sondern daß es manchmal der bloßen Unterlassung, nämlich von solchen Rüstungsexporten, bedarf, um Fluchtursachen zu bekämpfen.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön! — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

- (B) Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 318/1/92 vor. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Finanzausschuß empfiehlt, die Entschließung nicht anzunehmen; hierüber wird in der Schlußabstimmung mit befunden.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlungen ab. Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung die Entschließung zu fassen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** in der soeben **festgelegten Form gefaßt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung der Flüchtlingskonzeption** der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 538/91).

Das Wort hat Minister Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit diesem Antrag möchten wir die Bundesregierung dringend darum bitten, die von ihr im September 1990 beschlossene Flüchtlingskonzeption der Bundesrepublik Deutschland endlich ohne Wenn und Aber sowie unter erheblicher Verstärkung der finanziellen Mittel umzusetzen.

Die Tatsache, daß wir uns heute gleich zweimal mit diesem Thema befassen — beim vorherigen Tagesordnungspunkt ging es um die gleiche Thematik —, unterstreicht dessen Bedeutung und die Notwendigkeit, diesem Thema auch in der praktischen Politik nicht länger auszuweichen. Wir führen seit langem, meine Damen und Herren, in der Öffentlichkeit Debatten über das **Asylbeschleunigungsrecht**, über das **Asylrecht**, über **Grundgesetzänderungen**. Seit Jahren wird das innenpolitische Klima durch Auseinandersetzungen über die Änderung des Grundrechts auf Asyl geradezu geprägt. Dabei wissen alle Kundigen, daß die Zuwanderung dadurch nicht zu verhindern ist.

Die Frage, was wir denn tun können, um die Zuwanderung zu verhindern, wie wir die Ursachen bekämpfen, erwähnen wir zwar in unseren politischen Erklärungen zur Asylpolitik; aber die Beantwortung überlassen wir entweder Diskussionen in kirchlichen Akademien, oder wir helfen uns mit Halbherzigkeiten. Jedenfalls handeln wir hier nicht politisch konsequent. Dabei weiß jeder, daß es hierbei um eine elementare Frage geht. Es weiß auch jeder, daß dazu auch finanzielle Mittel notwendig sind — nicht immer sehr viele. Wir haben zu anderen Tagesordnungspunkten darüber debattiert, wo überall finanzielle Mittel gebraucht werden. Dennoch meine ich, daß wir uns von dieser Aufgabe nicht weiter ablenken lassen dürfen.

Die von den Ländern miterarbeitete Flüchtlingskonzeption der Bundesregierung ist in der Zielrichtung richtig. Darüber besteht Konsens. Die Flüchtlingskonzeption geht davon aus, daß für die Zuwanderung, wenn man sie überhaupt verhindern kann, allenfalls in den **Herkunftsländern** eine Lösung gefunden werden kann, daß man dort die **Ursachen von Flucht und Vertreibung beseitigen** muß. (D)

Über die Hauptursachen ist oft gesprochen worden. Ich will das aus Zeitgründen hier nicht wiederholen. Ich will in diesem Zusammenhang nur noch anmerken, meine Damen und Herren, daß uns der **Bayerische Städtetag** kürzlich alle ermahnt hat, wir sollten endlich von der Vorstellung Abschied nehmen, daß der Zustrom von Asylbewerbern mit einem einzigen Federstrich des Gesetzgebers aufzuhalten sei. Weder Rechtsvorschriften noch Mauern, die niemand mehr errichten will, werden den weiteren Zustrom verhindern.

Ich will des weiteren hinzufügen, daß die große Aufgabe, die uns hier gestellt wird, **kein Thema für parteipolitische Auseinandersetzungen**, sondern eine Aufgabe ist, die uns allen gestellt ist. Vor allem müssen wir den Menschen bei uns endlich die Wahrheit sagen, daß es zu einer Politik der Ursachenbekämpfung keine Alternative gibt und daß diese Politik uns allen erhebliche Opfer abverlangen wird, zum einen dadurch, daß es weitere Transferleistungen in die Herkunftsländer geben muß, zum anderen aber auch dadurch, daß eine veränderte Weltwirtschaftspolitik sicherlich nicht ohne finanzielle Belastungen und Lasten für uns bleiben wird.

Ich meine, wir können es uns auch nicht leisten, darauf zu verweisen, daß wir in unserem eigenen Land große Aufgaben zu bewältigen haben. Gewiß:

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Insbesondere die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost und West** in unserem Land wird uns noch lange finanziell, aber auch sonst politisch stark herausfordern. Nur, ich glaube, dies darf kein Anlaß sein, den Blick über unsere Grenzen zu vermeiden und nicht endlich eine **konsequente Fluchtvermeidungspolitik zu betreiben**. Tun wir das nicht, dürfen wir uns auch nicht darüber beklagen, daß wir zusätzliche Lasten bei uns im Lande durch immer größere Flüchtlingsströme zu bewältigen haben werden.

Dabei will ich gerne einräumen, daß eine konsequente Politik hier erst mittel- oder langfristige zu einer Begrenzung der Zuwanderung führen kann, meine Damen und Herren. Es ist sicherlich auch nicht zu bestreiten, daß es uns allen schwer werden wird, die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

Wir dürfen aber nicht übersehen, daß es auch **sinnvolle Maßnahmen** in den Herkunftsländern gibt, die keine erheblichen finanziellen Aufwendungen erfordern. Schon kleinere Projekte können große Wirksamkeit erzeugen. Ich selbst habe mich davon kürzlich bei einer Reise zu den Kurden im Norden des Irak überzeugen können. Nordrhein-Westfalen, aber auch andere unterstützen hier mit relativ bescheidenen Mitteln eine Politik, die den Menschen die Hoffnung gibt, im eigenen Land eine Überlebenschance zu haben. Ich möchte nachdrücklich dafür werben, daß wir eine solche Politik nicht nur einzelnen Ländern überlassen, sondern uns gemeinsam einer solchen Politik zuwenden.

- (B) Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zitieren, was die Bundesregierung selbst in ihrem **Bericht zur Flüchtlingskonzeption** gesagt hat:

Die bisher zur Lösung oder Linderung bestehender Flüchtlingsprobleme ergriffenen Maßnahmen sind nicht frei von allgemeiner Konzeptionschwäche und mangelhafter Koordinierung.

Leider ist die Aussage richtig, die die Bundesregierung getroffen hat, und leider sind daraus keine Folgerungen, jedenfalls keine ausreichenden Folgerungen, gezogen worden.

Gewiß: Nach der Entscheidung der Bundesregierung von 1990 gibt es weitere Maßnahmen. Es wird immer z. B. auf die **Modellausbildungsbetriebe in Rumänien** verwiesen. Ich will sie nicht abwerten, in keiner Weise. Aber solche Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus. Vor allem fehlt es nach meiner Meinung in der Bundesrepublik an der erforderlichen Koordinierung und an einer Präzisierung der seinerzeit aufgestellten Konzeption.

Die **interministerielle Arbeitsgruppe**, die den Bericht der Bundesregierung und den Beschluß seinerzeit erarbeitet hat, sollte eine ständige Einrichtung sein und sollte ihre Aufgabe fortführen. Sie fristet allerdings ein beschämendes Dornröschen-Dasein; denn die Länder sind seit nunmehr fast zwei Jahren an dieser Politik nicht mehr beteiligt. Es wäre interessant zu hören, was inzwischen ohne die Beteiligung der Länder zu der Konzeption weiter erarbeitet worden ist.

Davon abgesehen, meine Damen und Herren, meine ich auch, daß eine interministerielle Arbeitsgruppe allein nicht ausreicht. Ich denke, es wäre an der Zeit, an die **Einrichtung eines Migrationsministeriums** zu denken, das für alle Aspekte der Migrations- und Flüchtlingspolitik zuständig wäre. Es macht wenig Sinn, daß die einzelnen Ressorts jeweils nur Teilzuständigkeiten haben und sich deshalb niemand für die Gesamtpolitik wirklich verantwortlich fühlt.

Es ist auch bedauerlich, daß es bisher nicht gelungen ist, in Europa eine solidarische Politik zur Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern zu erreichen. Ohne die Beiträge der Mitgliedstaaten sind übrigens auch der **EG-Kommission** in diesem Punkt die Hände gebunden. Es hilft wirklich nicht weiter, hier etwa nur auf die Kommission zu verweisen. Es sind weitere Initiativen notwendig.

Ich wäre von Ihnen falsch verstanden worden, wenn Sie meinen Worten nur Kritik an der Bundesregierung entnehmen wollten; darum geht es mir gar nicht. Meine Kritik richtet sich an uns alle, an uns selbst, auch an mich selbst. Welche Energie haben wir darauf verwandt, um den Streit über die Frage auszutragen, ob denn nun das Asylgrundrecht geändert werden muß oder nicht! — Ein überflüssiger Streit, ein schädlicher Streit, meine Damen und Herren! Hätten wir doch wenigstens die gleiche Energie darauf verwandt, uns wirklich der Bekämpfung der Fluchtursachen zuzuwenden und Ursachen für Flucht und Vertreibung möglichst zu vermeiden! Wir können dies für die Vergangenheit nicht mehr ändern. Aber vielleicht gelingt es uns, künftig anders zu handeln.

Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister! Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussepfehlungen in Drucksache 464/92 vor. Sie ersehen daraus, daß die Beratungen des Finanzausschusses zu dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen sind. Wir haben deshalb zunächst darüber zu befinden, ob heute eine Sachentscheidung getroffen werden soll.

Ich frage daher: Wer ist heute für eine Entscheidung in der Sache? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich über die Ziffer 1 der Ausschussepfehlungen, die Entschließung unverändert zu fassen, abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Im Nachtrag gibt **Staatssekretär Kroppenstedt** (Bundesministerium des Innern) eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 73** auf:

Entschließung des Bundesrates für einen verbesserten Schutz vor Luftverunreinigungen in Innenräumen — Antrag des Landes Niedersachsen — Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen — Drucksache 803/91, Drucksache 480/92).

*) Anlage 8

Präsident Dr. Berndt Seite

(A) Eine **Erklärung zu Protokoll ***) gibt **Minister Trittin** (Niedersachsen). — Wer wünscht das Wort? — Keiner!

Wir kommen zur Abstimmung. Das antragstellende Land Niedersachsen möchte, daß bereits in der heutigen Sitzung in der Sache entschieden wird, obwohl noch nicht alle beteiligten Ausschüsse ihre Beratungen abgeschlossen haben. Nach unserer Praxis ist zunächst über die Geschäftsordnungsfrage abzustimmen, ob heute in der Sache entschieden werden soll.

Wer also dafür ist, daß bereits in dieser Sitzung über den Entschließungsantrag abgestimmt wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit werden die **Ausschußberatungen** zunächst **fortgesetzt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 29** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung **veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 363/92).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** gibt **Minister Trittin** (Niedersachsen).

(B) Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 363/1/92 vor. Zusätzlich liegen Ihnen Anträge der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in Drucksachen 363/2 bis 4/92 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 363/2/92.

Weiter mit Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Jetzt gemeinsam die Ziffern 4 bis 17! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Nun der Antrag Niedersachsens in Drucksache 363/3/92! Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 20 der Ausschlußempfehlungen. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Nun gemeinsam die Ziffern 21 und 22! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Nun noch der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 363/4/92! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

*) Anlage 9

***) Anlage 10

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**. (C)

Es gibt einen Nachtrag zur Rednerliste: Herr **Staatssekretär Dr. Scholz** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) gibt eine **Erklärung zu Protokoll ***).

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (**Finanz- und Personalstatistikgesetz**) — FPStatG) (Drucksache 364/92).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 364/1/92 und ein Landesantrag in Drucksache 364/2/92.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag des Landes Hessen in Drucksache 364/2/92. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Aus der Ausschlußdrucksache rufe ich jetzt Ziffer 3 auf. — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechend den zuvor gefaßten Beschlüssen **Stellung zu nehmen**. (D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des „Nationalen Krebsregisters“ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (**Krebsregistersicherungsgesetz**) (Drucksache 366/92).

Wer wünscht das Wort? — Ich sehe keine Wortmeldungen.

Senator Zumkley (Hamburg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll **)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 366/1/92 sowie ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 366/2/92.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffern 1 bis 6 gemeinsam. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit ***).

*) Anlage 11

***) Anlage 12

***) Siehe jedoch S. 399A

Präsident Dr. Berndt Seite

- (A) Damit entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 366/2/92.

Wir fahren mit den Ausschlußempfehlungen fort. Bitte das Handzeichen für die Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 32 auf:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (**Viertes Mietrechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 350/92).

Das Wort hat Frau Ministerin Brusis (Nordrhein-Westfalen).

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! **Wohnen** ist kein beliebiges Wirtschaftsgut, das man sich leisten oder auch nicht leisten kann, sondern ein **Grundbedürfnis** jedes Menschen. Dieser herausgehobenen Rolle des Wohnens trägt der moderne Staat u. a. dadurch Rechnung, daß er ein Mietrecht geschaffen hat, das in einem **fairen Interessenausgleich zwischen den berechtigten Anliegen der Vermieter und der Mieter** gewährleisten soll, daß beiden Interessen Rechnung getragen wird. Unser Mietrecht ist diesem hohen Anspruch in der Vergangenheit weitgehend gerecht geworden. Für die weit überwiegende Zahl der rund 15 Millionen Mietverhältnisse in den alten Bundesländern bildet dieser Rechtsrahmen eine tragfähige Basis.

Aber das Mietrecht muß sich ständig neu bewähren. Dies bedeutet, daß infolge veränderter Wohnungsmarktbedingungen oder auch aktueller Rechtsprechung Anpassungen erforderlich werden können. Ein solcher dringender **Anpassungsdruck** ist in den alten Bundesländern angesichts stark angespannter Wohnungsmärkte spätestens seit Ende der 80er Jahre vorhanden. Der Handlungsdruck ist durch die **Entscheidung der gemeinsamen Senate von Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht zur sogenannten Abgeschlossenheitsbescheinigung** als wesentliche Voraussetzung für die Umwandlung von Mietwohnungen in Wohneigentum weiter verschärft worden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Mehrheit des Bundesrates haben frühzeitig auf diese veränderte Situation auf dem Wohnungsmarkt reagiert und schon im Juli 1990 in den Bundestag einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Mietrechts eingebracht. Die Bundesregierung hat diesen Gesetzentwurf damals nicht aufgegriffen. Er ist mit Ablauf der Legislaturperiode des Bundestages der Diskontinuität unterfallen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

In den Koalitionsvereinbarungen der Bonner Regierungsparteien von 1990 wurden auch Verbesserungen im Mietrecht versprochen. Der seither andau-

ernde Streit innerhalb der Bundesregierung über den Inhalt möglicher Mietrechtsänderungen hat in der Zwischenzeit zu einer erheblichen **Verunsicherung potentieller Investoren** geführt. Dies hat allein die Bundesregierung zu verantworten.

Die jetzt vorliegenden Entwürfe zeigen überdies, daß die Bundesregierung ihre Versprechungen nicht ernst meint. Das, was jetzt auf den Tisch gelegt wurde, kommt nicht nur viel zu spät; es verfehlt auch das Ziel. Daß sich die Bundesbauministerin selbst von kleinen Verbesserungsvorschlägen des Kabinetts öffentlich distanziert, kennzeichnet den Zustand der Koalition. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen bewirken vor allem eines: Die Kluft zwischen den Bedingungen für Altmietler und Neumietler, zwischen Wohnungsbesitzern und Wohnungsuchenden wächst weiter.

Ich halte — mit der überwiegenden Mehrheit der Länder — entscheidende **Nachbesserungen** des vorliegenden Entwurfs für **dringend geboten**. Wir alle wissen: Die Zweifel an der Problemlösungskompetenz von Politik nehmen zu. Dies trifft auch die Wohnungspolitik. Viele Menschen registrieren besorgt, daß sich ihre Lage verschlechtert, ohne daß Abhilfe in Sicht ist.

Es ist deshalb um so wichtiger, daß die politischen Alternativen der Länder in den Gesetzgebungsgang eingebracht werden. Ich möchte die Zielrichtung unserer Änderungsanträge zur Mietrechtsnovelle der Bundesregierung an drei Beispielen erläutern:

Erstens. Die **Vorschläge der Bundesregierung zur Begrenzung des Mietanstiegs** sind zu **kompliziert** und sowohl für Mieter wie auch für Vermieter nicht verständlich. Sie würden im übrigen auch nur einen kleinen Teil der Wohnungen treffen.

Ich will das an einem Beispiel veranschaulichen. Betrachtet man den Mietspiegel der Stadt Essen für nichtpreisgebundenen Wohnraum und untersucht, welche Wohnungen von der Senkung der Kappungsgrenze betroffen sein könnten, dann stellt man fest, daß über drei Viertel aller Wohnungen in Essen von den Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung überhaupt nicht erfaßt würden, z. B. weil die Fertigstellung vor 1981 erfolgt ist oder andere einschränkende Regelungen greifen. Aber auch in den übrigen Fällen würde die Kappungsgrenze nur wirksam, wenn das zulässige Mietenniveau nicht bereits ausgeschöpft wäre, d. h. eine Mieterhöhung nicht ohnehin an der ortsüblichen Vergleichsmiete scheiterte.

Die am Beispiel der Stadt Essen aufgezeigte Situation gilt im Grundsatz auch für andere Städte. Das heißt: Nach dem Entwurf der Bundesregierung würde die Kappungsgrenze im Mietrecht zu einem Ausnahmestatbestand. Das kann nicht akzeptiert werden. Die **Kappungsgrenze für Mieten muß ohne Einschränkungen gesenkt** werden. Anders entfaltet sie keine Wirkung. Nur so lassen sich ungerechtfertigte Mieterhöhungen gerade dort verhindern, wo der Mißbrauch besonders droht.

Meine Herren und Damen, Mietpreisbegrenzungen, die über die Vorschriften des Wucherparagrafen im Wirtschaftsstrafrecht hinausgehen, sind

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen)

- (A) angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht in jedem Fall zu empfehlen. Bei Neuvermietungen, d. h. **bei neu erstellten Wohnungen**, habe ich angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen derzeit Wohnungsbau betrieben werden muß, Bedenken, ob nicht solche Mietpreisbegrenzungen im wahrsten Sinne des Wortes kontraproduktiv wirken könnten. Sie erschweren die Mobilisierung privaten Kapitals für den Wohnungsbau, das wir beim Neubau von Wohnungen dringend brauchen.

Zweitens. Die Bundesregierung verweigert bisher Antworten auf das Problem der Umwandlung von Mietwohnungen in Wohneigentum und die damit verbundene häufige Verdrängung von Mietern gerade aus preiswerten Wohnungsbeständen. Bei dieser Umwandlung findet keine Neuinvestition statt. Im Gegenteil, mit der Verdrängung von Mietern geht meistens auch ein höherer Wohnflächenverbrauch einher. Die Bundesregierung ist nicht bereit, einen **Genehmigungstatbestand**, in welcher Form auch immer, für die **Umwandlung von Mietwohnungen in Wohneigentum zu normieren**, und sie ist nicht bereit, Vorkaufrechte des Mieters zu normieren, um diesen vor der Verdrängung zu schützen. Sie ist auch nicht bereit, die Kündigungssperrfrist, wie vom Bundesrat bereits in der Vergangenheit vorgeschlagen, auf sieben Jahre zu verlängern, und sie ist nicht bereit, den **Mieter effektiv vor Luxusmodernisierungen zu schützen**, die zu unangemessenen Mietpreissteigerungen führen und ihn oft zum Verlassen der Wohnung zwingen.

- (B) Bundesregierung und Bundesrat sind dazu aufgefordert, **Maßnahmen gegen die Umwandlung und Verdrängung von sozial schwächeren Mietern** zu ergreifen. Ich unterstütze nachhaltig den Antrag des Landes Niedersachsen, daß der Deutsche Bundestag unverzüglich in die Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates vom 14. Februar 1992 zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes eintritt. Die drohende Welle von Umwandlungsanträgen muß verhindert werden. Die gemeinsamen Senate der obersten Gerichtshöfe haben ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Entscheidung des Gesetzgebers im Sinne **strengerer Anforderungen an die Abgeschlossenheitsbescheinigung** von Wohnungen hingewiesen.

Drittens. Die Mietrechtsnovelle der Bundesregierung sieht eine **Beseitigung** des bestehenden **Mieterschutzes für Werkwohnungen** vor. Damit soll angeblich der Werkwohnungsbau angeregt werden. Diese Begründung hat die Bundesregierung schon 1982 bei der Aushöhlung des sozialen Mietrechts benutzt; aber diese Begründung hat sich damals als falsch erwiesen. Sie ist auch heute falsch. Auch jetzt würde dadurch keine neue Wohnung gebaut. Sicher ist lediglich, daß eine solche Aufweichung des Mieterschutzes zu einer **zusätzlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin von seinem bzw. ihrem Arbeitgeber** führt. Das ist sozialpolitisch und wohnungspolitisch unverantwortlich. Wenn es der Bundesregierung mit dem Kündigungsschutz ernst ist, müssen die Regeln zur Einführung echter Zeitmietverträge bei Werkwohnungen ersatzlos entfallen. Das bisher auch für Werkwohnungen geltende Kündigungsrecht hat den berechtigten Interessen der Vermieter von Werks-

wohnungen an Verfügbarkeit über diese Wohnungen, an Ausübbarkeit des Belegungsrechts genügend Rechnung getragen. (C)

Die Länder lehnen die Vorschläge der Bundesregierung nicht pauschal ab, meine Herren und Damen. Dort, wo diese Vorschläge sinnvoll sind und zur Lösung von Problemen beitragen können, werden sie von den Ländern unterstützt. Ich nenne als Beispiel die Einführung einer **Mietzins-Gleitklausel**. Der Vorteil wird darin gesehen, daß künftig Mieter und Vermieter besser kalkulieren können und wissen, was auf sie zukommt. Allerdings sind auch hier Klarstellungen erforderlich, beispielsweise im Hinblick auf den Kündigungsausschluß für die Laufzeit der Gleitklausel.

Ich bin davon überzeugt, daß die von den Bundesländern eingebrachten Anträge geeignet sind, das **soziale Mietrecht den aktuellen Erfordernissen anzupassen**. Wir fordern die Bundesregierung und den Bundestag dazu auf, unsere Vorschläge ernsthaft zu prüfen und zur Basis eines verbesserten Gesetzentwurfs zu machen.

Meine Herren und Damen, lassen Sie mich abschließend einige Worte zur **Mietenpolitik** der Bundesregierung **in den neuen Bundesländern** sagen. Unbestreitbar ist, daß sich die Mieten in den neuen Bundesländern verändern, erhöhen müssen. Eine solche **Mieterhöhung** muß allerdings **sozial vertretbar** sein — dies sagt der Einigungsvertrag ausdrücklich —; aber sie muß für die Betroffenen auch nachvollziehbar sein. Das heißt: Mit Mieterhöhungen muß sich allmählich auch die Wohnsituation der Mieter verändern. Es müssen also alle Anstrengungen unternommen werden, um eine **Verbindung von höheren Mieten und Verbesserung der Wohnsituation** sicherzustellen. (D)

Der jetzt — erst auf massiven Druck der alten Länder — zwischen der Bundesregierung und den neuen Ländern gefundene Kompromiß wird von uns mitgetragen. Ich stelle allerdings mit Bedauern fest, daß die Lösung der **Altschuldenproblematik** bisher **ausgeklammert** worden ist. Wir alle wissen, welche Brisanz gerade in dieser Frage steckt. Die Bundesregierung ist gefordert, hier umgehend tragfähige Lösungen mit den Beteiligten zu erörtern. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Ministerin Brusis!

Das Wort hat jetzt Herr Senator Zumkley.

Peter Zumkley (Hamburg): Herr Präsident, nach diesen zutreffenden und guten Ausführungen gebe ich meine **Rede zu Protokoll** *).

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Senator!

Dann darf Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke (Bundesministerium für Justiz) vortragen.

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Trotz der in meinen Augen nicht zutreffen-

*) Anlage 13

Parl. Staatssekretär Rainer Funke

- (A) den Ausführungen von Frau Ministerin Brusis gebe ich auch meine **Rede zu Protokoll** *).

(Heiterkeit)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! — Das gleiche getan hat Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg) **). — Weitere Wortmeldungen und Protokollerklärungsünsche sehe ich nicht.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ihnen liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 350/1/92 und in der Zu-Drucksache 350/1/92 sowie zehn Länderanträge in den Drucksachen 350/2 und 3/92, Drucksachen 350/4/92 — neu —, 350/5/92 — neu — sowie die Drucksachen 350/6 bis 11/92 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ausschlußempfehlungen, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde, und über die Länderanträge abstimmen werden. Abschließend wird in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschlußempfehlungen gemeinsam abgestimmt.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar mit Ziffer 1. Ich bitte um das Handzeichen. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 2. — Dies ist ebenfalls die Mehrheit.

- (B) Damit ist der Antrag Bayerns in Drucksache 350/6/92 erledigt.

Weiter geht es mit Ziffer 3. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es folgt nun der Antrag Hessens in Drucksache 350/3/92. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Es folgt der Antrag Bayerns in Drucksache 350/7/92. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar zu Ziffer 5! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Weiter geht es mit dem Antrag Hessens und Niedersachsens in Drucksache 350/5/92 — neu —. Wer möchte diesem Antrag zustimmen? — Das ist eine Minderheit.

Es folgt der Antrag Hessens in Drucksache 350/2/92. Wer stimmt dem zu? — Das ist auch eine Minderheit.

Es folgt der bayerische Antrag in Drucksache 350/8/92. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Es folgt Ziffer 6 a der Ausschlußempfehlungen in der Zu-Drucksache 350/1/92. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. (C)

Es folgt nun der Antrag Hessens und Niedersachsens in Drucksache 350/4/92 — neu —. Wer möchte dem folgen? — Das ist eine Minderheit.

Weiter geht es mit dem 2-Länder-Antrag Hessens und Niedersachsens in Drucksache 350/9/92. Wer stimmt zu? — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar zu Ziffer 8! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Das ist eine Minderheit.

(Widerspruch — Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern]: Ich hatte zugestimmt!)

— Es wird bezweifelt, daß dies eine Minderheit gewesen sei. Dann führen wir das Abstimmungsverfahren mit kräftig gereckten Händen nochmals durch.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 12. — Nachdem jetzt verschiedene Hände höher gereckt wurden, ist es die Mehrheit. Ziffer 12 hat die Mehrheit bekommen.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Hamburgs in Drucksache 350/10/92.

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar zu Ziffer 15. Das Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit *). (D)

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Schließlich bleibt noch über den Antrag Niedersachsens, dem der Freistaat Bayern beigetreten ist, in Drucksache 350/11/92 zu entscheiden. Wer möchte dem zustimmen? Bitte Handzeichen! — Dies ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt noch alle übrigen, nicht durch Abstimmung erledigten Ausschlußempfehlungen in Drucksache 350/1/92 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? Bitte Handzeichen! — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Herr Präsident, kann bitte die Abstimmung zu Ziffer 15 wiederholt werden?)

— Herr Gerster wünscht eine Wiederholung der Abstimmung zu Ziffer 15.

Ziffer 15 bitte! — Könnten Sie die Hände so, daß wir besser zählen können, noch einmal zur Hochstrecke bringen? — 37! Das ist die Mehrheit.

Zu Tagesordnungspunkt 31 müssen wir die Abstimmung zu Ziffer 7 wiederholen.

*) Anlage 14

***) Anlage 15

*) Siehe jedoch weiter unten!

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Wenn Sie alle einverstanden sind, rufe ich noch einmal die Drucksache 366/1/92 — Ziffer 7 — auf und bitte um Ihr Handzeichen. — Es bleibt wie bei der vorangegangenen Abstimmung bei einer Minderheit.

(Widerspruch)

— Jawohl, das ist richtig; Es ist jetzt eine Minderheit; vorher war es scheinbar die Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 366/2/92 auf. Wer ist für diesen Antrag? — Dieses ist eine echte Mehrheit. Vielen Dank!

Dann kommen wir zu **Punkt 40** der Tagesordnung:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen **Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa** (Drucksache 372/92).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 372/1/92. Außerdem liegt Ihnen in Drucksache 372/2/92 ein Antrag Hamburgs vor, der Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen ersetzen soll.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen deshalb zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2? — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

- (B) Wir stimmen jetzt über Ziffern 4 und 5 gemeinsam ab! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für den Antrag Hamburgs? — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 7 und 8 gemeinsam! — Ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 41** der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die **Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation** (Drucksache 351/92).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 351/1/92 vor. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung:

Zunächst Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Wir stimmen über Ziffern 3 bis 7 gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Es bleibt noch über Ziffern 10 bis 12 gemeinsam abzustimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

(C)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote** (Drucksache 306/92)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 306/1/92. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe zunächst die beiden Klammerinhalte unter Ziffer 9, Satz 2 auf, über die eine Einzelabstimmung gewünscht wird. Wer ist dafür?

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Mit oder ohne Klammer?)

— Eine kleine, aber sehr qualifizierte Minderheit!

(Joseph Fischer [Hessen]: Wir müssen über die Klammer in Satz 2 getrennt abstimmen!)

— Ich hatte beide Klammerinhalte unter Ziffer 9, Satz 2 aufgerufen. — Dürfen wir die Abstimmung darüber wiederholen: vorab beide Klammerinhalte unter Ziffer 9, Satz 2! Ich bitte um Handzeichen. — Es bleibt bei der Minderheit.

Ich bitte jetzt um das Handzeichen für die übrigen Ziffern, einschließlich des restlichen Textes unter Ziffer 9. — Hierfür ergibt sich eine Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

(D)

Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (**Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992** — LaAV 2/92) (Drucksache 383/92)

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 383/2/92 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe dieser Abstimmung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschliebung unter Ziffer 4 der Empfehlungsdruksache abzustimmen. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung gefaßt**.

Wir kommen zu **Punkt 48** der Tagesordnung.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs (**HeimmitwirkungsV**) (Drucksache 268/92).

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor, so daß wir zur Abstimmung kommen. Dazu liegen Ihnen die

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Ausschußempfehlungen in der Drucksache 268/1/92 und ein Antrag Hessens in der Drucksache 268/2/92 vor.

In den Ausschußempfehlungen rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt den Antrag Hessens in der Drucksache 268/2/92! Bitte Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 55 der Tagesordnung:

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz (**Verkehrssicherstellungsgesetz — Zuständigkeitsverordnung — VSGZustV**) (Drucksache 352/92)

(B)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 352/1/92 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung zugestimmt.**

Wir kommen zu den **Punkten 57 und 58** der Tagesordnung:

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im **Straßenpersonenverkehr** (Drucksache 419/92)

in Verbindung mit

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im **Eisenbahnverkehr** (Drucksache 420/92).

Wir sind übereingekommen, diese Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Herr **Minister Helmrich** (Mecklenburg-Vorpommern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

*) Anlage 16

Wir kommen damit zur Abstimmung und beginnen mit Drucksache 419/92. Die Ausschußempfehlungen hierzu sind aus Drucksache 419/1/92 ersichtlich.

Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Dies ist eine Minderheit.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die unter Ziffer 2 empfohlene unveränderte Zustimmung zur Verordnung. Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung zugestimmt.**

Wir kommen jetzt zur Abstimmung betreffend Drucksache 420/92.

Die Ausschußempfehlungen hierzu liegen Ihnen in Drucksache 420/1/92 vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die unter Ziffer 2 empfohlene unveränderte Zustimmung zur Verordnung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung zugestimmt.**

Wir kommen zu **Punkt 68** der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten
(**Zweite Grundmietenverordnung** —
2. GrundMV) (Drucksache 437/92).

(D)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung zu der Verordnung. Sachsen-Anhalt hat in Drucksache 437/1/92 eine Entschließung beantragt.

Wer folgt den Ausschußempfehlungen und stimmt der Verordnung zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes **der Verordnung zugestimmt.**

Es bleibt noch über den Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Entschließung angenommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 71:**

Personelle Veränderungen im **Infrastrukturrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 467/92).

Baden-Württemberg hat beantragt, als Nachfolger für Herrn Minister Dr. Schäuble Herrn **Minister Schauler** als Mitglied für den Infrastrukturrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation **vorzuschlagen.**

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Ich gehe also davon aus, daß der Bundesrat dem Antrag Baden-Württembergs **zustimmt.** Das ist so.

Amtlierender Präsident Dr. Arno Walter**(A) Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt 72:**

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 468/92).

Baden-Württemberg hat beantragt, als Nachfolger für Herrn Minister Dr. Schäuble Herrn **Minister Dr. Schaufler** für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn vorzuschlagen.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Ich gehe also davon aus, daß der Bundesrat diesem Antrag Baden-Württembergs **zustimmt**. Das ist der Fall.

Punkt 74 der Tagesordnung:**Personalien im Sekretariat des Bundesrates**

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung noch um diesen Punkt zu ergänzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Regierungsdirektors Gerd Sennlaub zum Ministerialrat. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben. (C)

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist dann so **beschlossen**.

Damit, meine Damen, meine Herren, haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Bevor ich die Sitzung schließe, darf ich Ihnen allen eine erholsame Ferienzeit und eine gute Heimreise wünschen.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 25. September 1992, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist hiermit geschlossen. — Vielen Dank!

(Schluß: 13.29 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **geeignete Maßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit Rohöl und Erdölerzeugnissen** (Drucksache 356/92)

(B) Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der Hygienevorschriften, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 91/493/EWG an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge anwendbar sind (Drucksache 417/92)

Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 425/92)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 428/92) (D)

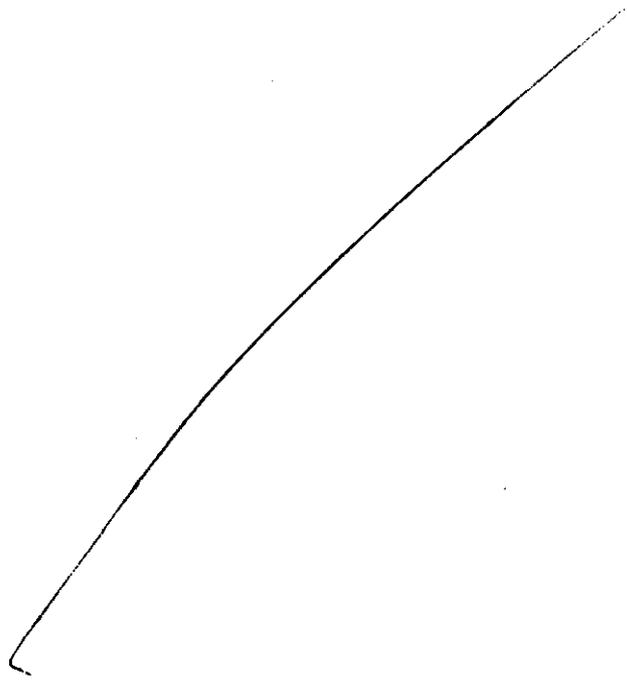
Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Drucksache 426/92)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 644. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



(A) Anlage 1

Umdruck 7/92

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 645. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992
(**Nachtragshaushaltsgesetz 1992**) (Drucksache 452/92)

Punkt 16

Gesetz zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (**VN-Waffen-übereinkommen**) (Drucksache 461/92, zu Drucksache 461/92)

Punkt 17

(B) Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (**Helsinki-Übereinkommen**) (Drucksache 462/92)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des **Strukturhilfegesetzes** und zur Aufstokkung des **Fonds „Deutsche Einheit“** (Drucksache 453/92)

Punkt 5

Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt
(**Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz**) (Drucksache 454/92, zu Drucksache 454/92)

Punkt 7

Erstes Gesetz zur Änderung des **Agrarstatistikgesetzes** (Drucksache 456/92)

Punkt 9

Zweites Gesetz zur Änderung des **Gerätesicherheitsgesetzes** (Drucksache 449/92)

Punkt 13

(C)

Gesetz zur Prüfung von **Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen** und Berufungen **ehrentlicher Richter** (Drucksache 432/92)

Punkt 14

Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte
(**Bauproduktengesetz — BauPG**) (Drucksache 433/92)

Punkt 67

Gesetz zur Änderung des **Wohngeldsondergesetzes** und des **Wohngeldgesetzes** (Drucksache 466/92, zu Drucksache 466/92)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 18. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Ungarn** über die **gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen** (Drucksache 365/92)

(D)

IV.

Zu dem Gesetzesentwurf die in der angegebenen **Empfehlungsdrucksache** wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll** vom 24. Februar 1988 zur **Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen**, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (Drucksache 367/92, Drucksache 367/1/92)

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der **Empfehlungen** zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 35

Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer** (Drucksache 199/92, Drucksache 199/1/92)

Punkt 36

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit **Kriterien für**

(A) **die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft**

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Festlegung der Ausstattung und der Funktionen der Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern**

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung **der Modalitäten für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in Zollfreilagern und -freizonen**

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das **Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern vorläufig ausgewählten Grenzübergangsstellen** (Drucksache 345/92, Drucksache 345/1/92)

Punkt 37

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Kennzeichnung und Registrierung von Tieren** (Drucksache 379/92, Drucksache 379/1/92)

Punkt 38

(B) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die **Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt)**, die Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG (Drucksache 411/92, Drucksache 411/1/92)

Punkt 39

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen** (Drucksache 378/92, Drucksache 378/1/92)

Punkt 45

Erste Verordnung zur Änderung der **Ölsaatenstützungsverordnung** (Drucksache 382/92, Drucksache 382/1/92)

Punkt 59

Verordnung zur Änderung der **Eichordnung** (Drucksache 375/92, Drucksache 375/1/92)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 43

Sechste Verordnung zur Änderung **saatgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 373/92)

Punkt 44

Dritte Verordnung zur Änderung der **Landwirtschaftsförderungsverordnung** (Drucksache 381/92)

Punkt 47

Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der **Milch-Garantiemengen-Verordnung** (Drucksache 405/92)

Punkt 49

Zweite Verordnung zur **Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 348/92)

Punkt 50

Verordnung zur Festsetzung von **Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer-Zerlegungsanteile** für 1991 bis 1994 (Drucksache 374/92)

Punkt 51

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die **Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene** (Drucksache 370/92)

Punkt 53

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**1. BAföG — ZuschlagsVÄndV**) (Drucksache 369/92)

Punkt 54

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Memmingen** (Drucksache 385/92)

Punkt 56

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr** (Drucksache 384/92)

Punkt 60

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 361/92)

Punkt 61

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse** mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in

(A) anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 362/92)

Punkt 62

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 376/92)

Punkt 63

Vierte Verordnung zur Änderung **wohnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 377/92)

Punkt 69

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter (**Betriebskostenumlage-Änderungsverordnung** — BetrKostUÄndV) (Drucksache 438/92)

VII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 52

Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die RIAS BERLIN-Kommission** (Drucksache 286/92, Drucksache 286/1/92)

(B)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 64

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften**

- a) (betr. **Ratsgruppe Industrie**) (Drucksache 386/92, Drucksache 386/1/92)
- b) (betr. **Ausschuß zur Raumentwicklung**) (Drucksache 344/92, Drucksache 344/1/92)

Punkt 65

Bestimmung eines Mitglieds des **Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 418/92)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 66

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 439/92)

Anlage 2

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen) zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für die hessische Justizministerin Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt habe ich folgendes zu erklären:

Anläßlich der Beratungen im Bundesrat beim ersten Durchgang des nunmehr im zweiten Durchgang vorliegenden Gesetzes habe ich bereits dargelegt, warum die Hessische Landesregierung eine **differenzierte Behandlung von Rechtsanwälten einerseits und Notaren** andererseits anstrebt. Ich möchte meine damalige Erklärung nicht im einzelnen wiederholen, sondern nur kurz in Erinnerung rufen, daß die Hessische Landesregierung eine klare Trennung zwischen den Berufsbildern der Notare, welche Träger eines öffentlichen Amtes und im Rahmen der notariellen Tätigkeit unparteiische Betreuer der Beteiligten sind, und Rechtsanwälten, die einen freien Beruf ausüben, der bereits von seiner Struktur her auch durch Subjektivität und Interessengebundenheit geprägt ist, vornimmt.

Bei allem Verständnis für das in diesem Zusammenhang wiederholt betonte Verlangen großer Teile der Bevölkerung in den neuen Bundesländern nach einer rückhaltlosen Aufklärung etwaiger Verstrickungen in den Machtapparat des SED-Unrechtsstaates muß ich heute darauf hinweisen, daß die Hessische Landesregierung an ihrer damals klar zum Ausdruck gebrachten Auffassung festhält, daß die mit dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Regelungen, soweit sie die Prüfung der Rechtsanwaltszulassungen betreffen, zu einem Berufsverbot führen könnten, das aus hessischer Sicht nicht akzeptabel ist. Es sind auch bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag und der erneuten Beratung im Rechtsausschuß des Bundesrates im zweiten Durchgang keine neuen Argumente vorgebracht worden, die unsere Auffassung überzeugend widerlegt hätten.

Da der Antrag Hessens, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, im Rechtsausschuß mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden ist und sich aus dem Abstimmungsverhalten und dem Beratungsergebnis insgesamt keine Erfolgsaussicht für einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzeichnet, hat die Hessische Landesregierung beschlossen, von der Stellung eines solchen Plenarantrages abzusehen. Andererseits sieht sich die Hessische Landesregierung aber auch nicht in der Lage, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung aus den bereits genannten Gründen zuzustimmen. Hessen wird daher heute diesem Gesetz seine Zustimmung nicht erteilen.

Anlage 3

Erklärung

von Senator **Peter Zunkley** (Hamburg) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Der Bundesrat stimmt heute dem Gesetz zur Einführung des **passiven Wahlrechts für Ausländer bei den**

(C)

(D)

- (A) **Sozialversicherungswahlen** zu. Damit findet eine Gesetzesinitiative des Bundesrates ihr positives Ende, die von Hamburg veranlaßt wurde.

Erstmals werden bei den kommenden Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungen im Juni 1993 auch ausländische Versicherungsvertreter gewählt werden können. Der bisherige Ausschluß ausländischer Versicherter vom passiven Wahlrecht war eine Diskriminierung und auch mit Blick auf den europäischen Zusammenschluß ein Anachronismus.

Gleichwohl ist es zu bedauern, daß die Bundesregierung und die Regierungskoalition im Bundestag das passive Wahlrecht von Ausländern an eine sechsjährige Wartefrist gekoppelt haben. Diese Vorschrift wird in der Praxis den Kreis der Kandidaten nicht sehr einschränken. Sie werden nämlich diese Voraussetzung in der Regel erfüllen können. Entscheidend ist die psychologische und politische Signalwirkung dieser Regelung. Statt die Mitglieder der Sozialversicherung gleichzubehandeln, wird wiederum zwischen deutschen und ausländischen Versicherten differenziert. Statt dessen hätte es den Vorschlagsberechtigten und im weiteren den Wählern überlassen bleiben sollen, wen sie in die Selbstverwaltung entsenden.

Die Vorstellung, der Wartefrist bedürfe es, um die Sach- und Sprachkenntnisse der Kandidaten zu gewährleisten, ist eine abwegige Bevormundung der wahlberechtigten Mitglieder. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß bei der Kandidatenauswahl und von den Wählern in der Sozialversicherung solche und andere Qualifikationen für eine wirksame Vertretung der Interessen der Versicherten berücksichtigt werden — nicht anders als bei den deutschen Kandidaten auch.

(B)

Wenn Hamburg trotz dieser Mängel der Gesetzesvorlage zustimmt, dann deshalb, weil jede Verzögerung des Verfahrens das passive Wahlrecht von Ausländern auf die Sozialversicherungswahlen im Jahr 1999 hinausschieben würde. Zudem werden die praktischen Auswirkungen — wie erwähnt — gering bleiben.

Anlage 4

Erklärung

von Staatssekretär **Franz Kroppenstedt** (BfM)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat dem Ziel der personellen Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltungen in den neuen Bundesländern stets einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Der Personalabbau ist zwingend notwendig, um die Personalkosten in den Haushalten der ostdeutschen Länder und Kommunen zu verringern. Diese Überlegungen waren für die Bundesregierung maßgeblich, um im Einigungsvertrag für einen befristeten Zeitraum **erleichterte Kündigungsmöglichkeiten** zu verankern.

Dieser Übergangszeitraum war zu kurz bemessen. Die Länder und Kommunen des Beitrittsgebietes

haben noch immer einen erheblichen Personalüberhang. Er kann in der noch zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Auslaufen der Sonderkündigungsregelungen nicht annähernd abgebaut werden.

Dabei verkenne ich nicht, daß ein unmittelbarer Vergleich des Personalbestandes der Kommunen der alten Bundesländer mit dem der Kommunen der neuen Bundesländer aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht ist. Ich verkenne auch nicht, daß gerade die Kommunalverwaltungen in den neuen Ländern in wichtigen Bereichen unterbesetzt sind. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß insbesondere bei den Einrichtungen und Betrieben, die aufgrund des Einigungsvertrages und des Kommunalvermögensgesetzes in kommunale Trägerschaft überführt worden sind, vielfach erhebliche Personalüberhänge bestehen.

Kommt es zu keiner Verlängerung, werden aufgrund der dann voll greifenden Kündigungsschutzbestimmungen notwendige Entlassungen erschwert.

Auch die Bundesregierung sieht daher den Handlungsbedarf für eine Verlängerung der Frist für die erleichterten Kündigungsmöglichkeiten.

Daneben möchte ich zu den hier geäußerten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Gesetzes bemerken, daß eine von den Bundesministerien des Innern und der Justiz vorgenommene Prüfung ergeben hat, daß gegen die beabsichtigte Fristenverlängerung keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken bestehen.

Lassen Sie mich schließlich — was die soziale Komponente der gesetzlichen Regelung betrifft — noch auf folgendes hinweisen:

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben Mitte Juni — unabhängig von der Gesetzesinitiative — einen „Tarifvertrag zur sozialen Absicherung“ vereinbart, der bei strukturbedingten Kündigungen bzw. aus diesem Grund geschlossenen Auflösungsverträgen die Zahlung einer Abfindung vorsieht.

Abhängig von der Beschäftigungsdauer kann die Abfindung bis zu 10 000 DM betragen. Diese Regelung ergänzt die bereits im Einigungsvertrag vorgesehenen Möglichkeiten zur sozialen Absicherung von Personalabbaumaßnahmen. Im Unterschied zum Einigungsvertrag — und das ist wichtig — wird dem betroffenen Arbeitnehmer hier jedoch ein Rechtsanspruch auf Abfindungszahlung eingeräumt.

Anlage 5

Erklärung

von Bundesministerin **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (BMJ)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Uns alle eint ein Ziel: den Opfern des SED-Regimes zu helfen. Die Menschen müssen für 40 Jahre, in denen sie vielfältiges Unrecht erlitten haben, eine Wiedergutmachung erfahren. Das ist eine der schwersten Aufgaben, vor der ein Staat stehen kann.

(A) Sie wissen so gut wie ich, daß es leider eine völlige **Wiedergutmachung jeden Unrechts** nicht geben kann. Ich glaube, wir sind uns darin einig, daß die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nur ein Symbol sein können. Es ist richtig, daß Unrecht dieser Art mit Geld nicht aufzuwiegen ist. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß der Beitrag, den wir zum Ausgleich des Unrechts, der Leiden und der verlorenen Lebenschancen derzeit zu leisten in der Lage sind, bescheiden ist.

So bitter es ist: Wir können die Opfer nicht umfassend entschädigen. Wir können ihnen aber ihre Ehre zurückgeben. Und wir können dafür sorgen, daß den entrechteten und um ihre Würde gebrachten Menschen ein Denkmal gesetzt wird — ein Denkmal in unseren Köpfen, das uns immer an das Unrecht der Vergangenheit mahnt. Gerade für unsere Jugend ist es wichtig, daß sie sich stets der Vergangenheit bewußt ist. Die Vergangenheit muß uns ständig dazu auffordern, Widerstand zu leisten, sobald und wo auch immer die Obrigkeit die Grundrechte des einzelnen antasten oder einschränken will.

Ich glaube, Gerechtigkeit ist nicht allein eine Sache des Geldes. Nicht alles läßt sich kaufen oder mit Geld wiedergutmachen. Ich persönlich bin davon überzeugt, den betroffenen Menschen ist ebenso wichtig, daß ihr Leid anerkannt und gewürdigt wird. Viele Opfer fühlen sich durch Strafurteile des SED-Unrechtsregimes in ihrer Ehre zutiefst verletzt und leiden noch heute unter diesem Makel. Diesen Menschen geht es neben der Aufhebung der Urteile mindestens ebenso sehr um die moralische Wiedergutmachung.

(B) Dieses Gesetz ist ein erster Schritt auf dem richtigen Weg. Der Bundestag hat am 17. Juni 1992 den Gesetzentwurf verabschiedet. Jetzt bitte ich den Bundesrat, seine Zustimmung zu geben. Die Justiz in den neuen Ländern wartet dringend auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Das ist auch in dem einstimmigen Appell der 63. Justizministerkonferenz zum Ausdruck gekommen, das Gesetz möge bald verabschiedet werden.

Die Justiz braucht das Gesetz, weil es das Verfahrensrecht vereinheitlicht und vereinfacht. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1991 lagen bereits mehr als 73 000 Anträge auf Rehabilitation und Kassation vor, von denen erst 26 % erledigt waren. Ohne eine Verfahrensbeschleunigung durch das Erste Unrechtsbereinigungsgesetz werden viele der oft sehr alten Betroffenen noch lange auf ihre Rehabilitation warten müssen oder sie gar nicht mehr erleben. Der Vorwurf, eine „biologische Lösung“ anzustreben, ist von Opferverbänden bereits mehrfach erhoben worden.

Die Rehabilitierungsgerichte warten auf das Inkrafttreten des Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes auch noch aus einem weiteren Grund: Nach gegenwärtiger Rechtslage gibt es ganze Personengruppen, die von einer Rehabilitation ausgeschlossen sind. Das gilt beispielsweise für Justizopfer aus den Jahren 1945 bis 1949, bei denen die engen Voraussetzungen des bisher geltenden Rehabilitierungsgesetzes nicht vorliegen und bei denen auch mit der Kassation nicht geholfen werden kann. Die Ver-

fahren dieser Menschen werden von den Gerichten nicht betrieben in der Hoffnung, sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bald zu einem positiven Abschluß bringen zu können. (C)

Auf ein Inkrafttreten des Gesetzes warten auch dringend die Menschen, die Opfer der sowjetischen Besatzungsmacht geworden sind und die nach gegenwärtiger Rechtslage nur die relativ geringfügigen Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten können. Für diese ebenfalls sehr alten Opfer bringt das Gesetz deutliche Verbesserungen.

Es ist bedauerlich, daß Rechts- und Finanzausschuß des Bundesrates empfehlen, wegen der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich meine, der Bundesrat sollte diesen Empfehlungen nicht folgen; denn es gibt aus meiner Sicht gute Gründe für die im Gesetzentwurf vorgesehene Kostenverteilung.

Nicht überzeugen kann die Argumentation, es handle sich bei den hier in Rede stehenden Kosten um „Kriegsfolgekosten“, für die der Bund nach Artikel 120 des Grundgesetzes einzustehen habe. Es ist wohl weder historisch noch juristisch schlüssig abzuleiten, daß der Zweite Weltkrieg etwa die entscheidende Ursache für die Unrechtsurteile der DDR-Justiz gewesen sein soll.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kostenverteilung orientiert sich an dem Bundesentschädigungsgesetz als historischem Vorbild. Das BEG bestimmt die Leistungen für Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelitten haben. Nach § 172 BEG wurden die Kosten ebenfalls auf den Bund und die Länder verteilt. (D)

Unzutreffend ist der Vergleich mit dem Häftlingshilfegesetz, für welches der Bund die gesamten Kosten trägt.

Das Erste Unrechtsbereinigungsgesetz ist keine Nachfolgeregelung des Häftlingshilfegesetzes. Es löst sich vielmehr von dessen Regelungen. Es bietet keine Eingliederungshilfen, sondern Entschädigungsleistungen. Die richtige Vergleichsmaterie ist deshalb — wie gesagt — das Bundesentschädigungsgesetz.

Ich halte die im Gesetz vorgesehene Kostenteilung auch deshalb für gerechtfertigt, weil sie für die Länder lediglich Belastungen in vertretbarem Umfang bringen wird. Ich möchte das am Beispiel der Belastungen der neuen Länder und Berlins aufzeigen. Diese Länder haben den größeren Anteil zu tragen, weil bei ihnen nach unseren Schätzungen die größere Zahl von Entschädigungsanträgen und die höheren Entschädigungssummen anfallen werden. Auf die neuen Länder und Berlin kommen vermutlich Kosten in Höhe von 460 Millionen DM zu. Diese Summe verteilt sich auf sechs Länder und erstreckt sich auf etwa vier Jahre, weil die Erledigung der Rehabilitierungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Daraus folgt eine durchschnittliche jährliche Kostenbelastung der neuen Länder und Berlins von weniger als 20 Millionen DM. Dies ist eine Kostenbelastung, die angesichts der Bedeutung der Rehabilitation auch für die

- (A) neuen Länder und Berlin tragbar sein müßte. Dies gilt besonders, wenn man bedenkt, daß die meisten neuen Länder — allerdings mit Ausnahme von Sachsen — noch deutlich unter diesem Durchschnittsbetrag liegen werden.

Für die sogenannten alten Länder gilt schließlich, daß sie noch weit geringere Beträge werden aufwenden müssen. Als Extrembeispiel sei das Land Bremen genannt, auf das nach unseren Schätzungen bei der vorgesehenen Streckung der Leistungen jährlich unter 100 000 DM zukommen.

Lassen Sie mich abschließend einen Punkt ansprechen, der wahrscheinlich im Hintergrund der Kosten-Diskussion steht: das kommende Zweite Unrechtsbereinigungsgesetz. Ich vermute, daß manches Bundesland eine Kostenbeteiligung auch deswegen scheut, weil es präjudizielle Wirkungen für das kommende Gesetzgebungsvorhaben befürchtet. Das soll und kann von mir nicht bestritten werden. Aber: Wir werden uns bei einer Bereinigung von beruflichem und Verwaltungsunrecht auf die wirklich gravierenden und fortwirkenden Benachteiligungen bei einzelnen Betroffenen konzentrieren müssen. Wir werden diesen großen Komplex des Unrechts nicht umfassend entschädigen können, selbst wenn wir es wollten. Im Bereich der beruflichen Rehabilitation z. B. werden nur Regelungen zur Förderung in Ausbildung und Beruf, zur Unterstützung in sozialen Härtefällen und gewisse rentenrechtliche Verbesserungen zugunsten der Betroffenen in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund scheint mir die Befürchtung, daß auf die Länder noch weitere unabsehbare Kosten zukommen, unberechtigt.

- (B) Ich möchte Sie dringend bitten: Denken Sie, wenn Sie über das Erste Unrechtsbereinigungsgesetz abstimmen, auch an die Betroffenen, die nun schon so lange auf ihre Rehabilitation warten! Die Opfer der DDR-Justiz haben kein Verständnis für weitere Verzögerungen. Verhindern Sie, daß sich bei ihnen Resignation und Staatsverdrossenheit breitmachen!

Ich appelliere daher an Sie, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zuzustimmen. Dieses für die Menschen in den neuen Ländern so wichtige Gesetz darf nicht aus finanziellen Erwägungen scheitern!

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur **Finanzierung der Rüstungsaltposten** fordern die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein den Bund auf, endlich seiner gemäß Artikel 120 Grundgesetz bestehenden Verpflichtung nachzukommen und die Kosten für die Beseitigung von Kriegsfolgen aus dem Zweiten Weltkrieg zu übernehmen. Der Gesetzentwurf geht zurück auf einen Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz. Als vorsitzführendes Land war Niedersachsen

im Oktober 1990 mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesinitiative beauftragt worden.

Ich will mich schwerpunktmäßig mit den Einwänden gegen den Entwurf auseinandersetzen. Die vorgetragenen Einwände richten sich weniger gegen den Entwurf an sich, sondern rühren aus der uns allen bekannten Finanzknappheit der Gebietskörperschaften. Der Umfang der zu erwartenden Kosten war es, der den Finanzausschuß des Bundesrates veranlaßt hat, dem Bundesratsplenum eine Vertagung des Entwurfs zu empfehlen.

Wie ist die Finanzierung der Erfassung und Sanierung von Rüstungsaltposten bisher geregelt? Gemäß Artikel 120 Grundgesetz hat der Bund die Aufwendungen für die Beseitigung von Kriegsfolgelasten zu tragen. Kriegsfolgelasten sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich solche Lasten, deren alleinige Ursache der Zweite Weltkrieg ist. Umweltschäden, die durch die Herstellung, den Einsatz oder die Ablagerung von Rüstungsmaterial im Zweiten Weltkrieg entstanden sind, sind somit unzweifelhaft Kriegsfolgelasten im Sinne von Artikel 120 Grundgesetz.

Folge davon wäre, daß der Bund die Kosten der Gefährdungsabschätzungen und Sanierung zu tragen hätte. Tatsächlich finanziert der Bund lediglich die Kosten für die Kampfmittelräumung. Die Finanzierung selbst erfolgt ohne gesetzliche Grundlage auf einer durch Verwaltungsvorschrift geregelten freiwilligen Praxis.

Seit mehr als vier Jahrzehnten hat es der Bund verstanden, seine von Verfassungen wegen bestehende Verantwortung zu umgehen. Ergebnis „dieser Vermeidungspolitik“ war und ist es, daß Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Rüstungsaltposten wenn überhaupt dann nur durch die betroffenen Länder und Gemeinden finanziert wurden. Dies hat zur Folge, daß jene Länder finanziell übermäßig betroffen werden, in denen, bedingt durch die nationalsozialistische Aufrüstungspolitik, überdurchschnittlich viele Rüstungsaltposten entstanden sind.

Es kann und darf nicht angehen, daß die nach 1945 durch die Westalliierten gezogenen Ländergrenzen darüber entscheiden, welche Bundesländer zufällig mehr oder weniger durch Rüstungsaltposten betroffen werden. Genau diesem Zweck dient der Artikel 120 Grundgesetz. Die Rüstungsaltposten wurden vom Gesamtstaat, dem damaligen Deutschen Reich, verursacht. Deshalb war es folgerichtig, daß die Mütter und Väter des Grundgesetzes den Bund als Verantwortlichen für die Finanzierung der Folgenbeseitigung einsetzten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in zweierlei Hinsicht Kritik an dem Gesetzentwurf geübt: Erstens seien die voraussichtlichen Kosten im Gesetzentwurf nicht hinreichend genau spezifiziert, zweitens passe die Initiative angesichts der bereits bestehenden erheblichen finanziellen Belastungen, mit denen sich die öffentlichen Haushalte konfrontiert sehen, nicht in die gegenwärtige Landschaft.

Beide Einwände sind nicht stichhaltig. Was die unzureichende Kostenaufschlüsselung betrifft, so wäre eine genauere Berechnung der finanziellen

(A) Auswirkungen sicherlich hilfreich und nützlich. Freilich hinge dies von einer ersten genaueren Erfassung und Bewertung aller in der Bundesrepublik existierenden Rüstungsalllasten ab. Eine solche Erfassung und Bewertung gibt es nicht. Sie soll durch den Gesetzentwurf überhaupt erst ermöglicht werden.

Es ist übrigens eher die Regel als die Ausnahme, daß sich Lebenssachverhalte nicht auf Heller und Pfennig genau, auch nicht auf die Million genau, berechnen lassen.

Was die vermeintliche finanzielle Überforderung des Bundes durch den Gesetzentwurf betrifft, so ist diese Kritik für mich nur schwer nachvollziehbar. Zunächst wird durch den niedersächsischen Gesetzentwurf nur eine Verpflichtung des Bundes konkretisiert, die sich ohnehin schon aus dem Grundgesetz ergibt. Es werden also nicht Belastungen neu geschaffen; der Entwurf aktualisiert lediglich eine Pflicht des Bundes, die dieser über 40 Jahre unzulässigerweise verschleppt und vernachlässigt hat.

Die bereits eingetretenen Schäden für Leben und Umwelt und noch drohende Gefahren sind nicht mit einer Vertagung aus der Welt zu schaffen. Richtig ist, daß die Erfassung und Sanierung von Altlasten allgemein und von Rüstungsalllasten im besonderen Geld, auch viel Geld, kosten. Diese Problemlage läßt sich jedoch mit den im Grundgesetz verankerten Instrumenten bewältigen. Zur Zeit zahlen nur die Länder und Kommunen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

(B) Erstens. Nach mehr als 40 Jahren wird mit dem Gesetzentwurf die Finanzierung von Rüstungsalllasten auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt.

Zweitens. Nicht mehr Zufälligkeiten wie die Belegenheit von Altlasten, politische Prioritätensetzung oder finanzielle Leistungsfähigkeit entscheiden darüber, ob Maßnahmen zur Erfassung und Sanierung ergriffen werden oder nicht.

Drittens. Eine finanzielle Überforderung des Bundes ist auszuschließen, da die Regelungen des Grundgesetzes ihm hinreichende Refinanzierungsmöglichkeiten bieten.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Entschließungsentwurf geht auf einen niedersächsischen Antrag vom 25. März dieses Jahres für eine Entschließung des Bundesrates zur **Einrichtung eines Konversionsfonds** zurück. Schon die Änderung des Titels deutet auf die intensiven Beratungen hin, die der Antrag erfahren hat und die schließlich zu dem Entwurf geführt haben, der Ihnen hier nunmehr vorliegt.

Im Kern fordert die Entschließung, daß der Bund finanzielle Mittel zur Überwindung der wirtschaftlichen Nachteile der Abrüstung bereitstellt. Diese Forderung leitet sich daraus ab, daß Angelegenheiten der

militärischen Verteidigung allein Sache des Bundes sind. Der Bund hat alle damit zusammenhängenden Ausgaben zu tragen. Zur militärischen Verteidigung gehören nicht nur Maßnahmen zur Rüstung und zum Truppenaufbau, sondern selbstverständlich auch Maßnahmen zur Abrüstung und zum Truppenabbau. Für diese Maßnahmen hat der Bund folgerichtig finanzielle Mittel bereitzustellen.

In dieser Verantwortung hat sich auch der Bund selbst gesehen und schon im Juni 1991 im Rahmen einer Vermittlungsausschußrunde finanzielle Mittel in Aussicht gestellt. In den weiteren Verhandlungen hierüber hat Bundeswirtschaftsminister Möllemann die Absicht der Bundesregierung unterstrichen, denjenigen Regionen zu helfen, die vom Truppenabbau besonders betroffen sind.

Kompliziert wurden die weiteren Verhandlungen dadurch, daß die Thematik mehr und mehr in die Beratungen über das Steuerpaket 1992 einbezogen worden ist. Nachdem das Steuerpaket 1992 den Bundesrat passiert hatte, erklärte die Bundesregierung einseitig das Konversionsprogramm aus ihrer Sicht als erledigt. Sie verwies auf den um zwei Prozentpunkte erhöhten Länderanteil am Mehrwertsteueraufkommen 1993 und 1994 und auf die Bereitschaft des Bundes, bisher militärisch genutzte Liegenschaften verbilligt abzugeben. Nach den Vorstellungen des Bundes ist damit die von Länderseite geforderte Beteiligung des Bundes an einem Konversionsprogramm abgegolten. Dieser Position widerspricht Niedersachsen entschieden.

(D) Der Erhöhung des Länderanteils an der Mehrwertsteuer stehen massive Einnahmeverluste der Länder gegenüber, die ebenfalls mit dem Steuerpaket 1992 beschlossen worden sind. Insbesondere die strukturschwachen alten Länder müssen mit dem Wegfall der Strukturhilfe erhebliche Einnahmeverluste hinnehmen, so daß entgegen der Behauptung der Bundesregierung kein Spielraum für die Finanzierung von Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Abrüstung geschaffen worden ist.

Der Bund hat sein Versprechen vom Juni 1991 noch nicht eingelöst und soll dazu durch die hier zur Entscheidung stehende Entschließung nochmals nachdrücklich aufgefordert werden.

Lassen Sie mich noch ein Wort an die neuen Bundesländer richten: Sie haben sich in den Ausschüssen zum Teil der Stimme enthalten oder zu einem anderen Teil mit den finanzstärkeren Ländern gegen den Entschließungsantrag votiert. Ich bitte diese Länder, darüber nachzudenken, ob diese Entschließung nicht auch in ihrem Interesse liegt. Ich erinnere insbesondere an Beschlüsse der Ministerpräsidenten über eine mögliche Aufteilung der Programm-Mittel, bei der die besondere Situation der neuen Länder voll berücksichtigt wurde.

Vergleicht man den hier zur Abstimmung vorliegenden Entschließungsantrag mit dem Antrag, der von Niedersachsen am 25. März 1992 in den Bundesrat eingebracht worden ist, so wird deutlich, daß der niedersächsische Antrag Änderungen erfahren hat, die für das Land Niedersachsen nicht immer leicht zu akzeptieren waren. Dennoch unterstützt Niedersach-

- (A) sen diesen Entschließungsantrag ausdrücklich. Ich bitte insbesondere jene Länder um Zustimmung für diesen Antrag, die noch Probleme mit einzelnen Elementen der Entschließung haben. Stellen Sie Ihre Bedenken zurück, und stimmen Sie dem Entschließungsantrag zu, damit die Länder insgesamt gestärkt in den Verhandlungen mit dem Bund über ein Konversionsprogramm auftreten können! Uneinigkeit der Länder nützt nur einem: dem Bundesfinanzminister. Einigkeit nützt allen.

Anlage 8

Erklärung

von Staatssekretär **Franz Kroppenstedt** (BfM)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Am 25. September 1990 verabschiedete die Bundesregierung die „**Flüchtlingskonzeption**“, in deren Mittelpunkt die Fluchtursachenbekämpfung steht. Die Konzeption sieht einen koordinierten Einsatz von Maßnahmen verschiedener Ressorts vor, namentlich der auswärtigen Politik (z. B. durch Förderung des Weltfriedens und der Menschenrechte), der Entwicklungszusammenarbeit und der Wirtschaftshilfe (z. B. durch verstärkte Entwicklungshilfe, Bewältigung der Schuldenkrise, Unterstützung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Reformen) sowie der Asylpolitik (z. B. durch Beschleunigung des Asylverfahrens, Förderung der Rückkehr und Reintegration bzw. Weiterwanderung von Flüchtlingen).

Als Beispiel für die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen möchte ich auf die vom Bundesminister des Innern gestarteten Pilotprojekte zur Rückkehr und Reintegration ehemaliger Asylbewerber verweisen. Da rund 60 % aller Asylbewerber in der Bundesrepublik aus ost- und südosteuropäischen Staaten kommen, wurden die Programme zunächst in den Ländern Polen, Rumänien und Bulgarien umgesetzt.

Die „Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogramme“ zielen darauf ab, eine qualifizierte, den Anforderungen einer modernen Marktwirtschaft entsprechende handwerkliche Aus- und Fortbildung zu vermitteln. Damit soll eine Lebensperspektive im Heimatland ermöglicht werden.

Die entstehenden Ausbildungsstätten haben Modellcharakter und sind eine Blaupause für den Aufbau eines modernen Ausbildungssystems im jeweiligen Herkunftsland.

Finanziert werden die genannten Projekte aus dem Titel „Förderung der Rückkehr und Reintegration von ausländischen Flüchtlingen unter besonderer Berücksichtigung von Erkenntnissen über Fluchtursachen“ (Kap. 06 02 Titel 68 404), für den im laufenden Haushaltsjahr 14,74 Millionen DM ausgewiesen sind. Diese — nur sehr begrenzten — Mittel sind bereits gebunden, und zwar:

- für das Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogramm „Rumänien“ 10 600 000 DM. Die Mittel sind bestimmt für die Einrichtung und den Betriebsbeginn in den Ausbildungszentren;

- für Holzverarbeitung in Vladimirescu im Landkreis Arad;
- für Bauwesen in Timisoara im Landkreis Timis;
- für Elektro- und Sanitärwesen in Cisnadioara im Landkreis Sibiu;
- für das Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogramm „Polen“ 1 740 000 DM. Die Mittel dienen der Modernisierung von zwei Berufsschulen in den Landkreisen Kattowitz und Krakau;
- für das Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogramm „Bulgarien“ 2 000 000 DM. Die Mittel sind dazu bestimmt, ein Detailkonzept für das Programm zu erstellen und den Bau des ersten Ausbildungszentrums zu beginnen;
- für das Gouvernement Assisted Repatriation Programme (GARP) 400 000 DM. Dieses Programm, das gemeinsam mit den Bundesländern finanziert wird, beinhaltet die Übernahme von Beförderungskosten und die Leistung einer Überbrückungshilfe von maximal 1 000 DM je Rückkehrerfamilie. Angeboten werden diese Leistungen derzeit für rückkehrwillige Flüchtlinge aus Angola, Bangladesch, Chile, Ghana und Sri Lanka.

Mit den genannten Programmen werden die im Haushaltsjahr 1992 verfügbare Mittel und die im Haushaltsentwurf 1993 vorgesehenen Mittel für die Projekte in Rumänien, Polen und Bulgarien sowie das GARP-Programm voll in Anspruch genommen.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen wird die Bundesregierung aufgefordert, wirksame Maßnahmen zur **Verminderung der Belastung der Innenraumluft** zu ergreifen.

In der Vergangenheit haben sich Wissenschaft und Öffentlichkeit zu Recht sehr intensiv mit der Qualität der Außenluft beschäftigt. Auch der Gesetzgeber hat sich dieses Themas angenommen und eine ganze Reihe von Gesetzen, Verordnungen und technischen Regelwerken erarbeitet.

Viel zuwenig hat man sich allerdings bewußt gemacht, daß die meisten Menschen heute bis zu 90 % ihrer Zeit in Innenräumen verbringen — sei es am Arbeitsplatz, zu Hause oder in Freizeiteinrichtungen. Dennoch hat die Luftqualität in Innenräumen bisner nicht die dringend notwendige Beachtung gefunden.

Durch die Häufung einiger spektakulärer Fälle in der jüngsten Vergangenheit ist die Sensibilität für dieses Thema jedoch deutlich gestiegen. Ich erinnere nur an den gesamten Bereich der Formaldehyd-Ausgasungen aus Spanplatten, die für Möbel und den Innenausbau verwendet werden. Oder an die langjährige sorglose Verwendung von asbesthaltigen Bau- und Isoliermaterialien, durch die unzählige Menschen gefährlichen Asbestfasern ausgesetzt wurden. Trotz

(A) des frühzeitigen Verdachts, daß bestimmte Asbestfasern durch Einatmen Krebs auslösen können, dauerte es noch viele Jahre, bis die Verwendung dieses Stoffes beendet wurde. Heute stehen wir vor dem Problem, daß ganze Gebäudekomplexe zu immensen Kosten saniert oder abgerissen werden müssen.

Ebenfalls über Jahre hinweg wurden hochgiftige Pentachlorphenol-haltige Holzschutzmittel verkauft und massenhaft in Innenräumen verarbeitet. Ob das zum Teil sogar wider besseres Wissen der Hersteller geschehen ist, wird zur Zeit in einem aufsehenerregenden Strafprozeß geklärt.

Auch jenseits solcher spektakulärer Fälle hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Luft in Innenräumen oft wesentlich stärker mit Schadstoffen belastet ist als die Außenluft. Auf die große Bedeutung dieses Problems hatte bereits im Jahr 1987 der „Rat von Sachverständigen für Umweltfragen“ in einem Sondergutachten hingewiesen.

Betroffen sind insbesondere alte und kranke Menschen sowie Kinder, die den Belastungen der Innenraumluft besonders lange und intensiv ausgesetzt sind.

Während im gewerblichen Bereich zum Schutz der Arbeitnehmer bereits gesetzliche Regelungen existieren und Grenzwerte vorgeschrieben sind, trifft das auf alle übrigen Innenräume nicht zu. Dennoch werden auch dort Schadstoffkonzentrationen gemessen, die an die Werte der „Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK)“ und „Technischen Richtkonzentrationen (TRK)“ heranreichen oder diese sogar überschreiten.

(B) Ich möchte hier nur auf die Vielzahl von Hobby- und Heimwerkerprodukten verweisen, die vom gesundheitsbezogenen Anwenderschutz praktisch ausgeklammert sind. Hier handelt es sich immer häufiger um Profi-Produkte, die am Arbeitsplatz teilweise nur mit Schutzmaske und Absaugvorrichtungen verarbeitet werden dürfen.

Die Atemluft in Innenräumen wird durch viele unterschiedliche Quellen belastet: Zunächst existieren zahlreiche stoffliche Vorbelastungen, die durch natürliche Quellen oder menschliche Einflüsse hervorgerufen werden — etwa durch Verkehrs-Immissionen, umweltschädliche Produktionsvorgänge oder Altlasten. Schadstoffe werden aus Baumaterialien, Möbeln und Heimtextilien freigesetzt. Hinzu kommen eine Vielzahl von Reinigungs- und Pflegemitteln, Lösungsmittel aus Farben und Lacken und sogenannte Biozide gegen Insekten und Pilzbefall. Auch offene Feuerstellen sind eine (wenn auch nicht mehr weit verbreitete) Schadstoffquelle, ebenso das Rauchen.

Es ist also unbestreitbar, daß eine beträchtliche Anzahl von Quellen für Schadstoff-Freisetzung außerhalb von Anlagen existieren. Hier ergibt sich ein ganz erhebliches Potential zur Reduzierung umwelt- oder gesundheitsgefährdender Stoffe, das dringend ausgeschöpft werden muß.

Das Land Niedersachsen hat sich dieses Problems angenommen und bereits im Dezember 1991 einen

entsprechenden Entschließungsantrag im Bundesrat (C) eingebracht (Drucksache 803/91).

Dieser Antrag formuliert als oberstes Ziel, bereits erkannte Quellen von Luftverunreinigungen umgehend zu beseitigen und kurzfristig Stoffe mit besonderen Gefährlichkeitsmerkmalen zu „substituieren“ also völlig aus dem Verkehr zu ziehen. Das betrifft insbesondere Stoffe mit krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtschädigender Wirkung. Mittel- und langfristig müssen weitere Quellen ermittelt und einschlägige Forschungsergebnisse konsequent umgesetzt werden. Verbindliche Richt- oder Grenzwerte, die sich an den empfindlichen Gruppen orientieren müssen — also alte Menschen, Kranke und Kinder —, sind vordringlich festzusetzen, um einheitliche Bewertungsmaßstäbe zu erhalten. Diese Forderungen sind Bestandteil des vorliegenden Entschließungsantrages des Landes Niedersachsen. Sie sind jedoch nicht Teil der Überlegungen der Bundesregierung.

Nachdem der „Rat von Sachverständigen für Umweltfragen“ 1987 sein bereits erwähntes Sondergutachten veröffentlicht hatte, hat die Bundesregierung im März 1992 endlich den Entwurf einer Konzeption zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen vorgelegt. In einer Bund/Länderbesprechung im selben Monat in Bonn wurden erstmals auch die Ländervertreter in die Diskussion einbezogen. Der Konzeptionsentwurf wurde zwei Tage lang kontrovers diskutiert.

Das Land Niedersachsen begrüßt es ausdrücklich, daß sich die Bundesregierung endlich dieses wichtigen Themas angenommen hat. Wir bewerten die bisher geleistete Arbeit unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit grundsätzlich positiv. Allerdings — das ist unser Haupteinwand — läßt der Entwurf der Bundesregierung ein entschlossenes Handeln nach wie vor vermissen. (D)

Das betrifft beispielsweise das kurzfristige Substitutionsgebot bestimmter Stoffe, deren Schädlichkeit erkannt ist. Auch in der angekündigten Überarbeitung des Konzeptionsentwurfs sind substantielle, umsetzungsorientierte Änderungen nicht zu erwarten. Wir verkennen nicht, daß bei der Forderung nach verbindlichen Richt- oder Grenzwerten zur Qualität der Innenraumluft noch wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet werden müssen oder daß zum Teil auch Neuland bei der Bewertung bestimmter Stoffe betreten werden muß.

Dies darf aber kein Argument für eine zögernde Umsetzung von Erkenntnissen zur Umwelt- und Gesundheitsgefährdung sein, die im Rahmen von Einzelstoffbetrachtungen bereits vorliegen. Die Konzeption der Bundesregierung — die den Ländern bisher nur als erster Entwurf vorgelegt wurde — muß deutlich nachgebessert werden. Hierzu gehören in erster Linie:

— klare Zielformulierungen bei der Überprüfung des Stoffrechts und deren Verschärfung. Ein Substitutionsgebot für bestimmte Stoffe fehlt im Entwurf der Bundesregierung völlig;

— die Deklaration aller relevanten Bestandteile von Hobby- und Heimwerkerartikeln. Die Einbezie-

- (A) hung dieser besonders wichtigen Produkte in den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes fehlt ebenfalls;
- die Einführung angemessener Beweiserleichterungen für die Bevölkerung. In ihrem Entwurf spricht die Bundesregierung zwar von einer Ausschöpfung des Produkthaftungs- und Umwelthaftungsrechts. Substantielle Verbesserungen, insbesondere eine Beweiserleichterung von Geschädigten, sieht sie offenbar nicht vor.

Besonders wichtig ist natürlich auch die Festlegung eines konkreten Zeitrahmens für die Umsetzung dieser Maßnahmen, damit sie nicht — wie so häufig — auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden können.

Als Maßnahme zur Verbesserung der Innenluftqualität schlägt die Bundesregierung häufig freiwillige Vereinbarungen mit der Industrie vor. In der Vergangenheit haben solche Vereinbarungen aber nicht immer zum Ziel geführt. Ich nenne hier nur die freiwillige Vereinbarung mit dem Lackverband zur Reduzierung von Lösungsmitteln in Lacken und Farben. Zwar wurden in der Tat schädliche Stoffe in einigen Produkten vermindert. Durch gleichzeitige Produktionssteigerungen hat sich die Gesamtmenge jedoch erhöht. Das kann nicht Sinn solcher Vereinbarungen sein! Freiwillige Vereinbarungen müssen von administrativen Maßnahmen begleitet werden, damit sie auch wirklich umgesetzt werden.

- (B) Dies sind die wichtigsten Gründe, warum das Land Niedersachsen seinen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht hat, der in den beteiligten Ausschüssen intensiv beraten wurde. Sie empfehlen der Bundesregierung in seltener Deutlichkeit, endlich ein wirksames Konzept aus gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen sowie ökonomisch wirkenden Instrumenten vorzulegen, um dem Vorsorgegrundsatz im Umwelt- und Gesundheitsschutz Geltung zu verschaffen.

Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung des Entschließungsantrags in der jetzt vorliegenden Fassung — mit den Ergänzungen, die sich aus der Empfehlungsdruksache ergeben.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften** will die Bundesregierung die in diesem Bereich geltenden deutschen Gesetze dem Gemeinschaftsrecht anpassen, um die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992 zu ermöglichen.

Auch ich sehe die Notwendigkeit zur Änderung deutscher Rechtsvorschriften, um den Europäischen Binnenmarkt zu vollenden und die Integration Europas insgesamt voranzutreiben.

(C) Zur Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs reicht die Übereinstimmung mit der Bundesregierung in diesen Zielen aber nicht aus. Es ist deshalb sorgfältig zu prüfen, ob alle Änderungen deutscher Gesetze, die mit dem EWG-Vertrag begründet werden, tatsächlich in dieser Weise erforderlich sind und ob durch die Änderungen nicht gegebenenfalls anderes — unter Umständen höherrangiges — Recht verletzt wird. Dieser Eindruck drängt sich förmlich auf, wenn man den vorliegenden Entwurf des neuen § 47a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betrachtet.

Die in Abs. 1 Nr. 2 enthaltene Formulierung, wonach die Verkehrsfähigkeit von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministers für Gesundheit im „Bundesanzeiger“ festgestellt werden soll, ist mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik nicht vereinbar. Immerhin handelt es sich hier um Erzeugnisse, die den Bestimmungen des deutschen Rechts nicht entsprechen, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden.

Der im Entwurf vorliegende neue § 47a würde die Bundesregierung ermächtigen, gegen die anderen Bestimmungen des Lebensmittelrechts und ohne Beteiligung der Länder bestimmte Erzeugnisse durch Allgemeinverfügung für verkehrsfähig zu erklären. Dies ist der falsche Weg.

(D) Es käme hinzu, daß Rechtsnormen quasi auf Zuruf anderer Staaten oder der EG-Kommission von der Bundesregierung außer Kraft gesetzt würden. Dies entspräche einem Regieren mit Dekreten. Es würde die Rechte von Bundestag und Bundesrat in unvertretbarer Weise beschneiden.

Dies möchte ich Ihnen an einem Beispiel verdeutlichen: Außer in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg dürfen bestimmte Lebensmittel in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit ionisierenden Strahlen behandelt werden. Würde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorliegenden Form beschlossen, könnte der Bundesgesundheitsminister bestrahlte Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auch in der Bundesrepublik Deutschland durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger für verkehrsfähig erklären.

Ein Mitspracherecht des Bundestages, der sich in einer entsprechenden Entschließung gegen die Lebensmittelbestrahlung ausgesprochen hatte, oder der Bundesländer, die sich ebenfalls wiederholt gegen diese Form der Lebensmittelbehandlung gewandt hatten, bestünde nicht. Dies ist zugegebenermaßen ein eher unwahrscheinliches Beispiel für die Handlungsweise des Bundesgesundheitsministers. Es zeigt aber den Spielraum auf, den die Ermächtigung in § 47a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes schafft.

Diese Ermächtigung käme überall dort zum Tragen, wo die Belange des Gesundheitsschutzes der Verbraucher nicht unmittelbar berührt sind und eine

- (A) ausreichende Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften durch das Gemeinschaftsrecht bislang nicht erfolgt ist. Letztlich würde diese Ermächtigung eine ganz andere Qualität von Rechtsnormen schaffen.

Entscheidungen, die auf dieser Basis — gegebenenfalls auch gegen eine breite Grundüberzeugung in der Öffentlichkeit — zustande kämen, wären den Bürgern wegen der unzureichenden Legitimation der Exekutive für diese Fragen nicht mehr zu vermitteln.

Änderungen im Wesen eines Staates vollziehen sich selten abrupt. Meist sind die Veränderungen kaum wahrzunehmen. Gerade deshalb ist es wichtig zu prüfen, ob die Richtung der Veränderungen gewollt und für das Gemeinwesen förderlich ist.

Eine Prüfung, ob das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das nicht unseren Rechtsnormen entspricht, mit den Bestimmungen des Grundgesetzes vereinbar ist, würde dann ausschließlich durch den Bundesgesundheitsminister erfolgen. Dies würde — und das ist das Wesen jeder Ermächtigung — die Gewichte von der Legislative zur Exekutive verschieben. Es würde die föderalistische Grundstruktur unseres Staates aushöhlen, indem es eine Beteiligung des Bundesrates nicht mehr vorsieht. Diese Rechtsentwicklung als eine von mehreren denkbaren Folgen der EWG-Verträge wird von Niedersachsen abgelehnt.

- (B) Verbraucherschutz ist keine Dispositionsfrage im Verhandlungsgestrüpp zwischen Bundesministerien und Kommissionsdienststellen! Dies um so weniger, als die Bundesregierung Alternativen hat, z. B. indem sie die materiellen Inhalte des deutschen Lebensmittelrechts so ändert, daß Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, hier auch verkehrsfähig sind bzw. in dem in Deutschland üblichen Beteiligungsverfahren verkehrsfähig gemacht werden können.

Dies bedarf keiner Ermächtigung, die zweierlei Recht für Erzeugnisse setzt, die in Deutschland hergestellt oder erstmalig in den Verkehr gebracht werden, sowie für Erzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stammen.

Aus diesen Gründen lehnt Niedersachsen den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung in diesem Punkt entschieden ab.

Anlage 11

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Helmut Scholz** (BML)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Es muß zukünftig sichergestellt sein, daß beim **Auftreten bestimmter Tierseuchen** (z. B. klassische Geflügelpest, klassische und afrikanische Schweinepest, Maul- und Klauenseuche) neben der Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere auch emp-

fängliche Tiere getötet werden können; dies u. a. (C) deshalb, um

- den potentiellen Infektionsherd zu eliminieren;
- die jeweils um den Seuchenherd eingerichteten großen Sperrzonen wiederaufzuheben und damit den Handel zu normalisieren und
- aus tierschutzrechtlicher Sicht eine sich aufgrund der Dauer der Sperre ergebende Überbelegung zu reduzieren.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz kann die genannten Forderungen nach Auffassung der Bundesregierung nicht sicherstellen, da er durch den unbestimmten Rechtsbegriff „unbedingt“ einengend ist; im Antrag des Landes Niedersachsen ist dies offenbar und somit weitergehend formuliert („erforderlich“).

Anlage 12

Erklärung

von Senator **Peter Zumkley** (Hamburg)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Dem Bund fehlt für die beabsichtigte Regelung die Gesetzgebungskompetenz.

1. Krebs ist keine „gemeingefährliche“ Krankheit im Sinne von Artikel 74 Nr. 19 GG. Als gemeingefährliche Krankheiten wurden in den bei der Schaffung des Grundgesetzes geltenden Rechtsvorschriften nur bestimmte, als besonders schwerwiegend empfundene übertragbare Krankheiten bezeichnet (Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900, RGBl. S. 306; Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938, RGBl. I S. 1721). Krebs ist keine übertragbare Krankheit. (D)

2. Ein **Krebsregister** ist außerdem im Sinne von Artikel 74 Nr. 19 GG keine „Maßnahme“ gegen die Krankheit Krebs. Durch die Fortführung und Auswertung des Registers wird keine einzige Krebserkrankung verhindert. Das Register kann lediglich dazu beitragen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Krebsentstehung zu verbessern und somit Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Krebsbekämpfung schaffen; es ist damit aber noch nicht selbst eine solche „Maßnahme“.

3. Es besteht auch keine Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache. Die in der Gesetzesbegründung zitierte Entscheidung BVerfGE 84; 133 (148) betraf eine im Einigungsvertrag enthaltene und damit eine mit dem auf Artikel 23 Satz 2 GG gestützten Beitritt unmittelbar zusammenhängende Regelung. Artikel 23 Satz 2 GG ist seitdem außer Kraft getreten. Fast zwei Jahre nach dem Beitritt kann eine neu zuschaffende bundesgesetzliche Regelung nicht mehr damit begründet werden, daß sie erforderlich sei, um „die Voraussetzungen für den Beitritt“ zu schaffen.

(A) **Anlage 13****Erklärung**

von Senator **Peter Zumkley** (Hamburg)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat heute über eine Reihe von Vorlagen zu entscheiden, die deutliche Auswirkungen auf das Mietengefüge in den alten wie den neuen Ländern haben.

Von besonderer Bedeutung ist der jetzt zur Abstimmung stehende Entwurf eines **Vierten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften**. Dieser Entwurf kommt spät und reicht nicht aus.

Von den unzulänglichen Koalitionsvereinbarungen der Bonner Regierung zu dem ebenso unzulänglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung hat es volle anderthalb Jahre gebraucht. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen nicht den schutzbedürftigen Interessen der Mieter auf einem Wohnungsmarkt, der durch die Wohnungspolitik der Bundesregierung ins Ungleichgewicht geraten ist.

Die zuständigen Ausschüsse haben deshalb in intensiven Beratungen eine umfangreiche Ergänzung des Entwurfs empfohlen.

Hervorzuheben sind insbesondere:

- die Halbierung der Mieterhöhungsmöglichkeit bei bestehenden Verträgen von 30 auf 15 v. H. in drei Jahren,
- die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete auf der Basis der in den letzten zehn (jetzt drei) Jahren abgeschlossenen bzw. erhöhten Miete
- (B) — sowie die Einschränkung der Möglichkeiten der Eigenbedarfskündigungen.

Es handelt sich um wesentliche Elemente einer sozialen Wohnungspolitik, die von Hamburg mit Nachdruck eingefordert werden.

Besonders dringlich ist der Handlungsbedarf zum Schutz der Mieter bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Nach der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 30. Juni ist eine neue Welle von Umwandlungen zu befürchten, die allein in Hamburg jährlich viele tausend Fälle ausmachen könnte. Wichtig ist deshalb nicht nur, daß die von den Ausschüssen empfohlenen Erweiterungen bei der Kündigungsfrist beschlossen werden. Darüber hinaus muß auch der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Wohneigentums zügig im Deutschen Bundestag verabschiedet werden. Er soll die Umwandlung von Altbaumietwohnungen in Eigentumswohnungen durch Erhöhung der Anforderungen an die Abgeschlossenheit erschweren und wurde auf Antrag Hamburgs von einer breiten parteiübergreifenden Mehrheit beschlossen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf den Antrag Niedersachsens hin, mit dem die Dringlichkeit zu Recht noch einmal unterstrichen wird.

Die Mieter brauchen Schutz vor der Umwandlungsspekulation! Verdrängung der angestammten Mieter durch die Umwandlung in Eigentumswohnungen oder ein weitgehend ungebremstes Mietsteigerungssystem sind der falsche Weg, um den sozialen Frieden in der Bundesrepublik zu bewahren.

Wir brauchen heute eine tatsächliche und wirksame Fortentwicklung des sozialen Mietrechts. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Ausschußempfehlungen. Ohne diese Ergänzungen wird der Regierungsentwurf keinen ausreichenden Beitrag zum Schutz der Mieter leisten können. (C)

Anlage 14**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Rainer Funke** (BMJ)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

I. Der vorliegende Gesetzentwurf verkörpert den entschiedenen politischen Willen der Bundesregierung, den Mieterinnen und Mietern im westlichen Teil Deutschlands die bisherige gute Wohnraumversorgung zu angemessenen Mieten zu erhalten und weiter zu verbessern und ihnen im östlichen Teil Deutschlands weiterhin Bestandssicherheit für ihre Mietverhältnisse zu geben.

In den alten Bundesländern haben wir seit 1986 permanent einen Anstieg der Realeinkommen zu verzeichnen. Einen beträchtlichen Teil haben die Haushalte zur Vergrößerung und Verbesserung des Wohnraums aufgewendet. Wir haben auch einen Haushaltsgründungsboom der geburtenstarken Jahrgänge. Seit längerem schon steigt die Zahl der Single-Haushalte, die — gemessen an dem Bedarf von Familien — pro Kopf besonders viel Wohnfläche in Anspruch nehmen.

Schließlich sind seit 1988 über drei Millionen Menschen ins westliche Bundesgebiet zugewandert. Kein Wunder, daß der Wohnungsmarkt bei einer derartigen Übernachtung zunächst einmal mit Preiserhöhungen reagiert hat. Dagegen gibt es nur ein Mittel: Wohnungsbau statt Mangelverwaltung! (D)

Wir dürfen nicht Politik machen für die, die bereits Wohnungen haben, sondern für die, die Wohnraum suchen! Deswegen hat die Bundesregierung die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau von Wohnungen entscheidend verbessert. Die Fertigstellungszahlen haben sich innerhalb von drei Jahren um mehr als 50 % erhöht.

II. Mit der **Vierten Mietrechtsnovelle** bietet die Bundesregierung zwei zusätzliche Komponenten an:

1. Kurzfristig wirken sollen die Vorschriften zur Dämpfung des Mietauftriebs, also die Senkung der Kappungsgrenze von 30 auf 20 % und die Verschärfung des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes; dazu gehört auch die Beschränkung der Entgelte für die Wohnungsvermittlung.

Diese Dämpfungsmaßnahmen dürfen allerdings nicht die Investoren verschrecken. Darum darf das nicht ganz marktkonforme Instrument der gesenkten Kappungsgrenze keine Dauerregelung werden. Es kann lediglich ein „Nötnagel“ für eine Ausnahmesituation sein, bis die neuen wohnungspolitischen Instrumente der Bundesregierung gegriffen haben. Neubauten und die zurückliegenden zwölf Baujahrgänge haben wir ebenfalls ausgenommen. Schließlich können wir den Bauherren

(A) nicht sagen: „Nun baut mal schön!“ und ihnen gleichzeitig oder ein paar Jahre später die Mieten kürzen. Wo bliebe da die Konstanz der Rahmenbedingungen, auf die die Wohnungswirtschaft dringend angewiesen ist?

2. Langfristig soll die Wohnungsversorgung durch einige mietrechtliche Instrumente gestützt und verbessert werden:

a) Die Zulassung von Mietzinsgleitklauseln sehe ich hier als das wichtigste Instrument an. Es gibt den Mietparteien ein unbürokratisches Mieterhöhungsverfahren an die Hand und sichert Mieteinkünfte weitgehend gegen Inflationsverluste.

In diesem Ziel sind wir uns mit den Ländern einig, trotz eines Änderungsvorschlags, dem wohl ein tiefverwurzeltes Mißtrauen gegen die Bundesbank zugrunde liegt.

b) Weitgehende Übereinstimmung sehe ich auch in dem Ziel, durch den weiteren Ausbau bestehender Gebäude und die Schließung von Baulücken neue Wohnungen zu schaffen. Wir würden es begrüßen, wenn wir hier im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch Formulierungen der Länder in die Beratungen einbeziehen könnten.

c) Unsere Vorschläge zur mietrechtlichen Erleichterung des Werkwohnungsbaus beruhen auf der schlichten Erkenntnis, daß wir diejenigen Unternehmen zum Bau von Mietwohnungen bringen sollten, die Geld und ein eigenes Interesse an neuen Wohnungen haben. Das sind ungezählte mittelständische und größere Wirtschaftsunternehmen. Diese werden allerdings mit Sicherheit keine Mietwohnungen für Bedienstete bauen, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen noch Monate und Jahre zu Vorzugsmieten in den bisherigen Werkwohnungen sitzenbleiben. Ich bin sicher, daß unsere Vorschläge zu keinen Härten auf der Arbeitnehmerseite führen werden.

(B) d) Für die Mieter in den östlichen Bundesländern ist eine Verlängerung der Wartefristen für die Eigenbedarfskündigung vorgesehen. Die Mieterinnen und Mieter haben damit drei Jahre länger Sicherheit gegen Eigenbedarfswünsche der Vermieter. Allerdings wollen wir die Probleme nicht einfach um die drei Jahre verschieben. Klar sein muß, daß sich Nutznießer des früheren politischen Systems nicht gegenüber denjenigen, die außer Landes getrieben wurden, auf den Ausschluß der Eigenbedarfskündigung berufen dürfen. Aber auch sonst sind Fälle denkbar, in denen der weitere Verzicht auf die Nutzung der eigenen Wohnung dem Eigentümer nicht mehr zugemutet werden kann.

III. Die Verbesserung der Wohnungsversorgung sollte uns allen den Versuch wert sein, zu Konsenslösungen zu kommen, um auch über die Wahlperioden hinaus der Wohnungswirtschaft die dringend notwendige Konstanz der Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

(C) Dennoch wird die Bundesregierung keinen Vorschlag akzeptieren, von dem sie befürchten muß, daß er das vorrangige Ziel konterkariert, die Wohnungsversorgung durch den Bau neuer Wohnungen entscheidend zu verbessern. Alle Vorschläge, die auf weitere Beschränkungen des Mieterhöhungsrechts hinauslaufen, sind den Interessen der Wohnungssuchenden und langfristig auch den Interessen der Mieter abträglich. Die Reaktion der Wohnungswirtschaft, auch der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, hat mir gezeigt, daß wir hier keinen Schritt weitergehen dürfen.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Eine vielgehörte Frage in den neuen Bundesländern lautet: „Hast Du noch Arbeit?“ Es könnte sein, daß irgendwann eine zweite Frage hinzukommt und den Alltag in Brandenburg und anderswo mitbestimmt: „Ist Dir Deine Wohnung auch gekündigt worden?“ Eine solche Entwicklung dürfte traurige Realität werden, sollten dem Gesetzgeber Fehleinschätzungen der Mietverhältnisse in den neuen Bundesländern und in den östlichen Bezirken Berlins und damit Fehler bei deren mietrechtlichen Regelung unterlaufen.

(D) Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Vorlage des Entwurfs eines **Vierten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften**, den beschleunigten Anstieg der Wohnungsmieten durch besondere gesetzliche Maßnahmen zu begrenzen. Dieser Schritt ist angesichts der realen Situation auf dem Wohnungsmarkt mehr als notwendig. Aber gerade an der Stelle, wo er speziell für die Mieter in den neuen Bundesländern und in den östlichen Bezirken Berlins besonderes Gewicht hätte, gerät das erforderliche raumgreifende, feste Ausschreiten leider zum Stolpern. Ich spreche hier von der Verlängerung des Ausschlusses des Kündigungsrechts des Vermieters nach den Maßgaben des Einigungsvertrages, zu der die Bundesregierung meint, daß eine Begrenzung auf weitere drei Jahre ausreichend und angemessen sei.

Dem ist zu widersprechen. Es liegt zeitlich noch nicht so lange zurück, daß Brandenburg den Entwurf eines Gesetzes im Bundesrat eingebracht und begründet hat, warum eine Verlängerung der Wartefrist um weitere fünf Jahre dringend geboten erscheint. Daß diese Gründe — hoher Wohnungsfehlbestand und dadurch bedingtes Fehlen eines funktionierenden Wohnungsmarktes sowie die bedenklichen Wirtschaftsdaten der neuen Länder — bei den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Mietrechtsänderungen nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wurden und damit die sozialen Probleme in ihrer Brisanz und Tragweite weiter falsch eingeschätzt werden, ist mehr als bedauerlich. Während Hunderttausende von Menschen in den neuen Bundesländern nach dem Verlust des Arbeitsplatzes fürchten, von einer weiteren existentiellen Sorge heimgesucht zu

- (A) werden — nämlich der Unsicherheit über ihre Wohnverhältnisse —, reduziert die Bundesregierung das Problem auf die Überleitung der bestehenden Mietverhältnisse in das Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die hierzu nach langem Zögern vorgeschlagene dreijährige Verlängerung der Wartefrist zeugt nicht davon, daß die Bundesregierung ihre Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überwindung der staatlichen Teilungsfolgen souverän, zeitgemäß und problembewußt wahrnimmt.

Brandenburg hält an dem Erfordernis einer fünfjährigen Verlängerung der Wartefristen bei Eigenbedarfskündigungen fest. Angesichts des Fehlens von ca. einer Million Wohnungen im Beitrittsgebiet, der noch ungünstigen Daten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und des berechtigten Wunsches der Menschen, hinsichtlich ihrer sozialen Befindlichkeiten von der Politik ernstgenommen zu werden, halte ich eine andere Entscheidung für nicht vertretbar. Solange eine so dramatische Wohnungsknappheit in den neuen Bundesländern und in den östlichen Bezirken Berlins besteht, ist es den Vermietern von Wohnraum aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zumutbar, eine solche fünfjährige Beschränkung hinzunehmen. Ihre Interessen bleiben durch die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen in ausreichendem Maße gewahrt.

- (B) Nicht einverstanden kann man damit sein, daß das Erfordernis einer konkreten Interessenabwägung zwischen Mietern und Vermietern für bestimmte Tatbestände aufgeweicht werden soll. Dies würde vor allem dazu führen, daß der Mieter in einem vom Vermieter selbst genutzten Zweifamilienhaus, dem bereits jetzt unter erleichterten Bedingungen gekündigt werden kann, einer zusätzlichen rechtlichen Unsicherheit ausgesetzt würde, die sozial nicht zu rechtfertigen ist. Der dem Mieter drohende Verlust der Wohnung und die Gefahr, daß er eine andere Wohnung auf dem Wohnungsmarkt nicht findet, erscheint mit ein ausreichender Rechtfertigungsgrund zu sein, um die Beibehaltung der Regelungen aus dem Einigungsvertrag auch in diesem Fall für weitere fünf Jahre zu fordern.

Der Aufschwung Ost ist nicht nur eine Frage des Geldes. Er wird nur dann gelingen, wenn die Menschen in den neuen Bundesländern und in den östlichen Bezirken Berlins gleichberechtigt und innovativ daran mitwirken. Diese notwendige Beteiligung wird sich schwer einstellen, wenn viele von ihnen ihre Kraft und Lebensenergie allein auf die Sicherung der existenziellen Grundfragen konzentrieren müssen. Einer

solchen Entwicklung vorzubeugen, sind alle aufgerufen, die politische Verantwortung zu tragen. (C)

Ich bitte Sie daher, der Verlängerung der Wartefristen für Eigenbedarfskündigungen im Beitrittsgebiet in der im Einigungsvertrag enthaltenen Form um weitere fünf Jahre zuzustimmen und die hiervon abweichenden Vorstellungen der Bundesregierung abzulehnen.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Herbert Helmrich**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern begrüßt den Hinweis der Bundesregierung, daß ein schnelles Inkrafttreten der Verordnungen nur dann gewährleistet ist, wenn der Bundesrat den Verordnungen ohne Änderung zustimmt.

Die von dem Verkehrsausschuß des Bundesrates empfohlene Streichung der Rückausnahmemöglichkeit in § 2 der jeweiligen Verordnungen ist für die neuen Länder nicht akzeptabel. Folge dieser Änderung wäre, daß die neuen Länder den nach ihrer Kommunalverfassung begonnenen Aufbau eines modernen **ÖPNV-Systems** nicht fortsetzen könnten, sondern für zwei Jahre das ab 1. Januar 1995 nicht mehr zulässige komplizierte Ausgleichs- und Erstattungs-system, wie es derzeit in den alten Ländern praktiziert wird, übernehmen müßten. Angesichts der knapp bemessenen Personalstruktur und der Fülle der zu lösenden Aufgaben in den neuen Ländern ist es nicht zu verantworten, daß die neuen Länder mit hohem Aufwand ein für nur kurze Zeit bestimmtes und damit letztlich überflüssiges Übergangssystem errichten müßten. Ihnen muß daher die Chance erhalten bleiben, die nach der EG-Verordnung bestimmten Verfahren sofort zu entwickeln. (D)

Die Forderung nach Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland steht dem im übrigen nicht entgegen, da die Rechtseinheit z. B. in dem Bereich der Kommunalverfassungen ohnehin nicht vollständig gegeben ist. Mecklenburg-Vorpommern tritt allerdings dafür ein, daß die zu erlassenden Rechtsverordnungen der Länder nach § 2 länderübergreifend abgestimmt werden.